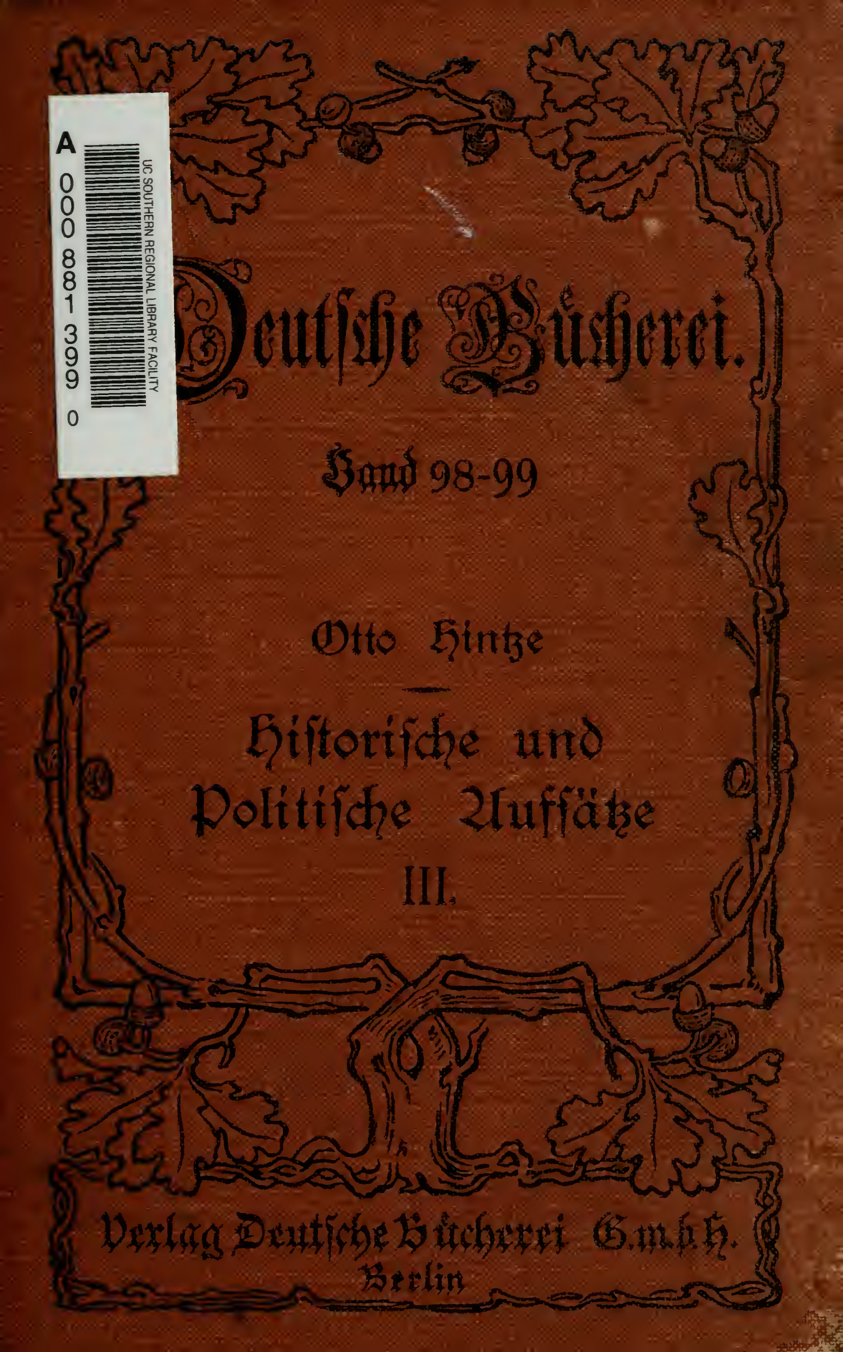


A 000 881 399 0
UC SOUTHERN REGIONAL LIBRARY FACILITY
Deutsche Bücherei.
Band 98-99
Otto Hintze
Historische und Politische Aufsätze
III.
Verlag Deutsche Bücherei G.m.b.H.
Berlin

Deutsche Bücherei.

Herausgegeben von

Dr. phil. A. Reimann,

Jeder Band geheftet 30 Pfg., in Ganzleinen gebunden 60 Pfg.
Jeder Doppelband geh. 60 Pfg., geb. 1,20 Mk.

D *bedeutet Doppelband.*

Verzeichnis der bis jetzt erschienenen Bände.

Band:

1. **Biernatzki, J. C.** — Die Hallig oder die Schiffbrüchigen auf dem Eiland in der Nordsee. 183 Seiten.
2. **Hoffmann, E. Th. Am.** — Meister Martin der Küfner und seine Gesellen. — Die Bergwerke zu Falun. 111 Seiten. 2. Aufl.
3. **Gotthelf, Jeremias.** — Elsi, die seltsame Magd. **Droste-Hülshoff, A. von.** — Die Judenbuche. 95 Seiten. 2. Aufl.
4. **Eichendorff, J. Frhr. von.** — Aus dem Leben eines Taugenichts. — Das Marmorbild. 123 Seiten.
5. **Tieck, Ludwig.** — Das Fest zu Kenelworth. — Dichterleben. 115 Seiten. 2. Aufl.
6. **Grillparzer, Franz.** — Der arme Spielmann. — Das Kloster bei Sendomir. — Ein Erlebnis. 95 Seiten.

7/8. **Grimm, Jacob und Wilhelm** — Kinder- und Hausmärchen. I. 102 Seiten. II. 94 Seiten.

9/10. **Alexis, Willibald.** — Die Hosen des Herrn von Bredow. I. 142 Seiten. II. 158 Seiten. 2. Aufl.

11. **Schwab, Gustav.** — Die vier Heymonskinder. — Der arme Heinrich. 127 Seiten. 2. Aufl.
12. **Schwab, Gustav.** — Griseldis. — Die schöne Magelone. — Genovefa. — Der gehörnte Siegfried. 119 Seiten. 2. Aufl.
13. **Schwab, Gustav.** — Herzog Ernst. — Doktor Faustus 115 Seiten. 2. Aufl.
14. **Schwab, Gustav.** — Die Schildbürger. — Die schöne Melusina. 135 Seiten. 2. Aufl.
15. **Ludwig, Otto.** — Aus dem Regen in die Traufe. — Das Märchen vom toten Kinde. 99 Seiten. 2. Aufl.
16. **Stifter, Adalbert.** — Bunte Steine. I. Granit. — Kalkstein. — Turmalin. 127 Seiten. 2. Aufl.
17. **Stifter, Adalbert.** — Bunte Steine. II. Bergkrystall. — Katzensilber. — Bergmilch. 132 Seiten.

D 18/18a **Lenz, D. Dr. Max,** Professor a. d. Universität in Berlin. Ausgewählte Vorträge u. Aufsätze. 3. Auflage. 240 Seiten. Inhalt: Die geschichtliche Stellung der Deutschen in Böhmen. — Zum Gedächtnistage Johann Guten-

Band:

bergs. — Humanismus u. Reformation. — Dem Andenken Ulrichs von Hutten. — Philipp Melanchthon. — Gustav Adolf. — Leopold von Ranke. — Wie entstehen Revolutionen? — Bismarcks Religion. — Bismarck und Ranke. — Wilhelm I. — Jahrhundertsende vor hundert Jahren und jetzt. — Die Stellung der historischen Wissenschaften in der Gegenwart.

19. **Ludwig, Otto.** Zwischen Himmel und Erde. 187 S. 2. Aufl.

20. **Benedix, Roderich.** — Auseinander. Skizzen. 133 Seiten

21. **Halm, Friedrich.** — Die Marzipanliese. **Gaudy, F. Frhr. von.** — Aus dem Tagebuche eines wandernden Schneidergesellen. 136 Seiten. 2. Aufl.

D 22/22a 23/23a 24/24a **Reuter, Fritz.** — Ut mine Stromtid. Mit Anmerkungen von Dr. A. Reimann. I — III, 195, 191 und 223 Seiten. 2. Aufl. 6 Nummern in 3 Bänden.

25. **Ebner-Eschenbach, Marie v.** — Uneröffnet zu verbrennen. **Schubin, Ossip.** — Blanche. **Wichert, Ernst.** — Ein Wohltäter. 91 Seiten. 2. Aufl.

26. **Frapan, Ilse.** — Der Sitter. **Meinhardt, Adalbert.** — Aus dem Kriegsjahr. **Petri, Julius.** — Apostata. 127 Seiten. 2. Aufl.

27/28. **Riess, Dr. Ludwig,** Dozent an der Berliner Universität, früher 15 Jahre Professor in Tokio. — Allerlei aus Japan. I. 142 Seiten. Staat und Politik. — Kultur und Bildungswesen. — II. 136 Seiten. Häusliches Leben und Wirtschaftliches. — Wie man in Japan Feste feiert. — Freierfundenes und Nacherzähltes. — Aus der Geschichte der Europäer in Japan. 3. Aufl.

29. **Treitschke, Heinrich von, und Marcks, Erich,** Geh. Hofrat und Professor in Heidelberg. — Biographische Essays. 104 Seiten. — Luther und die deutsche Nation. — Fichte und die nationale Idee. — Heinrich von Treitschke. — Otto von Bismarck. 2. Aufl.

30. **Treitschke, Heinrich von, und Schmidt, Erich,** Geheimrat und Professor an der Universität in Berlin. — Biographische Essays. 134 Seiten. Lessing. — Heinrich v. Kleist. — Gust. Freytag. — Theodor Storm. 2. Aufl.

31/32. **Paulsen, Dr., Friedrich,** Professor an der Universität in Berlin. — Zur Ethik und Politik. Gesammelte Vorträge und Aufsätze. I. 140 Seiten. Zweite stark vermehrte Auflage: Goethes ethische Anschauungen. — Die Ethik Jesu im Verhältnis zur Gegenwart. — Zum Nietzsche-Kultus. — Das geistige Leben des deutschen Volkes im 19. Jahrhundert. — Deutsche Bildung-Menschheitsbildung. — Bildung. — Simultan- oder Konfessionsschule? — Zur Kirchenpolitik des Liberalismus. — Zur Frage des Religionsunterrichtes — Friedrich

Band:

Wilhelm Dörpfeld. — Dorf und Dorfschule als Bildungsstätte. — II. 119 Seiten. Politik und Moral. — Die Monarchie und die Parteien. — Das Sinken des Parlamentismus. — Parteipolitik und Moral. — August Reichensperger. — Der stille Katholizismus. — Deutschland und England. 2. Aufl.

33. **Hoxar, Gertrud von.** — Mit dem Winde. — Der Bergsee. Zwei Märchen für Jung und Alt. 105 Seiten.

34. **Hoxar, Gertrud von.** — Im Garten des Todes. — Die Blutbuche. — Krähenstein. — Der Geiger im See. — Die Kreuzspinne. Fünt Märchen für Jung und Alt. 130 Seiten.

35. **Hoxar, Gertrud von.** — Irrlichter. — Die Kastanie. — Auf der Meereswiese. — Sonnenvogel. — Die Zwergenburg. — Fünf neue Märchen für Jung und Alt. 126 Seiten.

36. **Hoffmann, E. Th. Am.** — Signor Formica. **Kleist, Heinrich von.** — Die Verlobung in St. Domingo. 138 Seiten.

37. **Münch, Dr. Wilhelm,** Geh. Reg.-Rat und Professor der Pädagogig an der Universität in Berlin. — Allerlei Menschliches. Vermischte Betrachtungen. 128 Seiten. Inhalt: Neugier und Wissbegier. — Bildung und Gesittung. — Nationale Erziehung. — Geben und Nehmen in der Erziehung. — Ruhm und Lebensdauer. — Ueber die Langeweile. — Von menschlicher Schönheit. — Der Mensch und das Wetter. — Gefallene Blätter. — Aphoristisches.

38. **Schaumberger, Heinrich.** — Umsingen. Eine Bergheimer Musikantengeschichte. 125 Seiten. 2. Aufl.

39. **Schaumberger, Heinrich.** — Glückliches Unglück — Gesalzene Krapfen. Zwei Bergheimer Musikantengeschichten. 129 Seiten. 2. Aufl.

40. **Schaumberger, Heinrich.** — Der Dorfkrieg. Eine Bergheimer Musikantengeschichte. 104 Seiten. 2. Aufl.

41. **Hoffmann, E. Th. Am.** — Der goldene Topf. **Kleist, H. v.** — Das Erdbeben in Chili. 118 Seiten. 2. Aufl.

42. **Münch, Dr. Wilhelm,** Geh. Reg.-Rat und Professor der Pädagogig an der Universität zu Berlin. — Gestalten vom Wege. 105 Seiten. Inhalt: Die Leute us dem Pfarrhause. — Nur ein Schreiber. — Die erste Liebe. — Heimfahrt. — Eine Sühne. — Die Sonne der Hoffnung. — Drei Kleinstädter. — Fridolin Merk.

D 43/44. **Ulbrich, Martin.** Schlesische Geschichten. — Volkserzählungen aus dem deutschen Osten. I. 121 Seiten. 2. Aufl. Inhalt: Der Königsbote von Görlitz. — Das Licht geht auf. — Wolf und Lamm. — Der wilde Nostiz. II. 101 S. Inh. Um Glauben und Recht. — Dem König getreu. — Stürmische Tage. — Der Sünde Lohn.



Historische und Politische Aufsätze

von

Otto Hintze
Professor an der Universität Berlin

Dritter Band



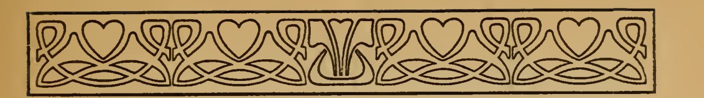
Verlag Deutsche Bücherei
G. m. b. H.
Berlin W. 35, Kurfürstenstraße 146

Verlag Deutsche Bücherei
G. m. b. H.
Berlin W. 35, Kurfürstenstraße 146.

Herausgegeben von Dr. phil. A. Reimann
Oberlehrer am Luisenstädtischen Gymnasium zu Berlin.

Druck von Otto v. Holten.

Sämtlich in Berlin.



Das politische Testament Friedrichs des Großen von 1752[1].

Allgemeine Charakteristik des Testaments im Vergleich mit denen des Großen Kurfürsten und Friedrich Wilhelms I. (Justizreform und Toleranzpolitik). — Macht- und Wohlfahrtspolitik. — Krieg und Frieden. — Staatshaushalt. — Merkantilistische Wirtschaftspolitik. — Industrie und Landwirtschaft. — Das Beamtentum. — Selbstregierung. — Provinzielle Charaktertypen. — Der Adel. — Die Bauern. — Ständische Gliederung und politische Arbeitsteilung. — Das Heer und die bürgerliche Gesellschaft. — Das Offizierkorps. — Der König-Connétable. — Heroisches Ethos. — Die Gegenwart.

Mit besonders freudiger Bewegung feiern wir heute den Geburtstag Seiner Majestät, unseres Kaisers und Königs. Kurze, sorgenvolle Tage, die nun hinter uns liegen, haben uns zu recht lebendigem Bewußtsein gebracht, wie unendlich viel doch die Person unseres Kaisers für das Wohl und Wehe unseres Volkes bedeutet, und dankbar preisen wir die Vorsehung, die den Herrscher des Vaterlandes heute wieder in voller Kraft und Frische seines hohen und schweren Amtes walten läßt. Denn als ein Amt hat er ja allezeit seine hohe Stellung an der Spitze von Volk und Staat aufgefaßt, gleich seinen Vorfahren seit den Tagen jenes ersten Kurfürsten Friedrich, der sich einen schlichten Amtmann Gottes am Fürstentum genannt hat. Anknüpfend an diesen alten Hohenzollerngedanken, den der heutige Tag uns wieder lebendig macht, möchte ich versuchen, Ihnen darzulegen, wie einer der Größten unter den Vorfahren unseres Kaisers den Inbegriff der Sorgen und Aufgaben seines Königsamts

[1]) Rede zur Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers und Königs gehalten in der Aula der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin am 27. Januar 1904.

in einer großen Urkunde zusammengefaßt und der Nachwelt überliefert hat. Ich möchte reden von dem ersten der politischen Testamente Friedrichs des Großen, in denen der König die Summe seiner politischen Erfahrungen und seiner Regierungsgrundsätze niedergelegt hat; und gerade diesem Tage und dieser Stelle mag es ziemen, Seiner Majestät dem Kaiser den ehrfurchtsvollen Dank auszusprechen, den die vaterländische Geschichtswissenschaft ihm schuldet für die vor kurzem erteilte Erlaubnis, den größten Teil dieses politischen Testaments in der Akademie-Publikation „Acta Borussica“ der Oeffentlichkeit zugänglich zu machen.

Dies politische Testament, das der König selbst so genannt hat, ist eigenhändig von ihm, in französischer Sprache, niedergeschrieben worden im Jahre 1752, in den Monaten April bis Juli; in der kleinen, zierlichen, enggedrängten Schrift, die der König in seinen literarischen Produktionen anzuwenden pflegte, macht es einen Quartband von mäßigem Umfang aus.

Es ist nicht, wenigstens nicht unmittelbar, durch Todesgedanken veranlaßt worden. Der König hatte zwar einige Jahre vorher einen leichten Schlaganfall erlitten, aber er hatte sich schnell und vollkommen wieder erholt; und wenn er gelegentlich einmal von seiner schlechten Gesundheit und von der Kürze des menschlichen Lebens redet, so hat er doch schwerlich sein Ende damals schon nahe geglaubt. Er nutzt nur eine Zeit politischer Windstille, um als erfahrener Pilot, wie er sagt, seinen Nachfolgern Kunde zu geben von den Stürmen, den Klippen und Häfen des politischen Meeres. Ohne jeden Rückhalt, in vollster Offenheit redet er über die Interessen seines Staates und die Ziele seiner Politik, über seine gesamte Regierung und Verwaltung, über Gegenwart und Zukunft des Staates, nicht ohne Sorge, aber auch voll stolzer Hoffnung und Zuversicht. Es ist die Stimmung eines Mannes, der mit Befriedigung auf sein Werk schaut und dabei dessen gedenkt, was noch zu tun bleibt. Vierzehn Jahre später hat dann der König, veranlaßt durch die veränderten Zeitumstände und durch manche neue Erfahrungen, ein zweites politisches Testament auf-

gesetzt, und auch aus dem letzten Jahrzehnt seiner Regierung besitzen wir noch einige kleinere Stücke verwandter Art. Manches einzelne stellt sich darin anders dar, namentlich in den auswärtigen Beziehungen; aber der Geist und die Grundzüge seines politischen Systems sind im großen und ganzen unverändert geblieben.

Politische Testamente sind eine Begleiterscheinung des neueren Absolutismus. Den Namen hat wohl Richelieu aufgebracht, dessen politisches Testament im 18. Jahrhundert in den Händen aller Fürsten und Staatsmänner war. In einer Zeit, wo die Summe der Regierungsgeschäfte sich in der Person des Monarchen oder seines ersten Ministers konzentrierte, lag es nahe, die politischen Erfahrungen und die Grundsätze der Staatsraison durch solche Anweisungen von einer Generation auf die andere zu übertragen. In dem preußischen Herrscherhause hat sich auf diese Weise eine politische Tradition gebildet, die fast ununterbrochen vom 17. bis ins 19. Jahrhundert reicht.

Als Marksteine unserer politischen Entwickelung ragen darunter vor allem die Aufzeichnungen der drei großen Begründer des Preußischen Staates hervor: die väterliche Vermahnung des Großen Kurfürsten an seinen Sohn von 1667, die Instruktion Friedrich Wilhelms I. für seinen Nachfolger von 1722 und die politischen Testamente Friedrichs d. Gr. Es ist im Grunde derselbe Staatsgedanke, der durch all diese Schriftstücke geht: sehr deutlich sieht man, wie der alte Geist des territorialen Stillebens der deutschen Kleinstaaten durch den politischen Machtgedanken ergriffen und umgewandelt wird. Dabei kommt aber doch auch zwischen den verschiedenen Regierungen manche bemerkenswerte Abweichung zum Vorschein, in der sich die allmähliche Wandlung des politischen Geistes zu erkennen gibt.

In den Aufzeichnungen des Großen Kurfürsten tritt der neue Gedanke, eine unabhängige Macht zu gründen, schon sehr bewußt und entschieden hervor; aber die Mittel dazu, Armee und Finanzsystem, erscheinen noch keimartig unentwickelt, und im Vordergrunde steht noch das Interesse an den kirchlichen Angelegenheiten und an der Justizverwaltung,

die im alten Territorialstaat die vornehmsten Gegenstände des öffentlichen Lebens gewesen waren. Bei Friedrich Wilhelm I. nehmen die Militär- und Finanzfragen schon durchaus die beherrschende Stellung ein; Kirchenpolitik und Rechtspflege verschwinden fast daneben, trotz der wahrhaften Frömmigkeit und des heiligen Justizeifers dieses Fürsten. Friedrich d. Gr. hat gerade diese beiden Gebiete mit freierem Geist, im Sinne der Aufklärung behandelt, aber doch eigentlich auch nur nebenher. Er stellt den Grundsatz auf, daß in den Gerichten die Gesetze sprechen und der Monarch schweigen müsse; und wenn dieser Grundsatz auch noch durch die scharfe persönliche Aufsicht und Strafgewalt des Königs über die Richter nicht unbedenklich eingeschränkt wird, so hatte Suarez doch recht, wenn er darin einen Ersatz für konstitutionelle Garantien in der Privatrechtssphäre sehen wollte. Die religiöse Toleranz greift bei Friedrich d. Gr. viel weiter als bei dem Großen Kurfürsten und auch bei Friedrich Wilhelm I.; die Gewissensfreiheit ist jetzt erst zum absoluten Prinzip erhoben. Aber hier wie bei der Justiz gewahren wir zugleich eine deutliche Beziehung auf die Interessen der wirtschaftlichen Verwaltung, so daß diese Errungenschaften der Rechtssicherheit und der Gewissensfreiheit fast als ein Supplement der materiellen Wohlfahrtspolitik erscheinen. Die Coccejische Justizreform, die der König rühmt, betraf ja nur den Zivilprozeß und war darauf berechnet, den festen Rechtsboden für ein gesteigertes Wirtschaftsleben zu schaffen. Und der Grundsatz der Toleranz wird von Friedrich selbst in enge Verbindung gebracht mit seinem Bestreben zur Vermehrung der Bevölkerung, indem er als ein Magnet für erwünschte Einwanderung empfohlen wird. Im politischen Zusammenhang betrachtet, sind beide, Justizreform und Toleranzprinzip, Mittel gewesen, um den Staat innerlich zu kräftigen durch die Vermeidung nutzloser innerer Reibungen, und zugleich darf man Rechtssicherheit und Gewissensfreiheit auffassen als Tröstungen, die der Staat seinen Bürgern bietet für die schweren Lasten, die er ihnen zumuten muß. Die eigentlich positiven Bestrebungen der königlichen Staatskunst lagen doch auf anderem Gebiet.

Ihr Hauptinteresse ist auf die Mittel zur Macht gerichtet: Finanzen und wirtschaftliche Verwaltung, Militär und Politik — das sind die eigentlichen Hauptgegenstände des Testaments, das sind die Renner, die wie ein olympisches Viergespann, gleich angestrengt und von einer Hand gelenkt, im großen Wettkampf der Mächte den Wagen Preußens zum Siege führen sollen. Man sieht: hier spricht der Mann, der die Machtmittel angewandt hat, die Friedrich Wilhelm I. nur vorbereitet hatte.

Ueber das Testament Friedrich Wilhelms I. ist an eben dieser Stelle vor einigen Jahren von dem berufensten Kenner dieses Monarchen und seiner Verwaltung gesprochen worden[2]). Es läßt sich in allem, was Form und Temperament anbetrifft, kaum ein größerer Gegensatz denken, als er hier zwischen Vater und Sohn hervortritt. Friedrich Wilhelm I. gibt sich wie immer impulsiv, stürmisch, ich möchte sagen: gewitterhaft; an allen seinen politischen Lehren und Warnungen hängt ein Stück seines leidenschaftlichen Naturells, alle seine Bekenntnisse und Ermahnungen brechen vermischt mit Gebetsworten, mit Fluch- und Segenswünschen, gleichsam wie unter Donner und Blitz hervor. Dagegen zeigt Friedrich d. Gr. eine vollkommene Ruhe, eine heitere Sicherheit; er ist völlig mit sich im reinen, er hat sich ganz in der Gewalt; hier ist keine Spur von inneren Kämpfen, von leidenschaftlichen Gemütsbewegungen; klar, scharf und kalt spricht sich die souveräne Staatsraison aus, nur hier und da wird der Ton gehoben durch einen wärmeren Akzent; über das Ganze verbreitet sich das feine Licht eines philosophisch geschulten Geistes, dem auch die Summe der großen Geschäfte sich wie in einem wissenschaftlichen Zusammenhange darstellt.

Friedrich spricht es geradezu aus: in einer guten Staatsregierung muß alles ebenso genau zusammenhängen, wie in einem philosophischen System; und eben das macht hauptsächlich den hohen Reiz dieser Urkunde aus, daß alles einzelne auf einen großen Zweck bezogen und von da aus bestimmt wird. Dieser Hauptzweck — darüber kann kein

---

[2]) G. Schmoller, Das politische Testament Friedrich Wilhelms I. von 1722. Kaiser-Geburtstags-Rede 1896.

Zweifel sein — ist die Macht und Größe des Staates. Davon geht alles aus, dahin ist alles gerichtet. Neben der Macht erscheint freilich die Wohlfahrt des Landes, das Glück der Untertanen als Ziel der Verwaltungstätigkeit; aber ein oberstes Ziel, gleichgeordnet der Macht, ist die Wohlfahrt nicht. Macht und Wohlfahrt des Ganzen hängen ja eng zusammen; eines bedingt das andere; keines kann auf die Dauer ohne das andere bestehen. Aber es ist nicht der Geist der Wohlfahrtsbestrebungen, der das ganze System beherrscht, sondern der Geist der Machtpolitik. Die Wohlfahrtsbestrebungen sind harmonisch in die Machtorganisation eingefügt; sie reichen nur so weit, wie diese Harmonie es gestattet; treten Konflikte ein, so haben die Machtinteressen den Vorzug. Weil alles Wirtschaften, aller Handel und Wandel in letzter Linie doch auch den Machtzwecken des Staates dienen soll, darum kann das alles nicht dem Belieben der einzelnen überlassen werden, sondern es wird von oben her überwacht und geregelt. Der Staat hat die bürgerliche Gesellschaft mit ihren Nahrungssorgen und ihrem Interessenstreit gleichsam in sich verschlungen: alles lebt und arbeitet für den Staat.

Man sieht hier in einen großen und folgenreichen Gegensatz hinein, der die Entwickelung der modernen Völker bestimmt hat. In dem abgesonderten Stilleben der kleinfürstlichen Territorialstaaten Deutschlands, insonderheit auch der protestantischen des Nordens, war die Wohlfahrt, weltliche und geistliche, natürlich vornehmlich die der herrschenden Klassen, das maßgebende Ziel gewesen. Man wollte arbeiten und genießen in häuslichem Behagen und wirtschaftlichem Gedeihen. Das fürstliche Regiment sollte für die Erhaltung der reinen Lehre und für die Pflege der „lieben Justiz" sorgen, an den „geschwinden Händeln" draußen in der Welt aber möglichst wenig Anteil nehmen; fern von Krieg und Kriegsgefahr wollte man ein geruhiges und stilles Leben führen in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit.

Diese dem natürlichen Sinn der Menschen so leichtverständliche Auffassung von den Aufgaben der politischen Gesellschaft ist auf dem Kontinent unrettbar in die Brüche

gegangen, seit die entsetzlichen Erfahrungen des 30jährigen Krieges gelehrt hatten, daß weder das Evangelium noch die wirtschaftliche Wohlfahrt in den großen Glaubens- und Machtkämpfen der europäischen Welt ohne den Schutz der Waffen und den starken Arm des Staates sicher bestehen könne; nur drüben, über dem Kanal, in dem britischen Inselreich, wo man dem Schieben und Drängen der rivalisierenden Mächte entrückt war, hat sich seit dem Verzicht auf kontinentale Eroberungen im 16. Jahrhundert eine ähnliche Auffassung ausgebildet und erhalten, freilich in größerem Stil und mit weiterem Horizont. Man kam dort von dem Wohlfahrtszweck aus zur Forderung der Macht; die politische Macht erschien dort als Hebel für die Förderung der wirtschaftlichen Interessen. Noch in den Tagen Friedrichs hat Jeremias Bentham die Maximation der Glückseligkeit als den eigentlichen Zweck des Staates bestimmt: das größtmögliche Glück der größtmöglichen Masse; und alle englischen Staatsmänner und Philosophen haben diese Grundlage des politischen Denkens festgehalten bis auf die Gegenwart, wenn auch ein Unterschied besteht zwischen Männern wie Cobden und Gladstone auf der einen, Disraeli und Chamberlain auf der anderen Seite.

Auf dem waffenstarrenden Kontinent aber, wo die beständige Rivalität der Völker den Militarismus erzeugte, den England bis zum heutigen Tage nicht kennt, da mußte der Zweck der Wohlfahrt dem der Macht sich unterordnen; und das Preußen Friedrichs d. Gr. ist der reinste Vertreter dieses militärischen Staatstypus geworden. Der Philosoph von Sanssouci wußte wohl, daß der Staat nicht das höchste und letzte aller menschlichen Dinge ist; aber er wußte auch, daß ein starker Staat der beste Hort der Wohlfahrt und die große Schule aller höheren menschlichen Gesittung ist; und darum hat der König von Preußen allezeit so gehandelt, als sei er mit seinem ganzen Volke nur für den Staat da. Nur durch diese heroische Einseitigkeit ist es möglich gewesen, Preußen zu dem zu machen, was es geworden ist; nur in diesem Zusammenhange versteht man völlig die herbe Größe und den spartanischen Geist der friderizianischen Staatskunst.

In jungen Jahren hatte sich Friedrich wohl als den künftigen König der Dichter und Philosophen geträumt: aber die Lebensbedingungen seines Staates haben den König dann doch in eine andere Bahn gezwungen. Er hat Chr. Wolf wieder nach Halle gerufen; er hat seine Akademie begründet; er hat mit seinen philosophischen Freunden in Sanssouci jene geistreichen Abendunterhaltungen geführt, die uns der Pinsel Adolf Menzels so lebendig vor Augen gestellt hat; er hat Flötenkonzerte komponiert und französische Verse gebaut — aber das geistige Leben der Nation, die Dichtung, der seine Taten wieder einen Inhalt gaben, hat er selbst nicht verstanden noch gefördert; und wenn er im Alter die Morgenröte der deutschen Literatur aufsteigen zu sehen meinte, so kam er sich nicht mit Unrecht als der Moses vor, der das Volk durch die Wüste geführt hatte, das gelobte Land aber nicht selbst betreten sollte. Seine Arbeit, seine Sorgen, seine Hoffnungen galten doch zuerst und zuletzt dem Staat; sein politisches Testament zeigt ihn uns hier, in seiner Königswerkstatt.

Im Mittelpunkt seiner Interessen steht die auswärtige Politik. Die Stellung seines Staates in Europa beruhte auf dem Eindruck, den sein kühnes und erfolgreiches Vorgehen bei der Eroberung Schlesiens gemacht hatte; damit war Preußen als ein Emporkömmling unter mißgünstigem Staunen der Welt in den Kreis der großen Mächte eingetreten. Es galt, die Kabinette Europas daran zu gewöhnen, den preußischen Staat in dieser Stellung zu sehen. Es galt, sich vorzubereiten für einen neuen Waffengang, in dem das überrumpelte Oesterreich versuchen würde, dem Sieger die Beute abzujagen, ihn in die frühere bescheidene Stellung herabzudrücken. Das aber ist ein Axiom für Friedrich, daß ein Krieg dem Staate nur frommt, wenn er eine Vergrößerung an Land und Leuten bringt. Der preußische Adler war noch mit nichten gesättigt. Die Basis der Machtstellung des Staates war noch zu schmal. In einem Abschnitt, den er „politische Träumereien“ überschrieben hat, spricht Friedrich von künftigen Erwerbungen, die Preußen machen müsse. Er faßt das schwedische Pommern, das

polnische Preußen, vor allem aber Sachsen ins Auge. Westpreußen, meint er, das Gleichnis eines alten italienischen Staatsmannes anwendend, müsse man Blatt für Blatt wie eine Artischocke verzehren; Sachsen aber muß in Böhmen erobert werden, das dem Kurfürsten als Ersatz zu bieten wäre. Nur so kann der preußische Staat den nötigen Zusammenhang und eine gute Grenze gewinnen. Friedrich sagt nicht, daß er diese Eroberungen selbst noch machen wolle; aber daß sie einen dauernden Richtpunkt seiner Politik gebildet haben, ist außer Zweifel. Nur war er viel zu maßvoll und vorsichtig, als daß er sich von der Begierde nach diesen Erwerbungen hätte blenden lassen. Er scheidet sehr genau das Gebiet der zukunftgestaltenden politischen Phantasie und die wirkliche Lage der Gegenwart mit ihren praktischen Möglichkeiten. Zur Ausführung jenes Planes würde eine unerhört günstige Konjunktur gehören: Oesterreich und Rußland im Kriege mit der Türkei, die von Frankreich und Sardinien unterstützt würde; ein Richelieu in Frankreich, ein Soliman auf dem Throne der Khalifen, beide verbündet mit Preußen, eine vormundschaftliche Regierung in England, die keine hannöversche Politik im österreichischen Interesse macht. Die Wirklichkeit ist anders. Bei dem Gleichgewicht der Mächte — Preußen und Frankreich einerseits, Oesterreich und England anderseits — sind bedeutende Erwerbungen nicht möglich. Jedenfalls liegt es nicht im Interesse Preußens, den Krieg wieder zu beginnen. Ein Handstreich wie der auf Schlesien darf nicht wiederholt werden. Es ist damit wie mit den guten Büchern: das Original schlägt ein, die Imitation fällt zu Boden. „Was wir auch von einem Kriege erwarten können, mein gegenwärtiges System ist, den Frieden zu bewahren, solange die Majestät des Staates nicht verletzt wird."

Aber im Frieden muß für den Krieg gerüstet werden, für jenen Zukunftskrieg, in dem Preußen seine Stellung zu verteidigen und womöglich zu stärken haben wird. Das ist die große Aufgabe, in der die Arbeit dieser Jahre gipfelt, und die der ganzen Staatsverwaltung Ziel und Maß gibt. Eine schlagfertige Armee von 180 000 Mann und ein

gefüllter Staatsschatz von 20 Millionen, ausreichend für vier Feldzüge — das ist das dringende Erfordernis, auf dessen Beschaffung alle Staatskräfte konzentriert werden. Durch Vermittelung des Finanzsystems dringt so der politische Machtgedanke beherrschend in die gesamte Staatsverwaltung ein.

Der König weist darauf hin, daß die schlechten Finanzen 1740 Oesterreichs Unglück gewesen seien; er spricht mit Achtung von den Bestrebungen Maria Theresias, auf diesem Gebiet Wandel und Ordnung zu schaffen. Er zeigt, wie Sachsen und Holland durch Vernachlässigung ihrer Finanzen in Schwäche und Mißachtung geraten sind; auch Frankreich ist auf dem Wege, sich finanziell und damit politisch zu ruinieren. Würde es je in Preußen zu solchen Zuständen kommen, so wäre der Staat verloren; denn er hat nicht die innere Kraft der alten großen Mächte, die sich durch ihr Schwergewicht erhalten; seine Macht beruht allein auf angestrengtester Arbeit; sowie sie nachläßt, ist er verloren; ein König von Preußen muß, wie er denselben Gedanken später einmal ausgedrückt hat, „toujours en vedette“ sein. An äußere Anleihen im Fall eines Krieges ist nicht zu denken; für Subsidien verkauft man in der Regel nur seine politischen Interessen, und zwar zu schlechtem Preise; eine Anleihe im Innern könnte höchstens 5 Millionen ergeben. Darum ist Preußen darauf angewiesen, für die außerordentlichen Bedürfnisse in Kriegszeiten sich einen Staatsschatz anzulegen durch eine auf Ersparnisse gerichtete Finanzpolitik. Die jährlichen Einkünfte veranschlagt der König auf über 13 Millionen; zwei Drittel davon dienen zur Unterhaltung des Heeres. Nach Befriedigung aller Staatsbedürfnisse bleiben etwa 2,3 Millionen Ueberschuß, die in den Staatsschatz (Tresor) gelegt werden. Für sich und seinen Hof braucht der König nicht mehr als 120 000 Tlr. jährlich; das ist sein Gehalt: 10 000 Tlr. für den Monat, wie er sich ausrechnet; noch nicht 1 vom Hundert der gesamten Staatseinkünfte.

Diese Einkünfte fließen teils aus den Steuern, teils aus den Domänen und Regalien. Die Steuern sind verschieden für das offene Land und die Städte. Das Land

bezahlt eine Grundsteuer, die Kontribution, die hauptsächlich auf den Bauern lastet. In den Städten wird an den Toren eine Konsumtionssteuer erhoben, die Akzise. Die Hauptgesichtspunkte der Steuerpolitik des Königs sind darauf gerichtet, diese schwere Steuerlast dem Lande erträglich zu machen. Die Kontribution soll ein für allemal fest bleiben und nicht erhöht werden, solange nicht etwa eine große Preisrevolution eintritt. Willkür und Bedrückung der Bevölkerung durch ungetreue Beamte ist unnachsichtlich zu verfolgen und zu strafen; bei Unglücksfällen tritt ein geregeltes Nachlaßverfahren ein. Die Akziseeinkünfte steigen von selbst mit dem zunehmenden Verkehr und Wohlstand; eine ungebührliche Belastung der ärmeren Klassen glaubt der König dabei vermeiden zu können durch richtige Gestaltung der Tarife und durch die Lebensmitteltaxen für Brot, Fleisch und Bier, die von den Ortsbehörden unter Aufsicht königlicher Organe aufzustellen sind und einer übermäßigen Verteuerung dieser Lebensbedürfnisse vorbeugen sollen. Bei den Domänen, die alle sechs Jahre aufs neue verpachtet werden, geht die Verwaltung darauf aus, die Pachtsummen nach und nach zu steigern, aber nur da, wo die Möglichkeit erhöhter Erträge ohne die Gefahr einer Bedrückung der Untertanen nachgewiesen werden kann. Bei jeder Pachterneuerung soll untersucht werden, wie der Amtmann mit den Bauern verfahren ist; einem Bauernschinder wird der Kontrakt nicht erneuert. Die Domänen, die der Staat besitzt, sind groß genug. Sie sollen nicht weiterhin auf Kosten des ritterschaftlichen Besitzes erweitert werden, wie das unter Friedrich Wilhelm I. geschehen war. Einem kleinen Fürsten, sagt Friedrich mit einem deutlichen Seitenblick auf den alten Dessauer, der das ökonomische Vorbild seines Vaters gewesen war — einem kleinen Fürsten mag es anstehen, seinen Adel auszukaufen; der König von Preußen aber braucht einen zahlreichen Grundadel, der ihm die Offiziere für sein Heer liefern kann.

Mit großer Deutlichkeit sieht man in den Ausführungen des Königs, wie aus dem System der Finanzen das System der inneren Verwaltung im Sinne des merkantilistischen

Polizeistaats hervorwächst. Die Steuerkraft der Bevölkerung ist bis auf den äußersten Grad gespannt; um sie zu erhalten und zu stärken, bedarf es einer rationellen Wohlfahrtspflege, einer umfassenden wirtschaftlich-polizeilichen Verwaltung, die Land und Leute auf eine höhere Stufe der Kultur erhebt. Diesem Zweck dienen auf der einen Seite die großen Meliorationen, die damals in rüstigem Fortgang begriffen waren: Austrocknung von Sümpfen, Regulierung der Oder, Dorfgründungen in Pommern und der Mark überall, wo mehr Land vorhanden ist, als die Besitzer ordentlich bestellen können; auf der andern Seite die Beförderung der Manufakturen, namentlich der Gewebeindustrien in Leinen, Wolle und Seide, die damals, vor der großen Umwälzung der Technik im 19. Jahrhundert, noch die eigentlich großen Industrien waren. Mit dieser Industrialisierungspolitik folgt Friedrich den Spuren seines Vaters, aber er hat mehr Schwung und einen größeren Zug in diese Bestrebungen gebracht. Er legt auf diesen Zweig der Verwaltung den allergrößten Wert, weil er darin das Mittel sieht, eine günstige Handelsbilanz zu erzielen, wie sie unter seinem Vater noch nicht bestanden hatte. Er berechnet 1752 den Ueberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr schon auf 6 Millionen, wahrscheinlich viel zu hoch. Die Handelsstatistik war erst in den Anfängen: Friedrich selbst hatte sie wenige Jahre vor dem Testament geschaffen, indem er sich von den Provinzialbehörden regelmäßige Auszüge aus den Akziselisten vorlegen ließ über die Einfuhr und Ausfuhr der einzelnen Artikel. Diese Handelsbilanzen wurden, ebenso wie die Akzisetarife, für jede Provinz besonders aufgestellt, und der König war zufrieden, wenn der Handelsgewinn die Summe der Steuerlast erheblich übertraf. Er erklärt, man könne die Provinzen nicht alle nach ein und demselben System regieren, dazu seien die wirtschaftlichen Lebensbedingungen zu verschieden; man würde sie ruinieren, wenn man sie ohne Rücksicht darauf gleichmäßig verwalten wollte. Was für Cleve paßt, paßt nicht für Ostpreußen; nur die mittleren Provinzen, die Marken, Pommern, Magdeburg, Halberstadt, bilden ein gleichartiges, kompaktes Gebiet, das man nach

gleichen Gesichtspunkten verwalten und zugleich auch militärisch verteidigen kann. Schlesien möchte er an diese kompakte Masse angliedern. In diesen Provinzen ist denn auch vorzugsweise die merkantilistische Wirtschaftspolitik des Königs mit ihren Schutzzöllen und Einfuhrverboten, ihren Export- und Betriebsprämien, ihren Unterstützungs- und Aufsichtsmaßregeln, zur Durchführung gebracht worden. Das Testament hat diese Grundsätze für die einzelnen Hauptindustrien in den Grundzügen dargelegt.

Diese Industrialisierungspolitik des Königs hat eine Entwickelung beschleunigt, die in dem allgemeinen Zuge der europäischen Zivilisation lag, die aber zugleich auch eine unerläßliche Bedingung seiner Großmachtpolitik war; nur ein gewerbfleißiger Staat konnte eine so starke Bevölkerung ernähren und so schwere finanzielle Lasten tragen, wie sie die politische Stellung forderte, zu der Preußen durch den Ehrgeiz seiner Dynastie erhoben worden war. Damit aber trat in diesem bisher rein agrarischen Wirtschaftsorganismus ein innerer Gegensatz schon im Keime hervor, der sich heute zu dem beherrschenden Problem der nationalen Wirtschaftspolitik ausgewachsen hat: der Gegensatz von Industrie und Landwirtschaft. Friedrich ist kein einseitiger Industrialist gewesen, trotz der vorwiegend merkantilistischen Färbung seiner Wirtschaftspolitik. Das politische Testament zeigt ganz deutlich seine Tendenz, einen Ausgleich zu finden zwischen den Interessen der Industrie und der Landwirtschaft; er ist bestrebt, die Schöpfung einer Industrie möglich zu machen ohne Schädigung der Landwirtschaft. Freilich ohne Opfer ging es für die agrarischen Interessen nicht ab. Die Gutsbesitzer, damals meist freihändlerisch, weil sie noch Exporteure waren, mußten sich das Wollausfuhrverbot und die Beschränkung der Getreideausfuhr gefallen lassen, was natürlich die Preise drückte; die Abwanderung der ländlichen Arbeiter nach den gewerbreichen Städten wurde damals noch verhütet, indem man geflissentlich festhielt an dem gutsherrlichen Verhältnis, das die Landbevölkerung an die Scholle fesselte, so daß Leutenot und Lohnsteigerungen damals noch keine Rolle spielten. Vor allem aber hat der

König durch staatliche Kornmagazine und eine rationelle Getreidehandelspolitik, deren Grundsätze in dem Testament entwickelt werden, eine Beeinflussung der Kornpreise herbeizuführen gesucht, deren Absicht darauf ging, möglichst stabile, mittlere Preise auf dem geschlossenen Inlandsmarkt zu erzielen. Stieg der Preis zu hoch, so daß Teuerung drohte, so sollte massenhaft Korn aus den Magazinen zu leidlichen Preisen verkauft werden; sank der Preis dermaßen, daß die Landwirte nicht mehr ihre Rechnung fanden, so sollten die Magazine massenhaft einkaufen, um den Preis dadurch zu steigern. Im großen und ganzen ist diese Absicht, das Preisniveau dadurch auszugleichen, späterhin auch erreicht worden, namentlich seit der König nach der Erwerbung Westpreußens die Weichselstraße kontrollierte und die polnische Einfuhr beherrschte; aber die Idee ist schon 1752 ausgebildet: der König hat ihr den Ausdruck gegeben: es sei seine Pflicht, die Balance zu halten zwischen den Interessen der Gutsherren und Domänenpächter einerseits, der Industriearbeiter und Soldaten anderseits: das sind damals die beiden großen Konsumentengruppen. Die Lebensmitteltaxen waren die konsequente Ergänzung dieser Getreidehandelspolitik, die im Verein mit der reglementierenden Fürsorge für die Fabriken und den Arbeiterstand dem friderizianischen Wirtschaftssystem einen fast staatssozialistischen Charakter verleiht.

Wirtschaftliche und finanzielle Verwaltung liegen in der Hand derselben Behörden: es sind in den Provinzen die Kriegs- und Domänenkammern, im Zentrum das Generaldirektorium. Der König hat keine große Meinung von den Leistungen dieser Behörden und von den persönlichen Eigenschaften der Beamten, aus denen sie zusammengesetzt sind. Die einen sind ihm nicht ehrlich, die anderen nicht gescheit genug. Im ganzen will er in den Kammern lieber ehrliche als besonders kluge Leute haben; namentlich der Präsident muß vor allem ein redlicher, zuverlässiger Mann sein; am liebsten würde der König alte Offiziere dazu nehmen, zu denen er größeres Vertrauen hat als zu den Leuten, die in der Beamtenkarriere emporgekommen sind. Im Generaldirektorium aber, erklärt er, braucht man Leute

von Verstand; da kommt es auf die Redlichkeit nicht so sehr an. Der König muß freilich seine Leute kennen. Einen schlauen geriebenen Finanzmann von zweifelhafter Ehrlichkeit kann er da im Zaum halten und mit Nutzen gebrauchen; aber mit einem ehrlichen Dummkopf ist an dieser Stelle überhaupt nichts anzufangen.

Friedrich Wilhelm I. hatte in der Instruktion, die er seinem Nachfolger hinterließ, einige der bedeutendsten Minister scharf charakterisiert; in dem Testament Friedrichs ist von keinem der Minister die Rede, mit einziger Ausnahme des Großkanzlers Cocceji. Das ist ein Zeichen für die gesteigerte Schärfe des autokratischen Regierungssystems, bei dem die Minister nur als Handlanger des Monarchen erscheinen. Auf diese Art der Selbstregierung hat Friedrich in seinem Testament den allergrößten Nachdruck gelegt. Er warnt seine Nachfolger eindringlichst davor, die Regierung den Ministern zu überlassen. Die Minister sind nicht so mit dem Lande verwachsen wie der König; sie haben ihre persönlichen Interessen, sie suchen ihre Kreaturen zu protegieren und sich durch ausgebreitete Patronage eine Stellung zu machen, die der königlichen Autorität und dem Wohle des Staates gefährlich ist. Er weist hin auf das Beispiel Frankreichs, wo seit dem Tode Ludwigs XIV. eine Minister-Regierung an die Stelle der königlichen Selbstregierung getreten ist. Da regiert nicht ein König, sondern ihrer vier, der Generalkontrolleur im Finanzfach, die Minister für Auswärtiges, Krieg und Marine in ihren Ressorts. Jeder folgt seinen besonderen Neigungen; es gibt keinen Vereinigungspunkt für die Gesamtleitung des Staates, kein System, keinen Plan, kein Geheimnis. Die Engländer erfahren alles, was in Versailles vorgeht. Eine gute Staatsregierung aber muß die Einheit eines philosophischen Systems haben; und ein System entspringt nur aus dem Kopfe eines einzelnen, nicht aus den Beratungen eines Ministerkonseils. Sowenig wie Newton sein Gravitationsgesetz entdeckt haben würde, wenn er mit Leibniz und Descartes darüber in Beratung getreten wäre, sowenig kann ein politisches System aus einem vielköpfigen Ministerium

hervorgehen. Es muß aus dem Geiste des Regenten entspringen, wie die gerüstete Minerva aus dem Haupte Jupiters. Die Selbstregierung ist eine moralische Pflicht der Könige. Der Souverän ist nicht an seine hohe Stelle gesetzt und mit der höchsten Macht bekleidet, um zu faulenzen und sich vom Mark des Volkes zu mästen. Er ist der erste Diener des Staates; er wird gut besoldet, damit er die Würde seiner Stellung aufrechterhalten kann; dafür muß er aber auch, wie alle Staatsdiener, arbeiten für das Wohl des Ganzen. Er braucht Gehilfen, aber nur für das Detail der Geschäfte; er muß ein offenes Ohr haben für die Klagen und Beschwerden von jedermann aus dem Volke: dazu ist er der König. Seine Aufgabe erfüllt er besser durch ein System der Regierung aus dem Kabinett, als durch ein System der Regierung im Rat (wie es noch der Große Kurfürst und auch Ludwig XIV. angewandt hatten). Die Zentralbehörden senden dem Monarchen Tag für Tag ihre Berichte, mit kurzer Anführung des Pro und Contra; die Entscheidung hat er allein. Ein hurtiger Kopf, meint Friedrich, findet sich bei dieser Einrichtung leicht in dem Wesentlichen der Geschäfte zurecht. Ist der Monarch zweifelhaft, so mag er einen oder den anderen Minister, der besonders sachverständig ist, kommen lassen und sie über die Frage hören; aber jeden besonders, und ohne daß der andere etwas davon erfährt. So wird er am sichersten zu der richtigen Entscheidung gelangen. Diese Regierungsweise ist besser als die, bei der der König im Rate der Minister präsidiert. Aus großen Versammlungen gehen in der Regel keine weisen Entschlüsse hervor. Die Intriguen der Minister untereinander, ihre persönlichen Interessen und Passionen, die Leidenschaft der Debatten — das alles hindert die sachliche Behandlung der Geschäfte bei solchen Beratungen, und das Geheimnis wird dabei immer übel bewahrt. Auf diesen Punkt aber legt der König das größte Gewicht. „Ich verschließe mein Geheimnis in mir selbst", sagt er; nur ein absolut zuverlässiger Sekretär erfährt davon — er meint den getreuen Eichel —; es ist also nicht möglich für die fremden Gesandten und Spione, etwas

davon herauszubekommen, sie müßten denn den König selbst bestechen. Die fremden Minister hält sich der König überhaupt gern möglichst weit vom Leibe. Das läßt sich tun, weil man in Preußen seit Friedrich Wilhelm I. das Hofzeremoniell abgeschafft hat; erst dadurch ist der König frei geworden, Herr seiner Zeit und seiner Entschließungen. Die Zeit und Mühe, die an anderen Höfen mit Rang- und Etikettestreitigkeiten, mit Ambassadeurpomp und ähnlichen nichtigen Dingen vergeudet wird, kann in Preußen besser angewandt werden. In Preußen soll der König nicht repräsentieren, sondern er soll regieren, d. h. arbeiten.

Zu einem vernünftigen Regiment gehört nun vor allem Menschen- und Personalkenntnis, Bekanntschaft mit Land und Leuten. „Es gibt wenige Menschen," sagt Friedrich, „die ganz ohne Talent sind; man muß es nur verstehen, jeden an die richtige Stelle zu bringen." Dazu bedarf es natürlich unablässiger Beobachtung und der Fähigkeit, Geister zu unterscheiden. Als ein Hilfsmittel dazu ist dem König offenbar die Aufstellung von provinziellen Charaktertypen erschienen, wie er sie sich aus der Erfahrung abstrahiert hatte. Er geht die einzelnen Provinzen durch; es ist hauptsächlich nur der Adel, den er dabei im Auge hat. Die Ostpreußen charakterisiert er als feine, verschmitzte Leute, geschmeidig und brauchbar im Dienst; sie müssen nur nicht zu lange in ihrer Provinz bleiben, ohne herauszukommen. Die Pommern sind gradsinnig und naiv. Sie geben die besten Offiziere und Beamten; aber sie taugen nicht zu diplomatischen Verhandlungen, bei denen es auf Feinheit und Verstellung ankommt: dazu sind sie zu offen und freimütig. Den Adel der Mark Brandenburg schätzt der König vornehmlich wegen seiner Treue und Anhänglichkeit an das Haus Hohenzollern. Die kurmärkische Landschaft hatte durch ihr Darlehn in der Not von 1744 den Staat gerettet; das hat der König seinen Märkern nie vergessen. Im übrigen urteilt er nicht allzu günstig über sie: sie sind zu sehr zu Vergnügungen und Verschwendung geneigt; sie haben weder den feinen Verstand der Ostpreußen, noch die Solidität der Pommern. Aehnlich ist es im Magdeburgischen. Die

2*

Schlesier sind gutmütig, aber es fehlt ihnen an Erziehung und Bildung. Sie sind eitel, geneigt zu Luxus und Verschwendung, für Prunk und Titel sehr empfänglich, aber wenig geeignet zu andauernder Arbeit und zu den harten, entsagungsvollen Anstrengungen des militärischen Dienstes. Den Westfalen in Minden und der Grafschaft Mark fehlt es etwas an Schliff, aber es ist ein tüchtiger Menschenschlag, von Gemeinsinn und Zuverlässigkeit; in der großen Welt machen sie keine besondere Figur, aber im Staatsdienst sind sie gut zu gebrauchen. Die einzige Provinz, von der der König schlechtweg ungünstig urteilt, ist Cleve. Das Volk ist faul, der Adel imbecil, ohne Talente und ohne Erziehung, eine degenerierte Rasse.

Im großen und ganzen ist er doch voll Lobes über den Adel seiner Provinzen. Diese treuen und würdigen Adelskorporationen sind ihm die Grundlagen und die Säulen des Staates. Er ist bestrebt, sie zu einer von staatlichem Geiste getragenen Einheit zusammenzufassen, ihnen einen „esprit de corps et de nation“ einzuimpfen. Das Offizierkorps der Armee soll die Schule für dieses preußische Staatsgefühl sein. Er habe immer darauf gehalten, sagt der König, daß unter den Offizieren anstatt der Provinzialnamen der gemeinschaftliche Name Preußen in Aufnahme komme. Adel und Offizierkorps sind für ihn Begriffe, die untrennbar zusammenhängen. Er will keine Bürgerlichen im Offizierkorps; er traut ihnen die persönlichen Qualitäten nicht zu, die er von seinen Offizieren fordert. Er will aber auch keine adligen Ausländer: denen ist im allgemeinen die preußische Disziplin zu hart; sie scheiden bald wieder aus und bereichern dann andere Mächte mit den in der preußischen Armee gemachten Erfahrungen. Er will, daß der Adel seines Landes sich neben dem Landbau in erster Linie dem Kriegsdienst widme. Das persönliche Vasallitätsverhältnis wird trotz der Allodifikation der Lehen festgehalten; Vasallentabellen werden regelmäßig geführt und unterrichten den König darüber, was jeder seiner Edelleute tut und treibt. Scharfe Edikte verbieten ihnen, ausländische Dienste anzunehmen oder überhaupt im Ausland zu leben. Wer nicht bei der Armee

eintritt, wird geflissentlich zurückgesetzt hinter denen, die dienen; dem armen Adel in Pommern, in Preußen, in Oberschlesien wird durch die Kadettenanstalten Gelegenheit gegeben, seinen Söhnen eine passende Erziehung zuteil werden zu lassen, wobei ein sanfter Zwang noch hin und wieder angewandt wird.

Es ist doch schon ein ganz anderes Verhältnis zwischen Krone und Adel, wie unter Friedrich Wilhelm I. Das Mißtrauen ist geschwunden; von der alten Kampfstimmung ist keine Spur mehr. Erhaltung und Pflege des Adels wird geradezu als eine der ersten Pflichten des Königs bezeichnet. Die alten Familien müssen im Besitz der Rittergüter bleiben; dem bürgerlichen Kapital muß der Weg dazu verschlossen gehalten werden; es mag sich in Handel und Gewerbe betätigen. Wo eine Adelsfamilie zu verarmen, ihren Besitz zu verlieren Gefahr läuft, da muß der König zusehen, ob er ihr nicht mit seinen Unterstützungen aufhelfen kann. Auch mit Domänenprozessen soll man die Edelleute nicht mehr schikanieren, wie unter Friedrich Wilhelm I.: denn — so schrieb der König wenige Jahre vor dem Testament in den Anweisungen zu einer erneuerten Instruktion des Generaldirektoriums —: „ihre Söhne sind es, die das Land defendiren; davon die Rasse so gut ist, daß sie auf alle Weise meritiret conservirt zu werden."

Die Landwirtschaft des Adels in den ostelbischen Provinzen war auf das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis der Erbuntertänigkeit begründet. Der König hat nicht die Absicht gehabt, dieses Verhältnis aufzulösen. Er ist kein sozialer Reformator großen Stils, trotz der humanitären Betrachtungen über diesen Gegenstand, die ihm wohl einmal aus der Feder geflossen sind. Was er will, ist nur die Milderung, die Humanisierung des Verhältnisses. Er will die ungemessenen Frondienste beseitigen, die in manchen Provinzen üblich waren; er will, daß der Bauer nicht mehr als zwei, drei, höchstens vier Tage in der Woche zu dienen hat. Auf den Domänen hat er das zur Durchführung gebracht; auf den Rittergütern in Pommern und Preußen fanden seine Behörden dabei nicht das gewünschte Entgegenkommen von

seiten des Adels. Einen Zwang aber wollte der König nicht ausüben. Nur auf einen Punkt hat er mit unerschütterlicher Festigkeit gehalten: darauf, daß kein Morgen Bauernland mehr an die Rittergüter überging, sei es durch Kauf oder auf andere Weise. Die Versuchung, Bauern zu legen, um die Gutsfläche zu vergrößern und abzurunden, war damals sehr stark, da man im Uebergang zu neuen Wirtschaftsmethoden begriffen war, die dies Verfahren für die Güter als sehr ersprießlich erscheinen ließen. In dem schwedischen Neuvorpommern, in Mecklenburg ist im 18. Jahrhundert ein großer Teil des Bauernstandes infolge dieser Verhältnisse aufgesogen worden; in den angrenzenden preußischen Gebieten ist er erhalten geblieben. Das ist die Wirkung des friderizianischen Bauernschutzes, den das Testament auch für die Nachfolger einschärft. Hier kam die Rücksicht auf Staatsinteressen ersten Ranges zur Geltung, nämlich auf die Stärke der Bevölkerung, in der Friedrich den wahren Reichtum der Staaten sah, und auf die Ergänzung des Heeres aus den Kantons, die er immer wie seinen Augapfel gehütet hat.

So wird also die ständische Gliederung des Volkes von Friedrich geflissentlich beibehalten und konserviert; aber sie gewinnt eine andere Bedeutung in seinem Staat, als sie in der territorialen Epoche gehabt hatte. Da war sie lediglich der Ausdruck der sozialen Machtverhältnisse gewesen und hatte in der Hauptsache den Interessen der herrschenden Klassen gedient. Jetzt wird sie zur Grundlage einer politischen Arbeitsteilung gemacht, bei der die staatlichen Aufgaben auf die verschiedenen Gruppen der bürgerlichen Gesellschaft verteilt werden. Der Adel stellt die Offiziere; der Bauernstand hat die Kantonisten zu liefern und die Kontribution zu zahlen; das städtische Bürgertum trägt in der Akzise den bedeutendsten, sich stetig mehrenden Teil der Steuern, auf die Heer und Staat begründet sind. Kein Stand soll in die Sphäre des andern übergreifen, jeder soll in seinen eigentümlichen Besitz- und Wirtschaftsgrundlagen geschützt werden: auch der Stadtbürger genießt ein solches Exklusivprivileg, indem Handel und Handwerk samt dem wichtigen

Braugewerbe als städtische Nahrungen nur in akzisbaren Orten betrieben werden dürfen. Die Armee aber, für die alle Stände leben und arbeiten müssen, ist doch auch wieder ein Instrument zur Belebung des wirtschaftlichen Verkehrs, weil sie bei den bestehenden Einrichtungen eine ganz außerordentliche Steigerung der Konsumtion bedeutet; denn der Soldat wird nicht in staatlicher Menage verpflegt, sondern muß sich alle Lebensbedürfnisse von seinem Solde kaufen. Das Heer war auch sonst nicht außer allem Zusammenhang mit der bürgerlichen Gesellschaft: die Kantonisten weilten 10 Monate im Jahre auf Urlaub in ihrer Heimat, und gerade in der Zeit, wo die Landwirtschaft ihre Hände für die Ernte brauchte; die Ausländer, die nach Friedrichs Bestimmung, zur Schonung der Kantons, etwa die Hälfte der Armee ausmachen sollten, waren zum Teil vom Wachtdienst befreit und arbeiteten als Gewerbegehilfen in den Manufakturen, während ihre Frauen häufig einen kleinen Hökerhandel trieben. Trotz dieser Einbürgerung der Armee standen sich Militär- und Zivilbevölkerung als zwei fremdartige Bestandteile im Staate gegenüber, und häufig kam es, namentlich in den kleinen Garnisonen, zu Reibungen, bei denen das Bürgertum der leidende Teil war. Auf diesen Uebelstand kommt der König in seinem Testament zu sprechen. Er will streng darauf gehalten wissen, daß die bürgerliche Bevölkerung nicht vom Militär brutalisiert werde; er stellt den Grundsatz auf, daß der König das Gleichgewicht halten müsse zwischen der Armee und dem Lande.

Dabei hat er sich aber doch sehr deutlich ausgesprochen über die Rangordnung, die er zwischen Zivil- und Militärstand beobachtet wissen wollte. Das Militär, erklärt er, muß die erste Stelle im Staate haben; das Offizierkorps muß der erste und geachtetste Stand sein. Von Offizieren, die man nicht mit Achtung und Auszeichnung behandelt, kann man nicht verlangen, daß sie mit Ehren dienen. Diese Männer, die jeden Moment bereit sind, ihr Blut für das Vaterland zu vergießen, müssen auch im Frieden das Ansehen genießen, das sie sich im Kriege verdient haben. „Ich habe selbst Krieg geführt — sagt er — und habe

gesehen, wie öfters ein Oberst über das Schicksal des Staates entschieden hat. An solchen Entscheidungstagen lernt man den Wert der guten Offiziere schätzen; da lernt man diese Männer lieben, wenn man sieht, mit welcher hochherzigen Todesverachtung, mit welcher unerschütterlichen Geistesstärke sie dem Feind die Stirn bieten und ihn zwingen, das Feld zu räumen." Dafür gebührt es sich, daß man ihnen auch im Frieden die Ehren und Auszeichnungen erweist, die in Preußen üblich sind. Sie verdienen den Vorzug vor jenen kleinen und weichlichen Seelen, die nur gut sind, die Antichambres zu möblieren; das ist ein schwaches Rauchopfer auf dem Altar des Offizierstandes; der König bedauert nur, daß er nicht die Mittel habe, die verdienten Männer anders zu belohnen.

Nirgends spricht Friedrich in diesem Testament mit stärkerem Nachdruck, mit eindringlicherer Beredsamkeit als da, wo er von der Notwendigkeit redet, daß der König von Preußen selbst Soldat sein müsse, der Führer seiner Armee in Krieg und Frieden. Das ist eine unerläßliche Pflichtleistung für den Monarchen, ohne die es mit der preußischen Disziplin bald bergab gehen würde. Er findet nicht Worte und Wendungen genug, um diesen fundamentalen Satz zu demonstrieren. Er weist warnend auf das Beispiel Schwedens nach dem Tode Karls XII., auf das Hollands nach dem Tode Wilhelms III. hin. Er spricht mit Verachtung von den Königen, die es verschmähen, sich an die Spitze ihrer Armee zu stellen: sie geben sich damit selbst das Zeugnis der Feigheit oder der Unfähigkeit. Mit scharfen Worten brandmarkt er die Trägheit, Weichlichkeit und Vergnügungssucht derer, die sich vor den Strapazen und dem Einerlei des militärischen Dienstes scheuen. Er stellt ein modern-ritterliches Lebensideal auf, das an Selbstverleugnung, Entsagung und heroischem Geist an die Blütezeit der geistlichen Ritterorden erinnert. Er vergleicht die Disziplin eines Regiments mit der Klosterdisziplin eines Mönchskonvents. Der Ton seiner Rede wird wärmer und fast schwungvoll, wenn die militärische Ader seines Wesens sich regt. „Ich bin in der Armee erzogen worden von meiner Kindheit an. Meine Wiege war mit Waffen umgeben. Ich habe vom

Kapitän aufwärts durch alle Grade gedient. Mein Vater zwang mich, in meiner Jugend mich um alles zu bekümmern, was die Disziplin der Truppen, die Verpflegung, das Exerzitium, die taktischen Manöver angeht." So muß es auch in Zukunft in Preußen gehalten werden. Der Roi-Connétable muß militärischer Fachmann sein, er muß sein eigenes Regiment haben, um fortdauernd in Uebung zu bleiben und Gelegenheit zu eigenen Erfahrungen zu haben. Die Zusammensetzung des Offizierkorps in allen seinen Graden muß eine seiner ersten Sorgen sein. Hier an der Spitze der Armee, bei der Blüte seines Adels, bei der Elite seines Volkes ist sein natürlicher Platz.

Man fühlt, mit welcher Wärme der königliche Kriegsherr sich durchdringt bei dem Gedanken, daß er Tausenden von starken und einfachen Seelen einen idealen Inhalt für ihr Leben gegeben hat, ein Ziel für edlen Ehrgeiz und Wetteifer, dem er selbst sie entgegenführt.

Das ist der Staat, die Macht, der Ruhm der Waffen, die Ehre des preußischen Namens. Es ist nicht ein Letztes und Höchstes für Menschenseelen, aber es ist ein Ziel des Schweißes der Edlen wert; es ist die Quelle jenes begeisterten Heldentums, das aus den schönsten Versen Ewald von Kleists spricht; es ist der Gedanke, der auch den König selbst ganz beherrscht und durchdrungen hat.

Und das scheint mir der Punkt zu sein, von dem aus diese Persönlichkeit mit dem weitgespannten Horizont ihrer Interessen, mit all ihren Eigenheiten und Widersprüchen, ihrem ganzen Tun und Lassen, am vollkommensten erfaßt werden kann. Ein heroisches Ethos liegt auf dem tiefsten Grunde dieser Menschenseele, deren Oberfläche von so mannigfachen Strömungen bald anmutig gekräuselt, bald heftig bewegt wird. Ein militärisch-politischer Asket tritt uns entgegen mit einer starken komplementären Neigung zu den feinsten geistigen Genüssen, in denen er sich erholt und zu neuer Arbeit erfrischt. Hier ist nicht jene harmonische Vollendung der Persönlichkeit, die Goethe als das größte Glück der Erdenkinder preist. Es ist ein Sprung in diesem Leben; und der eiserne Reif, der es zusammenhält, ist die

Pflicht und die Arbeit. Aus den Blättern des Testaments spricht eine ungebrochene Tatkraft, zuweilen selbst eine stille Heiterkeit; aber ein scharfer, ironischer Ton klingt mit, der im Grunde Resignation bedeutet. Die Fähigkeit zu einem ganzen und vollen Menschenglück ist dieser Seele früh verloren gegangen. In dem klösterlichen Haushalt von Sanssouci hat Frauenliebe und Familienglück keine Stätte gefunden; und statt der warmen Sonne der Religion leuchtete über diesem Leben der kalte Sternenschein einer Philosophie, deren letztes Wort der Zweifel war. Des Dienstes ewig gleichgestellte Uhr hat den Lauf dieses Königslebens im Gleise erhalten. Nicht bloß durch die harte Zucht des Vaters, der ihm in Träumen wohl noch als der Richter seiner Handlungen erschien, mehr noch durch eigene unablässige Selbsterziehung ist Friedrich dazu gelangt, mit seiner ganzen Persönlichkeit im Staate aufzugehen. Er hat selbst einmal gesagt, er habe alle seine Leidenschaften dem Staate zum Opfer gebracht. Auch die mächtigste: den starken Ehrgeiz seiner glücklosen Seele. In der Jugend war es die Ruhmbegierde, die ihn zu großen Taten trieb, das an den erhabenen Beispielen des Altertums entzündete Verlangen, sich einen Namen in der Welt und in der Geschichte zu machen. Aber im Lauf der Jahre hat dieser Ehrgeiz das Persönliche mehr und mehr abgestreift; er hat sich ganz durchdrungen mit den Bedürfnissen und Interessen des Staates; eine maßvoll abwägende Staatsraison ist es, die hinfort alle Handlungen des Königs bestimmt und regelt. Er zwingt alle seine Wünsche und Gedanken, durch dieses klärende Medium hindurchzugehen; er hämmert seine leidenschaftliche und oft so weiche Seele, daß sie hart und elastisch wird wie Stahl. Der Staat war ihm alles; er ersetzte ihm Familie, Freundschaft, selbst die Religion. Ein heiliges Feuer glüht in seinen Worten, wenn er von der Majestät des Staates redet; er ist ihm wie eine lebendige Persönlichkeit.

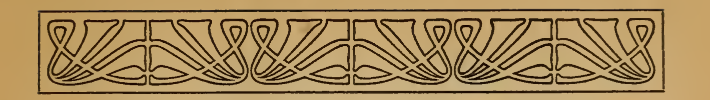
Dieser Staat hatte ihn erzogen mit seinem unerbittlich heischenden Pflichtgebot. Aber auch er selbst hat wiederum dem Staate etwas von seiner großen schwungvollen Seele

eingehaucht. Er wollte, daß sein Preußen allezeit ein heroisch-aristokratischer Kriegerstaat bleiben solle, wie es Rom in seiner großen Zeit und wie es Schweden unter Gustav Adolf und Karl X. gewesen war. Dem unhistorischen Denken des 18. Jahrhunderts konnte es wohl scheinen, als bedürfe es nur eines klaren Willens und einer starken Hand, um den einmal begründeten Zustand durch den Fluß der Zeiten hindurch zu erhalten. Wir wissen, daß das Wachsen und Wuchern der Volkskräfte auch durch den mächtigsten Willen nicht für immer in starre Formen gebannt werden kann; aber die Erinnerung an Friedrich den Großen hat doch auch in unsern Tagen jene moralischen Kräfte wiederbelebt, die einst das alte Preußen gegründet haben.

Unendlich vieles hat sich gewandelt seit den Tagen des großen Königs, in unserm öffentlichen Leben wie in der geistigen Kultur. Das eigensinnig rationalistische System seiner Ständegliederung ist gefallen; die Staatsgesinnung ist nicht mehr ein Privilegium der adligen Geburt; das Heer ist ein Volk in Waffen geworden. An die Stelle des künstlichen Mechanismus seiner Gleichgewichtsbestrebungen ist eine mehr organische Struktur von Staat und Volkswirtschaft getreten. Die preußische Disziplin hat sich mit der deutschen Bildung vermählt; aus diesem Bunde ist das neue Reich entsprungen, das dem alten Partikularismus der preußischen Machtpolitik für immer den Boden entzogen hat. Auf weiterer Weltbühne spielt heute der große Wettkampf der Nationen; eine Kriegsflotte, von der der große Friedrich noch nichts wissen wollte, ist heute für das Reich ein dringendes Erfordernis geworden. Aber in all diesen Wandlungen ist doch der alte militärische Geist unseres Staatswesens erhalten geblieben, und das Ideal des König-Connétable ist auch heute noch in der erlauchten Person unseres kaiserlichen Herrn eine lebendige Macht. Mit dem Kompaß friderizianischer Staatsraison an Bord können wir mutig die Fahrt zu neuen Zielen wagen. Möge Seiner Majestät dem Kaiser beschieden sein, in langer und glücklicher Regierung das große Werk zu fördern, das er mit vorschauender Kühnheit in hohem Sinne begonnen hat.

Möge die neue Epoche, die er eröffnet hat, seinem Volke Heil und seinem Namen den unvergänglichen Ruhm der Geschichte bringen! Wir aber wollen in fester Treue zu ihm und seinem Hause stehen, in guten und schlimmen Tagen, wie es preußischen und deutschen Männern geziemt. Das ist unser Gelübde und Wunsch am heutigen Tage. Gott segne und erhalte den Kaiser!





Preußische Reformbestrebungen vor 1806.

Wir sind gewohnt, mit den großen Reformen, die den Namen Steins und Hardenbergs tragen, einen neuen Abschnitt unserer Geschichte zu beginnen. In ihnen sind politische Ideen hervorgetreten, die unendliche Wichtigkeit für die ganze nachfolgende Zeit besitzen; aber bei der Umbildung der staatlichen Einrichtungen, um die es sich zunächst handelte, sind diese neuen Ideen nicht das ausschließlich Wirksame gewesen. Teils in Verbindung, teils im Gegensatz mit ihnen wirkten Bestrebungen, deren Zusammenhang mit den Bedürfnissen und Traditionen des alten Staatslebens noch immer erkennbar ist, und denen ein bedeutender Anteil an der Feststellung der neuen Ordnung der Dinge zukommt. Die Vergangenheit behauptete ihr Recht. Indem sich die Grundzüge des altpreußischen Militär- und Beamtenstaates erhielten, blieb die Kontinuität unserer politischen Entwickelung gewahrt.

Die Zeitgenossen glaubten wohl, daß es sich um einen jähen Bruch mit der Vergangenheit, um einen völligen Umschwung aller öffentlichen Verhältnisse handle. Mit erklärlicher Scheu vermieden die Reformer, an frühere Bestrebungen anzuknüpfen. Nach der höchsten sittlichen Idee wollte Altenstein, der philosophische Freund Fichtes, den Staat von Grund aus rekonstruieren; und der stets empfängliche Hardenberg eignete sich diesen spekulativen Gedanken an, der seinen liberalen Reformplänen so trefflich zustatten kam. Vollends Steins politische Ideale standen in schroffem Gegensatz zu

dem Geist der altpreußischen Verwaltung. Und doch kann die Reform seit 1807 in gewissem Sinne als eine Fortsetzung der Bestrebungen betrachtet werden, die seit der Thronbesteigung Friedrich Wilhelms III. im Gange waren. Das alte Staatswesen ist nicht zugrunde gegangen, ohne den Versuch unternommen zu haben, sich aus eigener Kraft zu regenerieren. Dieser Versuch ist in der Hauptsache mißlungen; aber die Geschichte darf ihn deshalb nicht mit Stillschweigen übergehen. Es fehlt diesen Bestrebungen die Energie und der ideale Schwung der späteren Zeit; aber in der Aufstellung und Klärung praktischer Aufgaben haben sie vorbereitend gewirkt. Sie bedurften des mächtigen Anstoßes der Ereignisse, um zum Ziel zu gelangen; aber auf der andern Seite war doch die geistige Disposition der Staatsleitung, von der sie zeugen, die notwendige Voraussetzung dafür, daß unmittelbar nach der Niederlage die Bahn der Reform so sicher und entschieden beschritten wurde.

Diese Reformbestrebungen sind bisher nicht in ihrem ganzen Umfange bekannt geworden: ich möchte versuchen, das Bild davon mit Hilfe neuer archivalischer Materialien[1]) in einigen wesentlichen Zügen zu ergänzen.

Friedrich Wilhelm III. war weit entfernt von dem verblendeten Optimismus, der vor Jena in Preußen so weit verbreitet war. Die Reformstimmung, die bei ihm von Anfang an hervortritt, wurzelte in der Ueberzeugung, der er mehrfach Ausdruck gegeben hat, daß im Heer wie in der Verwaltung Uebelstände herrschten, an denen der Staat zugrunde gehen müsse, wenn nicht beizeiten Abhilfe geschafft werde. Wie 1807, so wurde auch zu Beginn seiner Regierung die Aufgabe der Reform zwei Immediatkommissionen übertragen, einer militärischen, die schon seit 1795 niedergesetzt war, jetzt aber neu instruiert wurde, und einer administrativen, die das System der inneren Verwaltung vom Stand-

---

[1]) Es handelt sich namentlich um die Akten der jüngst neugeordneten Kabinettsregistratur Friedrich Wilhelms III. von 1797 bis 1806 im Geheimen Staatsarchiv, auf die Herr Archivar Dr. Meinecke mich aufmerksam zu machen die Güte hatte. Eine Veröffentlichung der wichtigsten Materialien aus diesem Gebiet ist für die Acta Borussica in Aussicht genommen.

punkt des neuen „Zeitgeistes" aus einer Prüfung unterwerfen sollte. Die Arbeiten der ersteren hat v. d. Goltz in seinem Buche „Roßbach und Jena" dargestellt; die der letzteren sind bisher unbeachtet geblieben[2]). Ist von den militärischen Reformvorschlägen des Königs gesagt worden, daß sie nur leicht den eigentlichen Sitz des Uebels streifen[3]), so läßt sich von der Instruktion für die Finanzkommission, die ein sehr persönliches Gepräge trägt, etwas Aehnliches behaupten. Sie zeugt von eingehendem Studium der Verwaltungsgrundsätze und von gesundem Urteil; aber ein zielbewußtes, von schöpferischen politischen Gedanken getragenes Reformprogramm enthält sie nicht: sie ist mehr nur der Niederschlag dessen, was in einem Teile des höheren Beamtentums an Reformtendenzen von allerlei Art verbreitet war. In der Fassung dieses Aktenstücks tritt uns die ganze Veränderung der Lage seit den Tagen Friedrichs d. Gr. entgegen: der König befiehlt nicht mehr schlechtweg seinen Dienern, er fordert ihren Rat.

Von sozialen Reformplänen ist hier noch nicht die Rede; gerade sie aber gewannen in der nächsten Zeit eine besondere Bedeutung. Es war wohl der Minister Struensee, der sie im August 1799 dem französischen Geschäftsträger folgendermaßen schildert[4]):

„Die heilsame Revolution", sagt er, „die Ihr von unten nach oben gemacht habt, wird sich in Preußen langsam von oben nach unten vollziehen. Der König ist Demokrat

---

[2]) Riedel, der die Immediatkommission erwähnt (Brandenburgisch-preußischer Staatshaushalt S. 200 f.), ist auf deren Arbeiten nicht eingegangen. Nähere Mitteilungen über die Zusammensetzung, den Geschäftsplan und die Arbeiten der Finanzkommission behalte ich mir für einen anderen Ort vor; hier mögen nur die Namen der Mitglieder genannt werden: die Minister Hoym, Heinitz, Schulenburg, Struensee; die Geh. Räte Beyer (der älteste), Ernsthausen, Grothe, Gerhardt, Borgstede, Schultz, Weiher, Labaye. Schulenburg hat an den Arbeiten der Kommission kaum teilgenommen; Ernsthausen wurde 13. Oktober 1798 dispensiert; für Schultz trat 25. September 1798 der Geh. Finanzrat v. Knobloch ein. — In der Kommission überwogen also die älteren, konservativeren Elemente des Beamtentums. — Protokollführer war Friedrich Gentz, damals Kriegsrat.

[3]) Lehmann, Scharnhorst 2, 8.

[4]) Bailleu, Preußen und Frankreich 1, 505 (Otto an Talleyrand 13. Aug. 1799).

auf seine Weise: er arbeitet unablässig an der Beschränkung der Adelsprivilegien und wird darin den Plan Josephs II. verfolgen, nur mit langsamen Mitteln. In wenig Jahren wird es in Preußen keine privilegierte Klasse mehr geben."

Die Aeußerung ist offenbar stark auf den französischen Hörer berechnet. Ob die Reformabsichten des Königs so umfassend und entschieden waren, wie sie sich darin spiegeln, mag dahingestellt bleiben; wenn aber hinzugefügt wird, daß diese Grundsätze von ihm aus der französischen Revolution geschöpft seien, so wird man begründeten Zweifel erheben dürfen. Die allgemeine Ideenrichtung, die in der französischen Revolution so sehr viel schärfer zum Ausdruck kam, die individualistisch-naturrechtliche Auffassung von Staat und Gesellschaft, war schon längst ein Gemeingut der europäischen Kulturwelt. Sie hatte in Preußen unter Anknüpfung an die Traditionen der friderizianischen Zeit eine eigenartige Ausprägung erhalten in den Juristenkreisen, aus denen der Entwurf des allgemeinen Gesetzbuches hervorgegangen war, vor allem bei Suarez, durch den ja Friedrich Wilhelm selbst als Kronprinz in das Gebiet des Staats- und Verwaltungsrechts eingeführt worden war. In Suarez haben wir offenbar die Quelle zu sehen, aus der die auf staatsbürgerliche Gleichheit gerichteten Bestrebungen des Königs abgeleitet sind. Seine Ausführungen klingen mehrfach in den königlichen Kundgebungen jener Tage wieder. Und gemahnt es nicht schon an die Formel, in die das Steinsche Testament den Grundgedanken der Reform faßte, wenn wir in den Vorlesungen von Suarez[5]) den Satz finden, daß der weise Regent seine Untertanen nicht als Maschinen, sondern als freie Bürger beherrschen und dafür sorgen müsse, daß jeder unter ihnen seine Kräfte und Fähigkeiten nach eigener Einsicht und Neigung zur Beförderung seiner Glückseligkeit frei gebrauchen könne.

Die Kabinettsräte Mencken und Beyme vertreten in der Umgebung des Königs den fortdauernden Einfluß Suarezscher Ideen. Sie dürfen überhaupt als die eigentlichen Träger

---

[5]) Stölzel, Suarez S. 304.

der Reformbestrebungen betrachtet werden. Mencken hat an deren Einleitung offenbar hervorragenden Anteil genommen[6]), ist dann aber bald zurückgetreten[7]) Gewissermaßen unter dem Zeichen der Reform wurde Beyme, der früher am Landrecht mitgearbeitet hatte, aus dem Kammergericht ins Kabinett berufen[8]); er ist die treibende Kraft in der Frage der Bauernbefreiung gewesen[9]). Ebensowenig wie Mencken ein Staatsmann großen Stils, besaß er doch mehr Betriebsamkeit und aufstrebenden Ehrgeiz: namentlich in den inneren Angelegenheiten hat er einen maßgebenden Einfluß erlangt. Es fehlte ihm nicht an höheren Gesichtspunkten; eher an der praktischen Schulung im Verwaltungsdienst: seine Geschäftsbehandlung ist nicht ohne einen Zug von juristischem Formalismus und doktrinärer Ueberhebung Sein persönlicher Konflikt mit Hardenberg, die leidenschaftliche Gegnerschaft Steins gegen ihn erklären sich hauptsächlich aus dem unheilvollen Anteil, den er 1805 und 1806 in Verbindung mit Lombard an der auswärtigen Politik nahm. In der Behandlung der inneren Angelegenheiten tritt ein prinzipieller Gegensatz kaum je hervor[10]).

Dennoch war die Kabinettsregierung an sich auch der inneren Reform nicht förderlich. Sie hinderte den Einfluß der verantwortlichen, ausführenden Minister, ohne ihn doch

---

[6]) Die große Instruktion für die Finanzkommission vom 19. Februar 1798 ist nur in einem mundierten Exemplar und in Abschriften vorhanden; die begleitende Kabinettsorder an Hoym vom selben Datum aber ist von Mencken entworfen. Daß Mencken als „Jakobiner" galt, ist ja bekannt. Die Berufung der Kommission ist ein eigener Gedanke des Königs, wie aus dem charakteristischen Schreiben an Köckritz vom 16. November 1797 (bei Eylert 1, 107 ff) hervorgeht. Rüchel, Köckritz oder Mencken sollten bei den Beratungen der Kommission gewissermaßen die Stelle des Königs vertreten. Für Mencken trat im Dezember 1799 Beyme ein.

[7]) Krankheitshalber, seit 1800: er war in hohem Grade schwindsüchtig und zog sich auf ein Landgut zurück.

[8]) Im Februar 1798, eben als die Finanzkommission niedergesetzt wurde.

[9]) Wie unter vielem andern aus einer (noch nicht veröffentlichten) Denkschrift vom 23. Juli 1798 hervorgeht, die der Kabinettsorder vom 25. Juli zugrunde liegt.

[10]) Nur in der vielumstrittenen Frage der Tresorscheine war er ein Gegner Steins.

ersetzen zu können. Bei der Unentschlossenheit des Monarchen wirkte dies Verhältnis lähmend auf alle Bewegungen der Staatsmaschine, die durchaus auf einen kräftigen, einheitlichen Antrieb von oben berechnet war. Welch ein Unterschied zwischen den Reformkommissionen von 1807, die unter dem Impuls Steins arbeiteten, und denen von 1798, die in der Hauptsache sich selbst überlassen blieben! Nur ein starker diktatorischer Wille vermag große Reformen durchzusetzen: darum war es dieser Regierung wohl gegeben, vorzubereiten, aber nicht zu vollenden.

Am weitesten ist die Vorbereitung der Reform wohl auf dem Gebiete der sozialen Verhältnisse gediehen.

Es ist nicht richtig, daß die soziale Ordnung, auf welcher der Staat Friedrichs des Großen ruhte, in der Starrheit eines abgeschlossenen Systems bis 1806 fortbestanden habe, und daß durch die Gesetzgebung von 1807 gewissermaßen mit einem Schlage der ständische Staat in einen modernbürgerlichen verwandelt worden sei. Es handelt sich hier um langsame, säkulare Veränderungen. Die Gesetzgebung von 1807 ist im Grunde nur der Abschluß einer langen, vorangegangenen Entwickelung.

In zwei großen Akten hat sich die Bauernbefreiung in Preußen vollzogen. Der Befreiung der Privatbauern, zu der die Aufhebung der Erbuntertänigkeit nur der erste Schritt war, ging die Befreiung der Domänenbauern voraus, die, wie Knapp gezeigt hat, in der Hauptsache von 1799 bis 1805 auf eine musterhafte Weise durchgeführt worden ist: eine „geräuschlose, tiefgreifende Reform", die in ihren sozialpolitischen Resultaten die spätere Regulierungsgesetzgebung weit übertrifft[11]).

Aber auch die Aufhebung der Erbuntertänigkeit bei den Privatbauern hängt mit den Reformbestrebungen vor 1806 enger zusammen, als man bisher gewußt hat. Bekannt

---

[11]) Knapp, Bauernbefreiung 1, 96 ff. Schon dem Umfang nach war diese Reformmaßregel sehr bedeutend: nach den Berechnungen Knapps hat sie in den alten Provinzen (mit Ausschluß Schlesiens) über 50000 spannfähige Bauern zu freien Eigentümern gemacht, während es sich bei der späteren Regulierungsgesetzgebung nur etwa um 45000 handelt.

ist, daß der König schon seit 1798 den Plan verfolgte, die Erbuntertänigkeit für alle noch nicht erwachsenen Personen aufzuheben und so allmählich aussterben zu lassen[12]); daß dieser Plan von der Gesetzkommission gebilligt, von dem Großkanzler und dem Generaldirektorium aber abgelehnt wurde und nicht zur Ausführung gelangt ist[13]). Aus der Kabinettskorrespondenz ergibt sich nun weiter, daß der König seine Absicht damit noch keineswegs aufgegeben hat. Er versuchte es jetzt mit einer provinziellen Regelung, zunächst in Ostpreußen. Der Minister v. Schroetter und der Großkanzler v. Goldbeck, die jenes ablehnende Votum mit unterzeichnet hatten, sind dabei seine Werkzeuge gewesen. Sie traten zunächst mit Deputierten der Stände in Verhandlung[14]). Als dies nicht zum Ziele führte[15]), beantragten sie den

---

[12]) Der eigentliche Urheber dieses Planes ist Beyme (Vortrag an den König vom 23. Juli 1798). Der Grundgedanke ist derselbe wie bei dem Emanzipationsedikt vom 9. Oktober 1807: Aufhebung der Erbuntertänigkeit ohne Rücksicht auf Dienstablösung und Verbesserung des Besitzrechts. Gegenüber diesem abstrakt-naturrechtlichen Prinzip vertraten die älteren Praktiker (z. B. Schroetter) die Auffassung, daß die Regelung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Proklamierung persönlicher Freiheit vorausgehen müsse.

[13]) Stadelmann, Preußens Könige ꝛc. 4, 45 ff. Das ablehnende Votum des Generaldirektoriums, das u. a. auch von Hardenberg und Schroetter unterschrieben ist, hat doch keineswegs die Bedeutung eines schlechthin reformfeindlichen Aktes im feudalen Interesse, wie Cavaignac meint (Formation de la Prusse contemporaine S. 164). Die positiven Reformvorschläge sind immerhin beachtenswert; vor allem aber die Hervorhebung der praktischen Schwierigkeiten, die dieser Plan ebenso wie das Emanzipationsedikt von 1807 nicht beseitigt, sondern nur umgangen hat: so die Frage der Entschädigung der Gutsherren, die nachher bei der Regulierungsgesetzgebung wieder auftaucht, und die Unvereinbarkeit des Planes mit dem Grundsatz des sogenannten Bauernschutzes. Das Votum stammt übrigens aus der Feder Goldbecks oder eines seiner Räte.

[14]) Der Kanzler Graf Finckenstein, bisher und, wie die Folge lehrte, auch weiterhin ein Gegner der Reform, leitete die Verhandlungen der Deputierten zu Königsberg. Aus jedem der zwölf landrätlichen Kreise wurde ein Deputierter berufen. Dann sollte die Sache in den Kreisversammlungen behandelt werden. (Kommissorium für Finckenstein vom 11. Oktober 1802.) Schroetter, der sich offenbar in Finckenstein getäuscht hat, sah voll Vertrauen den Verhandlungen entgegen, während Beyme von vornherein den großen Apparat der Deputiertenversammlung mißbilligte, von dem er die Vereitelung seines Planes befürchtete.

[15]) Die Neigung der Deputierten ging dahin, die ganze Sache abzulehnen, um ihren Mitständen nicht zu präjudizieren. Sie vereinigten sich schließlich auf einige Vorschläge, die den Kreisversammlungen vorgelegt werden sollten, die

Erlaß einer einseitigen königlichen Verordnung, die in dem Grundsatz gipfelt, daß alle seit dem Tage der Huldigung geborenen Kinder von der Erbuntertänigkeit frei sein sollten. Der Entwurf dieser Verordnung, datiert vom 6. Februar 1803, ist vom König nicht vollzogen worden, obwohl der Inhalt seinen Absichten vollkommen entsprach: wahrscheinlich scheute er in dieser kritischen Zeit vor einem Konflikt mit den Ständen zurück[16]). Während nun Schroetter im Einverständnis mit dem Kabinett fortfuhr, unter dem ostpreußischen Adel für den Plan des Königs Stimmung zu machen, führte eine Anzahl von Edelleuten unter lebhafter Billigung des Königs die Befreiung ihrer Bauern auf dem Privatwege durch, unter ihnen die sämtlichen Dohnas, ein Finckenstein (Schönberg), Schroetter selbst. Aus den Normen des Befreiungs-

---

aber so weit hinter den Forderungen der Regierung zurückblieben, daß von der Berufung der Kreisversammlungen überhaupt Abstand genommen wurde. Sie wollten z. B. zugestehen, daß die nach Publikation des Gesetzes geborenen Kinder frei sein sollten; doch sollten sie bis zum 20. Jahre zum Gesindedienst verpflichtet bleiben. Die übrigen Untertanen sollten in 40 Jahren sukzessiv nach Auswahl der Herrschaft die Freiheit erlangen, aber nur gegen Lösegeld. Die Vorschläge der Regierung enthielten dagegen folgende drei Punkte (die auch in dem Entwurf der Verordnung vom 6. Februar 1803 wiederkehren): 1. Kein Freier darf in den Stand der Untertänigkeit zurücktreten (was die Deputierten zugeben); 2. alle seit dem Huldigungstage geborenen Kinder sind frei; 3. alle Soldaten sind frei nach 20jähriger Dienstzeit.

[16]) Ueber die Motive des Königs findet sich in den Akten keine Andeutung. Möglicherweise hängt das Scheitern des Planes mit dem Erscheinen einer Broschüre „über die Aufhebung der Erbuntertänigkeit in Preußen" zusammen, die am 1. Januar 1803 von der Königsberger Zensurbehörde approbiert worden war, bald darauf aber wieder verboten wurde. Sie hatte offenbar den reformfeindlichen Teil des Adels in Harnisch gebracht, an dessen Spitze der Kanzler Finckenstein stand. Am 9. Februar meldete sich der Königsberger Verleger beim Königlichen Kabinett mit einem Gesuch um Aufhebung des Verbots. Die Schrift ging in ihren Forderungen noch etwas weiter, als der eben dem König vorliegende Entwurf. Sie ist offenbar von dem Oberpräsidenten v. Auerswald inspiriert, der der glühendste Vorkämpfer der Reformsache in Ostpreußen war: wenigstens ist eine von ihm an Beyme übergebene Denkschrift über denselben Gegenstand vom 12. August 1802 zum großen Teil darin enthalten. Unter dem Landvolk in Ostpreußen verbreitete sich jetzt wieder, wie schon 1798, das Gerücht, der König wolle alle Erbuntertänigkeit aufheben; nur die Behörden und die Gutsherren widerstrebten. Hier und da kam es zu tumultuarischen Auftritten (im Sommer 1803). Auch die Presse bemächtigte sich der Angelegenheit. (Gothaer Nationalzeitung, von Schroetter an Beyme mitgeteilt, 24. Aug. 1803.)

instruments, das Schroetter an Beyme mitteilte, ersieht man, daß die neue Ordnung des Verhältnisses in der Hauptsache auf dem Grundsatz des freien Vertrages beruhen sollte. Von einem Zwang zur Wiederbesetzung ledig werdender Höfe, dem Kern des sogenannten Bauernschutzes, konnte dabei füglich nicht mehr die Rede sein. Wie wollte der Staat solchen Zwang gegen den Gutsherrn zur Anwendung bringen, wo dieser sich der Befugnis begeben hatte, seinerseits den Bauer zur Annahme einer Stelle zu zwingen! Offenbar konnte man diesen Herren nicht wehren, gelegentlich Bauernhöfe einzuziehen; die Neigung dazu war infolge der wirtschaftlichen Veränderungen in hohem Maße vorhanden.

Nun stand freilich, wie wir aus den Forschungen von Knapp wissen, der Bauernschutz dazumal in Ostpreußen überhaupt auf schwachen Füßen; eine Kontrolle war bis in das Jahr 1806 hinein kaum möglich[17]. Nachdem aber durch die Verfügung vom 31. Mai 1806[18] ein fester Rechtsboden geschaffen und damit die wirkliche Ausführung der Vorschriften gegen die Einziehung von Bauernland auch in Ostpreußen gesichert worden war, mußten die Gutsherren, welche die Bauernbefreiung durchgeführt hatten, ihren Standesgenossen in einer Art von Vorzugsstellung erscheinen, da gegen sie die Strenge des Gesetzes schwerlich zur Anwendung gebracht werden konnte. So mag der Adel Ostpreußens die vorteilhafte Seite der Sache kennen gelernt haben, das Aequivalent für den Verzicht auf die Erbuntertänigkeit, das er 1807 allgemein forderte und zugestanden erhielt. Bekanntlich hat Stein gegen diese verhängnisvolle Klausel sein Veto in die Wagschale geworfen; aber doch nur mit halbem Erfolge: der Bauernschutz verlor seine Wirksamkeit zum größten Teile, und der Grundsatz, den Gutsherrn durch Bauernland zu entschädigen, wurde der Eckstein der ganzen späteren Regulierungsgesetzgebung[19].

Der Freigebung des Bauernlandes entsprach die Beseitigung des adeligen Vorrechts auf den Besitz der Ritter-

---

[17]) Knapp 2, 97.

[18]) Knapp 2, 101.

[19]) Vgl. Knapp 1, 137 ff., 161 ff., 184 ff.

güter. Auch diese Maßregel trat 1807 nicht unvermittelt ein. Der Grundsatz des Ausschlusses der Bürgerlichen, durch den Friedrich der Große versucht hatte, einen unaufhaltsamen wirtschaftlich-sozialen Prozeß weniger im Standes- als im Staatsinteresse zu verlangsamen[20]), ist nach seinem Tode nicht mehr mit Strenge aufrechterhalten worden. Mit dem wachsenden Kapitalbedürfnis, der zunehmenden Verschuldung des Großgrundbesitzes ward für die Besitzer selbst die Wohltat mit der Zeit zur Plage. Von Friedrich Wilhelm II. rühmt Hertzberg, daß er mit dem friderizianischen Grundsatz tatsächlich bereits gebrochen habe, und Marwitz klagt bitter darüber, daß unter Friedrich Wilhelm III. die königliche Erlaubnis zur Erwerbung von Rittergütern durch Bürgerliche, die das Landrecht vorschrieb, überhaupt niemals mehr verweigert worden sei[21]).

---

[20]) Ueber das Verfahren Friedrichs des Großen hinsichtlich des Erwerbs von Rittergütern durch Bürgerliche vgl. Preuß 3, 78 ff. In dieser Richtung bewegte sich die Politik des Königs seit 1749. Das Edikt vom 18. Februar 1775, das den bürgerlichen Erwerbern gewisse Ehrenvorrechte der adeligen Gutsherren entzieht, konstatiert ausdrücklich, daß die königliche Genehmigung zum Erwerb von Rittergütern durch Bürgerliche bisher verschiedentlich erteilt worden sei, wo es im Interesse der bisherigen adeligen Besitzer gelegen habe; daran wird auch künftig festgehalten. Die Entziehung der Ehrenvorrechte traf übrigens, wie bald nachher durch eine besondere Deklaration festgestellt wurde (N.C.C. 1775 Nr. 3, S. 65), nur diejenigen bürgerlichen Besitzer, die ein Rittergut seit Publikation des Edikts vom 18. Februar 1775 erworben hatten. In Ostpreußen wünschten übrigens die Stände, daß bei Abfassung des Provinzialgesetzbuches diese in das Preuß. Landrecht (Teil 2, Tit. 9 § 59) übergegangene Bestimmung aufgehoben werde, da sie „einen kleinen Zweck auf Kosten eines größeren erreiche und nur dazu diene, die Gemüter in eine schädliche Spannung zu bringen“. Der Großkanzler wurde denn auch in diesem Sinne angewiesen (Kabinettsorder an das Generaldir. 20 Okt. 1798). — Die Kabinettsorder vom 14. Juni 1785, die den Erwerb von Rittergütern durch Bürgerliche schlechthin verbot (N.C.C.M. 7 Nr. 39, S. 3145), ist nicht über den Tod des Königs hinaus in Wirksamkeit geblieben.

[21]) Hertzberg, Histor. Nachr. von dem ersten Regierungsjahre Friedrich Wilhelms II. S. 9. Marwitz, Nachlaß 2, 257. Die Akten bestätigen diese Angaben in der Hauptsache: Schon durch Kabinettsorder vom 24. November 1786 gab Friedrich Wilhelm II. seine Erlaubnis zum Verkauf eines adeligen Gutes an einen Bürgerlichen, indem er erklärte, er sei nicht abgeneigt, dergleichen auch künftig zu gestatten; nur müsse „das gehörige Verhältnis“ zwischen Adeligen und Bürgerlichen dabei beobachtet werden: zu diesem Zweck hat das Generaldirektorium mit dem Justizdepartement gemeinschaftlich eine Nachweisung

Die Gesetzgebung von 1807 sprengte nur die Hülle, unter der die neuen Einrichtungen langsam und fast unbemerkt herangereift waren. Die politische und soziale Herrenstellung der Großgrundbesitzer des Ostens hat weder sie noch die Reformgesetzgebung überhaupt beseitigt: der starke Standesgeist dieser herrschenden Klasse blieb ungebrochen und hat auch die eintretenden bürgerlichen Elemente in der Hauptsache zu assimilieren vermocht.

Indem sich so die Gebundenheit der ländlichen Besitz- und Standesverhältnisse langsam zu lockern begann, verschoben sich auch allmählich die Grundlagen, auf denen fast ein Jahrhundert hindurch die Wehrverfassung des Preußischen Staates geruht hatte. Wenn es auf die Dauer unmöglich wurde, die kantonpflichtige Feuerstelle, das adelige Rittergut den unberechenbaren Wechselfällen des freien Verkehrs zu entziehen, so mußte darauf Bedacht genommen werden, eine neue, sichere Quelle für die Ergänzung des Heeres zu eröffnen, zumal die großen Weltverhältnisse das Gebiet der ausländischen Werbung im Reiche wie in Polen auf das empfindlichste eingeengt hatten. Dieser Zusammenhang ist freilich in seiner ganzen Klarheit erst einer späteren Zeit zum Bewußtsein gekommen; aber aus ähnlichen Erwägungen gingen zum Teil doch schon vor 1806 die Pläne zur Verminderung des Ausländerstammes der Armee, zur Ein-

---

darüber zu führen, wie viele Güter in adeligen, wie viele in bürgerlichen Händen sind. (Ob dies geschehen ist, habe ich noch nicht feststellen können.) Die Gesuche wurden dem König bald zu zahlreich: eine Kabinettsorder vom 27. Juli 1787 wies die Prüfung derselben dem Lehnsdepartement zu, das die königliche Genehmigung in geeigneten Fällen nachzusuchen hatte. Der Verkauf sollte gestattet werden, wo er zur Konservation des adeligen Käufers oder seiner Familie gereiche. (Das traf wohl in weitaus den meisten Fällen zu.) (Publik. vom 30. Juli 1787.) Friedrich Wilhelm III. verweigerte prinzipiell die Erlaubnis zum Erwerb von Rittergütern hauptsächlich nur den noch in Pachtverhältnis stehenden Domänenpächtern (Kabinettsorder an Schroetter 26. Januar 1801 und später mehrfach), auch wohl Kaufleuten in Handelsstädten, wie Stettin. — In welchem Maße die bürgerlichen Rittergutsbesitzer unter den beiden Regierungen zunahmen, ersieht man aus Tabellen im Staatsarchiv zu Stettin (St.A. P. I Tit. 77 Nr. 624). Danach waren in Hinterpommern 1790 in den Händen der bürgerlichen Besitzer 61 Rittergüter; 1804 bereits 106. — Im Kreise Züllichau (Neumark) machten schon 1781 die bürgerlichen Rittergutsbesitzer 1/3 der Gesamtzahl aus. (Geh. St.-A., Generaldir. Neumark, Landräte.)

schränkung der Exemtionen, zur Bildung einer Landmiliz hervor; zugleich wurde die Milderung der Disziplin, die allgemeine Zulassung Bürgerlicher zu den Offizierstellen erwogen. Ich muß es mir versagen, auf diese Reformbestrebungen, die v. d. Goltz ausführlich geschildert hat, hier näher einzugehen. Sie haben in der Hauptsache ihr Ziel noch nicht erreicht; aber sie sind deshalb, historisch betrachtet, nicht vergeblich gewesen. In ihnen verläuft das erste Stadium des großen psychologischen Prozesses, aus dem die Reform hervorgegangen ist, und in dessen Mittelpunkte doch gerade hier der König steht. Nur in langem peinlichem Grübeln und Schwanken reiften bei ihm die besseren Einsichten und Entschlüsse, von denen seine Vorlage an die Militärreorganisationskommission Zeugnis gibt; seine zähe, schwunglose Natur mußte sich erst langsam an die Vorstellung des Außerordentlichen gewöhnen, ehe sie dessen Ausführung erträglich zu finden vermochte. Die Wirkung der Katastrophe bestand hier, wie überhaupt, mehr in dem Zurückdrängen der falschen Autoritäten, als in einer inneren Umwandlung der leitenden Personen. Von dem Gedanken der allgemeinen Wehrpflicht war man vor 1806 noch weit entfernt; aber auch diese Neuerung, weitaus das Größte und Fruchtbarste, was die Reformzeit geschaffen hat, wäre ohne die preußische Vergangenheit, ohne die Kantonverfassung und den militärischen Geist des ganzen Staatswesens nicht möglich gewesen: die historische Beweismethode, mittelst deren Scharnhorst den zaudernden König für seine kühnen Pläne zu gewinnen gesucht hat, war doch nicht bloßes Blendwerk. Gerade die wunderbare Verschmelzung des Alten und des Neuen ist das Charakteristische der militärischen Reform. Die neue preußische Armee, wie sie Scharnhorst und Boyen geschaffen haben, trug noch die unverkennbaren Grundzüge des friderizianischen Zeitalters. Wie weit blieb sie von doktrinären Projekten wie dem der Offizierswahl entfernt! Der altpreußische, aristokratische Charakter des Offizierkorps erhielt sich auch nach der Eröffnung für die Bürgerlichen: nach wie vor fühlte sich der Offizier dem König durch ein besonderes persönliches Treueverhältnis verbunden, das nicht

rein staatsbürgerlicher Natur ist, sondern mit seinen Wurzeln in die feudale Epoche unserer militärischen Entwickelung zurückreicht.

Einen wenig beachteten Punkt aus jenen Verhandlungen, an dem sich die Rückwirkung der militärischen Verhältnisse auf das soziale und finanzielle Gebiet besonders deutlich zeigt, mag es gestattet sein, etwas näher zu betrachten; es ist der, welcher dem König bezeichnenderweise ganz besonders am Herzen lag: die Aufbesserung der ökonomischen Lage des Soldaten.

Die Löhnung war noch immer dieselbe wie zur Zeit Friedrich Wilhelms I., obwohl die Preise der Lebensbedürfnisse seither auf das Doppelte gestiegen waren. Auch bei einer Solderhöhung um 25 %, wie sie der König beabsichtigte, und wie sie schließlich auch durchgeführt worden ist, machte sich das dringende Bedürfnis geltend, dem Soldaten, auch dem, welcher vollen Dienst tat, also nicht bloß den sogenannten Freiwächtern, in der bürgerlichen Arbeit die Quelle eines Nebenerwerbs zu sichern; und hier traten vielfach die ausschließenden Privilegien der Zünfte hindernd in den Weg. Die Unterhaltung des Heeres war so nicht bloß zu einer brennenden Finanzfrage geworden, sondern auch zu einem sozialen Problem, bei dem die Unvereinbarkeit der alten militärischen und der bürgerlich-gewerblichen Einrichtungen deutlich hervortrat. In diesem Zusammenhange tritt in den Beratungen der Finanzkommission — meines Wissens zum ersten Male in Preußen[22]) — die radikale Forderung einer gänzlichen Beseitigung des Zunftzwanges auf. Sie blieb nicht ohne entschiedenen Widerspruch. Die Gegner fürchteten von einer so plötzlichen Umwälzung bedenkliche Gährungen unter der gewerbtreibenden Bevölkerung. Man verständigte sich dahin, daß zur Ausführung des Planes eine ruhigere Zeit abzuwarten und ein Einvernhemen mit den Nachbarstaaten zu suchen sei. Als Einleitung und Uebergang zur Gewerbefreiheit wurde aber schon jetzt in einem

---

[22]) Ob nicht schon bei den Vorarbeiten zum Allgemeinen Landrecht die Einführung der Gewerbefreiheit diskutiert worden ist, habe ich noch nicht feststellen können.

Separatvotum die Aufhebung alles Innungs- und Gewerkszwangs den Militärpersonen gegenüber vorgeschlagen[23]); nur sollten dann die Soldaten, welche selbständig ein Gewerbe betreiben wollten, auch den gewöhnlichen bürgerlichen Lasten unterworfen sein. Eine allgemeine Verordnung ist darüber nicht ergangen; doch scheint es, nach der Entscheidung eines streitigen Falles[24]) zu urteilen, daß in der Praxis fortan in diesem Sinne verfahren wurde.

Eine bedeutsame Wandlung bereitete sich so in der Stellung der Soldaten zur staatsbürgerlichen Gesellschaft vor. Die spätere Gesetzgebung hat den Bürger zum Soldaten gemacht; diese Bestrebungen gingen darauf aus, dem Soldaten eine bürgerliche Existenz zu gründen. Zwei Tendenzen, sehr verschieden in ihrem Ausgangspunkt und in ihrem militärischen Effekt, aber einig in dem sozialen Zweck: Beseitigung der Kluft zwischen Zivil und Militär, Verschmelzung des Soldaten- und Bürgerstandes.

Finanziell handelte es sich bei der Soldzulage, die eine Zeitlang im Mittelpunkt des Interesses bei den Kommissionsverhandlungen stand, um eine verhältnismäßig geringe Summe: nicht viel mehr als eine halbe Million im Jahre[25]). Aber bei den Verhandlungen über ihre Deckung traten bedeutende Gesichtspunkte für die Finanzreform überhaupt hervor. Eine Kabinettsorder vom 13. Oktober 1798 wies die Finanzkommission an, dabei auf die Heranziehung des Adels zur Grundsteuer Bedacht zu nehmen. Die Lehnpferdegelder seien kein ausreichendes Aequivalent für den Fortfall der Lasten des Lehnsdienstes. Ueberhaupt sei — so heißt es — die Intention des Königs dahin gerichtet,

---

[23]) Von dem Geh. Finanzrat v. Knobloch.

[24]) In Potsdam betrieb 1802 ein „in Reih und Glied stehender“ Gardegrenadier eine Metallknopffabrik auf eigene Rechnung mit einer Anzahl Gehilfen. Auf Beschwerden deshalb bezeichnete Struensee den Betrieb als ungesetzlich, da der Inhaber keine bürgerlichen Lasten trage. Er unterbreitete jedoch die Sache der Entscheidung des Königs. Der König entschied, daß der Grenadier den Betrieb beibehalten dürfe, aber künftig zur Tragung der bürgerlichen Lasten verbunden sei. (R. 89.)

[25]) Man hatte sie anfangs auf 850000 Tlr. geschätzt; der Kommissionsbericht vom 24. November 1798 beziffert sie auf 550000 Tlr.

die eximierten Klassen zur Teilnahme an den Staatslasten heranzuziehen.

Es war wohl der General Courbière[26]), der diesen Gedanken angeregt und damit einen der reformbedürftigsten Punkte der preußischen Steuerverfassung berührt hatte. Selbst kein Landwirt, hatte er sich erboten, um den Vorwürfen seiner Standesgenossen die Spitze abzubrechen, sein eigenes Vermögen in Grundbesitz anzulegen, wenn der Plan zur Ausführung komme.

Die Kabinettsorder an die Finanzkommission gelangte durch einen Bruch des Amtsgeheimnisses[27]) in eine Hamburger Zeitung[28]) und erregte Aufsehen im Lande. Eine Anzahl von ritterschaftlichen Korporationen, namentlich der Kurmark, wandte sich an den König mit Vorstellungen, die unter Berufung auf die verbrieften Rechte der Stände jener Absicht entgegentraten[29]). Aber auch die Finanzkommission erhob schwere Bedenken, indem sie teils auf den Rentencharakter der Grundsteuer, teils auf die unzweifelhaften entgegenstehenden Rechte des Adels hinwies[30]); von einer Entschädigung aus Staatsmitteln ist damals noch nicht die Rede gewesen. Die Kommission empfiehlt schließlich statt der Grundsteuerreform hauptsächlich eine angemessene Erhöhung der Konsumtionsabgaben auf Gegenstände des Verbrauchs der wohlhabenden Klassen unter gänzlicher Beseitigung aller Befreiungen von Akzise und Zoll für die privilegierten Stände[31]). Der König fügte sich diesen Vor-

---

[26]) Vgl. dessen Vorschläge bei Goltz, Roßbach und Jena S. 88 f. Courbière und L'Estocq waren die Offiziere, mit denen der König sich persönlich über die Sache besprochen hatte.

[27]) Die behördlichen Nachforschungen deshalb verliefen ergebnislos.

[28]) Hamburger Neue Zeitung vom 23. Oktober 1798.

[29]) Immediateingabe der Ritterschaft des Crossenschen Kreises vom 28. Dezember 1798, des Lebusschen Kreises vom 27. Januar 1799 (unter den Unterzeichnern der Graf v. Finckenstein), des Oberbarnimschen Kreises vom 5. Februar 1799, der Uckermark und des Stolpirischen Kreises vom 28. Februar 1799. — Der Ritterschaftsrat v. Heyden (Camnitz bei Konitz) schlug in einer Immediateingabe vom 16. November 1798 eine Luxussteuer vor; eine solche wurde auch von einigen Mitgliedern der Finanzkommission empfohlen.

[30]) Konferenzprotokoll vom 7. November 1798.

[31]) Kommissionsbericht vom 24. November 1798.

schlägen ohne besondere Schwierigkeit, und so kam das Edikt vom 25. Januar 1799, formell ein Werk Struensees, zustande, das diesem Gedanken gesetzgeberischen Ausdruck verlieh[32]).

Die Aufhebung der adeligen Freiheiten rief auch jetzt Versuche zum Widerstande hervor. Nicht nur in den rheinisch-westfälischen Landen, auch in der Kurmark forderten die Stände, vor der Durchführung der Maßregel gehört zu werden[33]). Die Krone behauptete dagegen ihr finanzielles Hoheitsrecht und den von ihr aufgestellten Grundsatz, daß nicht fortdauernd eine Klasse der Staatsbürger gegen die andere vorbelastet werden dürfe. Als der märkische Adel

---

[32]) Es verfügt: 1. Aufhebung der bisher bestandenen Freiheiten von den Konsumtionsabgaben (für Hof, Adel 2c.), 2. Aufhebung der Befreiungen von Wasserzoll, Lizenz- und Schleusengeldern 2c. beim Export von Getreide (für die Domänenämter, Stifte, Rittergüter, Standesherrschaften), 3. Erhöhung der Konsumtionsabgabe auf fremde Weine, 4. Erhöhung der sog. Uebertragsakzise (Akzisezuschlag) unter Freilassung der notwendigen Lebensbedürfnisse. — Die adeligen Gutsbesitzer genossen die Akzisefreiheit nicht nur auf den Landgütern für ihre Wirtschaft und Konsumtion, sondern auch in den Städten, wenn sie dort angesessen waren. Das Privilegium gründete sich in der Kurmark auf den Rezeß von 1653 und auf ein Edikt Friedrich Wilhelms I. vom 29. Dezember 1736 (Myl., C.C.M. IV, 3, 2 Nr. 84), dessen Bestimmungen in dem Akzisereglement vom 3. Mai 1787 in der Hauptsache wiederholt wurden (11, § 2). Ausgenommen waren die aus handelspolitischen Gründen „hochimpostierten" Waren (Edikt vom 24. Juni 1734). Man unterschied in diesem Sinne zwischen „Impost" und eigentlicher „Konsumtionsakzise"; den „Impost" hatte auch der Adel zu erlegen. Doch wurde das bei einigen Artikeln nicht streng durchgeführt: namentlich für fremde Weine und Kaffee war der Adel akzisefrei. (Reskript vom 20. Dezember 1764, Geh. Staatsarchiv, und Deklaration vom 19. Juni 1778, N.C.C.M. 1778.)

[33]) Immediateingabe der Stände des Lebuser Kreises vom 27. Januar 1799, zurückgewiesen durch Kabinettsresolution vom 11. Februar. Neue Eingabe vom 23. März: „Die Ritterschaft weiß es, daß aus ihren Mitteln das Korps der Offiziere, dieser erste und so wichtige Teil der Armee, genommen wird. Wie kann sie es also ohne tiefe Kränkung hören, daß nicht sie mit der Armee, sondern diese statt ihrer Leib und Leben für die Verteidigung des Vaterlandes wage. Dieses tut sie, die Ritterschaft, noch alle Tage und macht sich dadurch noch immer der Vorrechte würdig, die ihr von ihren Voreltern angeerbt sind." (Beide Eingaben wieder von Finckenstein mitunterzeichnet.) Andere Immediateingaben von den Ständen des Niederbarnimschen Kreises vom 9. März 1799, des Oberbarnimschen Kreises vom 31. März 1799, von den Halberstädtischen Ständen (6. April 1799), den Landständen der Grafschaft Mark (26. April 1799), den Ständen von Minden (9. Mai 1799). Geh. Staatsarch. R. 89.

sich dabei nicht beruhigen wollte, wurden weitere Vorstellungen in der Sache schlechtweg verboten[34]). Es war wie ein Vorspiel der Kämpfe, die Hardenberg im Jahre 1811 zu bestehen hatte.

Was sonst in dem Zeitraume bis 1806 an Reformen auf dem Gebiete der Finanzverwaltung gelungen ist, steht in engem Zusammenhang mit den Beratungsergebnissen der Finanzkommission. Die Vereinfachung in der Verwaltung des wichtigen Salzmonopols, mit der Stein seine Tätigkeit als dirigierender Minister im Generaldirektorium begann — die Aufhebung der Binnenzölle, die er bald nachher in Angriff nahm — die Einrichtung des statistischen Bureaus, dessen Ermittelungen eine sichere Grundlage für die künftige Handels- und Gewerbepolitik bieten sollten — die zum größten Teil auch schon vor 1806 durchgeführte Zusammenlegung der Provinzialakzisedirektionen mit den Kriegs- und Domänenkammern — alle diese Reformen, als deren ausschließlichen Urheber man Stein anzusehen pflegt, sind nur die Ausführung von Plänen, die von der Finanzkommission nach sorgsamer Prüfung empfohlen worden waren[35]); ja sie gehen zum Teil, wie namentlich die Aufhebung der Binnenzölle, auf die Anregung des Königs zurück, der gerade in diesem Punkte eine ganz entschiedene Willensmeinung in der Instruktion ausgesprochen hatte[36]).

Daß all diese Pläne jahrelang unausgeführt liegen blieben, ist doch wohl vornehmlich die Schuld Struensees. Es ist etwas Tragisches in dem Wesen dieses vielverkannten Staatsmannes, den man doch nicht bloß nach einigen

---

[34]) Kabinettsresolution vom 23. März 1799.

[35]) Kommissionsberichte vom 20. Dezember 1799 (Salzwesen: Heinitz gegen Struensee); 17. Dezember 1799 (Akzise, Binnenzölle); 14. Dezember 1799 (Staats- und Handelsbalance).

[36]) „12. So will Ich durchaus die so lästigen als unnützen sog. Landzölle abgeschafft wissen, die da eine Provinz gegen die andere sperren, drücken und onerieren und wenig einbringen.“ Die Finanzkommission war über die Möglichkeit einverstanden; der finanzielle Ausfall wurde auf etwa 100 000 Taler geschätzt. Die vielfach zitierten Worte Struensees über die Schwierigkeit von Reformen aus Helds Charakteristik (z. B. bei Meier, Verwaltungsorganisation S. 132) beziehen sich gerade auf diese verhältnismäßig sehr einfache Angelegenheit.

frivol klingenden Sarkasmen beurteilen darf, die von ihm kolportiert wurden, wie der bekannte Ausspruch: eine Zeitlang werde die Pastete wohl noch halten. Er war der bedeutendste Repräsentant des alten friderizianischen Systems in einer Zeit, die nach neuen Lebensformen rang; ein kühler, klarer, mathematischer Kopf, der bei aller Einsicht in die Unhaltbarkeit der bestehenden Zustände doch an jeder Reform verzweifelte, weil er mit den Imponderabilien im Staatsleben nicht zu rechnen verstand. Er besaß nichts von der glücklichen Gedankenlosigkeit, die so viele der älteren Beamten über den Ernst der Lage täuschte; aber sein Kassandrablick vermochte nur die Zeichen des Verfalls, nicht die Regungen eines neuen Lebens zu erkennen. Es ist wohl zu verstehen, daß er so vielen, namentlich unter den jüngeren, imponierte; aber unbegreiflich ist es, wie Schön in ihm den größten der preußischen Minister, den rettenden Mann zu sehen vermocht hat. Zum Reformator fehlte diesem skeptischen Geiste schlechthin alles: das leichtherzige Selbstvertrauen wie die bergeversetzende Kraft des Glaubens. Unberührt von den populären Tagesströmungen, hat er mit logischer Folgerichtigkeit das friderizianische System zu seinen letzten Konsequenzen ausgebildet. Wie er gegenüber den etwas vagen freihändlerischen Neigungen des Königs das Prohibitivsystem — nicht ohne innere Berechtigung — aufrechterhielt und gegenüber der großen Geld- und Absatzkrisis von 1799 auf die Spitze trieb[37]), so hat er auch für eine Reform des Akzisewesens, die der König in der Instruktion angeregt hatte, als Mitglied der Finanzkommission schlechthin nichts getan: wenn er ein Mittel wüßte, wie Abhilfe zu schaffen wäre — so erklärte er in der Kommission — so würde er es als Minister dem König schon längst vorgeschlagen haben.

Und doch wurden schon damals Reformgedanken von großer Tragweite ausgesprochen und erörtert. Die wesent-

[37]) Durch das Verbot der Einführung fremder Manufakturwaren auf die Frankfurter Messe (1800), das diese definitiv aus einem internationalen zu einem binnenländischen Markt machte — freilich eine der systematischen englischen Schleuderkonkurrenz gegenüber ganz gerechtfertigte Maßregel.

lichen Prinzipien, auf denen die spätere Umbildung des indirekten Steuersystems in Preußen beruht, begegnen, freilich noch nicht in systematischer Zusammenfassung, in den Papieren der Finanzkommission[38]) zum ersten Male: Scheidung der Grenzzölle von den eigentlichen Konsumtionssteuern, Beschränkung der Konsumtionssteuern auf wenige ertragreiche Hauptartikel unter Freilassung der großen Menge aller übrigen Waren, Ausdehnung der vereinfachten Konsumtionssteuern auf das platte Land unter Erfassung der ländlichen Brennerei und Brauerei — das waren Gedanken, auf die sich, wenn man sie kombinierte, wohl eine durchgreifende Reform der Akziseverfassung bauen ließ, denen aber Struensee, trotz gelegentlicher Mahnungen des Königs[39]), keine Folge gegeben hat.

Auch hier ist es wieder erst Stein gewesen, der die Reform wenigstens in einem wichtigen Punkte in Angriff genommen hat. In Verbindung mit seinem Plane zur Ausgabe von Tresorscheinen schlug er am 9. Oktober 1805 dem König vor, zur Deckung der Zinszahlungen eine gleichmäßige Besteuerung der Getränkefabrikation, des Schlachtens und des Weißbrotbackens auf dem platten Lande durchzuführen. Die offen ausgesprochene Absicht war dabei zugleich, die scharfe Trennung von Stadt und Land, die sich schon lange als ein Hindernis des wirtschaftlichen Fortschritts erwiesen hatte, zu beseitigen. „Auf einer mehreren Gleichheit zwischen Stadt und Land", führt die Denkschrift aus, „beruhet die Möglichkeit, einen Teil der jetzt den Städten ausschließlich beigelegten Gewerbe auf das Land zu verpflanzen und dadurch der Oekonomie einerseits und der Fabrikation andererseits wohlfeilere Arbeiter

---

38) Bericht vom 17. Dezember 1799 (mit den Beilagen), Denkschrift Hoyms vom 9. Dezember 1798, Denkschrift von Heinitz vom 10. Juli 1798 ꝛc. Aus dem Votum Borgstedes mag eine interessante Berechnung über das Steigen der Kosten der Akziseverwaltung hier mitgeteilt werden, welche zeigt, daß die höheren Verwaltungskosten nicht der Regie als solcher zur Last zu legen sind. Die Verwaltungskosten betrugen danach vor 1766: $8^5/_6$%, 1766—86: $16^1/_4$%, 1798: 20%.

39) Vgl. z. B. die Kabinettsorder vom 21. August 1802 bei Bassewitz, Kurmark 1, 490.

zu geben."[40]) Gerade diesem Teile des Steinschen Antrages stimmte der König bereitwilligst und ohne Rückhalt zu; eine Kabinettsorder vom 15. Oktober[41]) wies den Minister an, alsbald Maßregeln zur Ausführung zu treffen. Von solchen ist jedoch in den Akten keine Spur vorhanden. In einem weitläufigen, aber von patriotischem Stolz und kriegerischem Feuer durchglühten Vortrage vom 26. Oktober[42]) beantragte Stein, daß die Neuerung, die sonst manche Schwierigkeiten finden werde, in einer Druckschrift vor der Oeffentlichkeit als ein patriotisches Opfer dargestellt werde, das die ernste Not des Augenblicks fordere. Die allgemeinpolitische Tendenz des Vorschlags lag auf der Hand: er ist nicht angenommen worden; und die verhängnisvolle Wendung, die die auswärtigen Verhältnisse bald darauf nahmen, hat wohl die Ausführung jener bereits beschlossenen Maßregel bezüglich der Akzisereform verhindert. Immerhin war durch die prinzipielle Entscheidung dieses wichtigen Punktes Bresche gelegt in das alte System der Akziseverfassung: die Richtung der Reform konnte nicht mehr zweifelhaft sein.

In enger Verbindung mit dem Finanzsystem war der Behördenorganismus des Preußischen Staates Glied für Glied erwachsen: die Reformbedürftigkeit des einen bedingte auch die des andern. Nirgends tritt dieser Zusammenhang deutlicher hervor, als bei der Errichtung der Generalkontrolle, in der sich die Resultate der gesamten Finanzverwaltung konzentrieren sollten zum Zweck einer allgemeinen Uebersicht, wie sie seit dem Tode Friedrichs d. Gr. mehr und mehr verloren gegangen war. Wieder löste sich damit — wie schon 1787 bei Begründung des Oberkriegskollegiums — eine der wichtigsten Funktionen der königlichen Selbstregierung von der Person des Monarchen ab. Aber auch die Organisation der eigentlichen Finanzbehörden genügte den nach Umfang

---

[40]) Geh. Staatsarch. R. 89. Vgl. Pertz, 1, 306 f.

[41]) Minütensammlung des Geh. Staatsarchivs 1805.

[42]) Gedruckt bei Pertz 1, 310 ff., der die Autorschaft Steins bezweifelt. So auch Seeley 1, 201. Einige Partien scheinen mir doch von Stein selbst herzurühren. Das mir vorliegende Exemplar aus R. 80 des Geh. Staatsarchivs ist ein Mundum von Kanzleihand.

und Inhalt gewachsenen Aufgaben der Verwaltung nicht mehr: eine zeitgemäße Umgestaltung des Geschäftsganges beim Generaldirektorium stand an der Spitze des königlichen Reformprogramms. Die provisorische Instruktion vom 19. März 1798 tat schon einen ersten Schritt auf dieser Bahn: sie brach mit dem unhaltbar gewordenen Grundsatz einer durchaus kollegialischen Verfassung und wies den Departementschefs in gewissen Grenzen gesetzliche Selbständigkeit und ausschließliche Verantwortlichkeit zu[43]; aber die wöchentlichen Plenarberatungen, die sie daneben für allgemeine Angelegenheiten wieder einführte, genügten bei der komplizierten Struktur der Behörde doch nicht, um Einheit und Zusammenhang in die Verwaltung zu bringen. In der Finanzkommission ging man weiter: einer der hellsten Köpfe unter den jüngeren Beamten, der Geh. Finanzrat Borgstede[44]), vertrat hier schon ganz moderne Reformideen.

Er verlangt in der Zentralinstanz Beseitigung der Provinzialdepartements, Verteilung der Geschäfte nach sachlichen Gesichtspunkten unter vier Fachminister, die ein Kollegium bilden sollen, während die einzelnen Ministerien mehr nach dem Bureausystem einzurichten sind. Besonderes Gewicht legt er daneben auf die Organisation einer kräftigen

---

[43]) Dies ist m. E. der wesentlichste Punkt in der Instruktion: ein neues Prinzip, das den Uebergang zum Ministerialsystem andeutet. Der Urheber der „provisorischen Instruktion" ist offenbar Heinitz gewesen.

[44]) August Heinrich v. Borgstede (bürgerlicher Herkunft, erst später geadelt) war Geh. Finanzrat im neuostpreußischen Departement, einer der geschätztesten Räte Schroetters. Bald nach Einrichtung des fränkischen Departements wurde er durch Uebereinkunft Hardenbergs mit Schroetter auch diesem Departement zugeordnet, derart, daß er ohne besonderes Dezernat dem Departementschef im allgemeinen zur Seite stehen sollte. Seit 1800 war er „vorsitzender Rat" in dem Voßischen Departement (vgl. S. 437 Anm. 2). Er ist dann nach Struensees Tode (1804) als dessen Nachfolger in Frage gekommen: seine Kandidatur stand damals der Steins gegenüber. Beide waren einander offenbar nicht geneigt: Borgstede sah in Stein vor allem den reichsritterlichen Aristokraten, Stein und seine Freunde (z. B. der Minister Angern) in Borgstede den strebsamen, gefügigen Bureaukraten. Borgstede war später Mitglied der Akademie der Wissenschaften; er starb 1824 und hinterließ eine bedeutende Bibliothek. Er hat geschrieben: Juristisch-ökonomische Grundsätze von Generalverpachtung der Domänen in den preußischen Staaten (Berlin 1785), und: Statistisch-topographische Beschreibung der Kurmark Brandenburg I. Berlin 1788.

kollegialen Provinzialverwaltungsbehörde, die durch Ausdehnung der Zuständigkeit und Verantwortlichkeit der Kammern, durch Zusammenziehung aller Verwaltungszweige in ihnen hergestellt werden soll[45]).

Es bezeichnet die damals im Kabinett herrschende Strömung, daß nach Schluß der Kommission gerade ihm der Auftrag erteilt wurde, nähere Vorschläge zur Reorganisation der Verwaltung zu machen. Indem Borgstede jetzt seinen Plan noch einmal ausführlich darlegte[46]), gestand er zu, daß es große Schwierigkeiten haben werde, ihn gleich in dieser Gestalt zur Ausführung zu bringen. Er schlug ein Uebergangsstadium vor. An den Grundgedanken einer Entlastung der Zentralinstanz, einer Stärkung der Provinzialbehörden, einer freieren Stellung der Minister in ihren Ressorts hielt er fest; aber er wollte zwei große Provinzialdepartements beibehalten, eines für die ehemals polnischen Provinzen mit Einschluß Ostpreußens und eines für die Reichslande mit Einschluß Schlesiens. Daneben drei Fachministerien: für die Finanzen, für den Krieg, für Akzise- und Handelssachen. In dem Ministerkollegium würde der Generalkontrolleur[47]), dessen Stellung mit der des Finanzministers zu verbinden wäre, und nächst ihm der älteste Minister eine leitende Stellung einnehmen.

Hardenberg, dessen rechte Hand Borgstede damals beim fränkischen Departement war, ging in den Vorschlägen, die er der Denkschrift hinzufügte[48]), noch weiter. Er empfahl die Bildung eines einheitlichen Ministerkonseils über den Rahmen des Generaldirektoriums hinaus auf der Basis des alten Staatsrats. Neben die fünf Minister des Generaldirektoriums würde ein Justizminister, ein Minister des Aus-

---

[45]) Separatvotum zum Bericht der Finanzkommission vom 30. Dezember 1799.

[46]) Denkschrift vom 10. Juni 1800.

[47]) Der Generalkontrolleur Graf Schulenburg-Kehnert, der in enger Verbindung mit dem Königl. Kabinett stand, war zugleich Mitglied des Generaldirektoriums ohne Departement; mit der eigentlichen Finanzverwaltung hatte er bisher nichts zu tun. Seine Hauptaufgabe war die Ausarbeitung des jährlichen Finanztableaus für den König (Geheime Instruktion vom 19. Februar 1798 bei Hertel, Oberrechnungskammer, Ergänzungsheft 3 f.).

[48]) Gleichfalls vom 10. Juni 1800 datiert.

wärtigen und einer für die sog. inländischen Publika treten, dem auch die geistlichen und Lehnssachen samt den Angelegenheiten des Königlichen Hauses zuzuweisen wären.

Man sieht, wie hier die Gedanken sich bilden, auf denen die spätere Umgestaltung der Zentralbehörden beruht. Nur ein Punkt, wohl der wichtigste von allen, wird noch mit keiner Silbe berührt: die Stellung der Kabinettsräte zwischen dem König und den Ministern, deren Beseitigung später der Angelpunkt der Reform geworden ist.

Offenbar glaubte Hardenberg damals noch, daß ein Ministerkonseil auch neben dem Kabinett eine erfolgreiche Wirksamkeit entfalten könne: der Gegensatz zwischen den Kabinettsräten und den Ministern hatte sich noch nicht zu der späteren Schroffheit entwickelt; insbesondere mit Beyme lebte Hardenberg, wie die meisten anderen Minister, damals noch im besten Einvernehmen. Möglich, daß die rechtzeitige Stärkung und Konsolidierung der Ministerialinstanz sogar die volle Ausbildung der Kabinettsregierung, wie sie in den nächsten Jahren stattfand, hätte verhindern können. In dem Amte des Generalkontrolleurs, der mit einem Fuße im Kabinett, mit dem andern im Generaldirektorium stand, lag ohnehin schon der Ansatz zur Stellung eines ersten Ministers: was hätte ein Mann wie Stein aus diesem Posten zu machen gewußt! Allein der Reformplan ist in dieser Weise überhaupt nicht zur Durchführung gelangt.

Es war vornehmlich der Minister v. Voß[49]), der den Plänen von Borgstede und Hardenberg eine andere Wendung gegeben hat.

Voß scheint besonders an der Unterordnung unter einen leitenden Minister Anstoß genommen zu haben[50]). Er wollte in der Zusammensetzung der Zentralinstanz überhaupt

---

[49]) Damals Chef des wichtigen Departements, das Südpreußen, die Marken und Pommern umfaßte — der spätere Gegner der Reformer, das „Haupt der märkischen Junkerpartei" (Schön).

[50]) Wie 1807 nach der Kabinettsorder vom 26. April! Einen bemerkenswerten Vorschlag zur Einrichtung eines Staatsministeriums von fünf Fachministern in unmittelbarer Verknüpfung mit der Person des Königs hat Voß dem König am 10. März 1807 übergeben (Ranke, Hardenberg 5, 468).

keine durchgreifenden Aenderungen; dagegen sollten die Minister in ihren Departements freiere Hand bekommen[51]). Das Hauptgewicht legt er durchaus auf die Organisation der Provinzialbehörden. Er eignet sich den Gedanken einer ausgedehnteren Wirksamkeit, einer selbständigeren Stellung, einer größeren Verantwortlichkeit der Kammern an, in denen auch er alle Zweige der Provinzialverwaltung konzentrieren will. Wie Hardenberg will auch er die Kammerjustiz abschaffen, dafür die eigentlichen Verwaltungsgeschäfte im Kirchen-, Schul- und Armenwesen auf die Verwaltungsbehörden übertragen. So soll zugleich die Autorität der Provinzialbehörden gehoben und das Generaldirektorium von dem Wust des Details befreit werden. Es ist der Gedanke einer Dezentralisation der Verwaltung auf rein bureaukratischer Grundlage, der ihm vorschwebt, von dem er Vereinfachung und Belebung des Geschäftsganges, Umsetzung der Schreiberei in fruchtbare Tätigkeit erwartet[52]).

Dieser Plan[53]) ist vom König am 10. Juli 1800 angenommen worden. Er sollte schrittweis zur Ausführung gebracht werden, zunächst in dem Departement von Voß selbst, das damals die Marken, Pommern und Südpreußen umfaßte[54]). Nach Jahresfrist konnte Voß dem König melden, daß der Erfolg der neuen Einrichtung so gut sei, wie er ihn nur habe erwarten können; er brachte ihre Ausdehnung auf die ganze Monarchie in Vorschlag[55]).

---

[51]) Damit hängt der Plan zusammen, die laufenden Geschäfte der Departements durch einen vorsitzenden Rat leiten zu lassen, dem Minister nur die Hauptsachen vorzubehalten Diesen Plan hatte Borgstede, vielleicht nach dem Vorbild seiner Stellung im fränkischen Departement, entworfen.

[52]) Denkschrift vom 28. Juni 1800, mit Bemerkungen Schulenburgs, der im wesentlichen einverstanden war.

[53]) Immediatbericht mit Beilagen d. d. Amt Clossow 6. Juli 1800.

[54]) „Norm für den Geschäftsbetrieb bei den kurmärkischen, neumärkischen, pommerschen und südpreußischen Departements des Kgl. Generaldirektoriums." 25. Juli 1800 (Vorsitzender Rat in dem märkisch-pommerschen Departement wurde Borgstede.) Ferner: „Reskript an die pommersche, kur- und neumärkischen Kammern" 23. August 1800.

[55]) Immediatbericht vom 2. September 1801.

Für das altpreußische Departement gab Schroetter[56]), für das westfälische Heinitz im Einverständnis mit dem Oberpräsidenten Stein[57]) seine Zustimmung. Die Veränderung in der Stellung der Kriegs- und Domänenkammer erfolgte dort schon 1801[58]), hier erst ein Jahr später[59]). Im Zusammenhang damit wurde die Zusammenlegung der Akzisedirektionen mit den Kammern[60]), die Beseitigung der

---

56) Immediatberichte vom 4. November 1801, 20. April 1802, 16. Januar 1804. Die Gestaltung des Geschäftsbetriebes bei dem Schroetterschen Departement war, namentlich hinsichtlich des vorsitzenden Rates, eine etwas andere wie bei dem Voßschen.

57) Immediatbericht vom 24. Februar 1802. Von der neuen Einrichtung innerhalb des Departements selbst ist hier, wohl der besonderen Verhältnisse wegen, nicht die Rede.

58) Reskript an die Kammern des altpreußischen Departements vom 30. Mai 1801.

59) Reskript an die Märkische, Clevesche, Mindensche Kammer vom 24. Februar 1802.

60) Der Gedanke einer Zusammenlegung der Akzisedirektionen mit den Kammern findet sich schon in der Instruktion für die Organisation von Neuostpreußen (1796); doch unterblieb dieselbe damals, weil Schroetter sich mit Struensee über die Modalitäten der Zusammenlegung nicht einigen konnte. Schroetter wollte eine vollständige Verschmelzung unter Einrichtung von zwei Abteilungen (eine für Landespolizei, Forsten und Domänen, die andere für direkte und indirekte Steuern), Struensee Aufnahme der Akzisedirektionen in die Kammern als integrierender Bestandteile derselben unter Festhaltung des bisherigen Ressortverhältnisses zu seinem Departement. Voß brachte 1797 die Sache, zunächst für Südpreußen, wieder in Anregung und ging auf Struensees Bedingung ein. Mit einem gemeinschaftlichen Immediatbericht vom 5. März 1800 übergaben beide einen Plan mit dem Vorschlag, zunächst einen Versuch in Kalisch zu machen. Der König genehmigte dies am 10. März; auf seinen Wunsch wurde zugleich ein zweiter Versuch unternommen, und zwar in Stettin (Kabinettsorder 12. April). In Kalisch machte man keine guten Erfahrungen mit der neuen Einrichtung; desto bessere in Stettin. Nur wünschte der dortige Kammerpräsident Heydebreck eine völlige Verschmelzung, ein Plan, den Voß dem König empfahl (12. Februar 1802), und den der König genehmigte. Wirklich zur Ausführung kam dieser Gedanke in den Entschädigungsprovinzen, wo eine Instruktion vom 19. April 1803 die Verbindung der Akzisedirektionen mit den Kammern anordnete. Mit Hinweis darauf schlug Voß Struensee 2. Februar 1804 eine ähnliche Regelung für Kalisch und Stettin vor, aber Struensee antwortete 7. März ablehnend: der Nutzen der Vereinigung sei überhaupt problematisch. Nach Struensees Tode nahm Stein die Sache wieder auf und setzte sich deswegen mit Voß und Schroetter in Verbindung. Am 3. November 1805 beantragte er zunächst die Vereinigung für Süd- und Neuostpreußen, die der König 11. November genehmigte. Am 18. April 1806 reichten Voß, Schroetter und

Kammerjustiz[61]) nach und nach in einzelnen Provinzen vorgenommen[62]). Die neue Organisation war noch nicht zum Abschlusse gelangt, als der Krieg ausbrach.

Das Ziel dieser Reformen war auf der einen Seite in der Hauptsache schon eine Umbildung der Kriegs- und Domänenkammern zu modernen Provinzialverwaltungsbehörden, wie sie sich später in den Regierungen darstellen[63]), andererseits die Erhebung der Departementschefs im Generaldirektorium zu wirklich leitenden Ministern.

Schon seit längerer Zeit hatte sich die Stellung der

Stein mit einem gemeinschaftlichen Immediatbericht eine Instruktion für die neuen kombinierten Provinzialbehörden zur Genehmigung des Königs ein, die ausgesprochenermaßen unter dem Gesichtspunkt entworfen war, daß die Kombination nach und nach auf alle Provinzen ausgedehnt werden solle. Stein behielt sich vor, dem König deshalb Vorschläge zu tun. Nachdem in der Instruktion einige vom König gewünschte nebensächliche Aenderungen vorgenommen worden waren, wurde sie vom König vollzogen unterm 5. Mai 1806. Am 1. Juni begann die Ausführung. (Ein Exemplar der Instruktion hat sich leider nicht gefunden.

[61]) Vgl. Meier, Verwaltungsorganisation S. 55 ff. E. Löning, im Verwaltungsarchiv 2, 437 ff.

[62]) Die Uebertragung der Kirchen-, Schul- und Armensachen an die Verwaltungsbehörden war im Prinzip angenommen; zur Ausführung kam es jedoch noch nicht. Für die alten „Regierungen" wurde damals schon die Bezeichnung „Landes-Obergerichte" in Aussicht genommen (Goldbeck).

[63]) Man kann das Wesentliche dieser Reform kaum kürzer und treffender kennzeichnen, als durch die Worte, welche Schroetter, mit der Herstellung eines Entwurfes für die Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden beauftragt, am 2. September 1808 an Beyer schrieb: „Der neuen Organisation liegt vorzüglich die Absicht zugrunde, nicht allein sämtliche Geschäftszweige der Finanz- und Polizeiverwaltung in den Kammern zu vereinigen, sondern ihnen auch in Ansehung des Geschäftsbetriebes selbst mehrere Selbständigkeit und unter voller Verantwortung eine ausgedehnte Befugnis zu erteilen, nach ihrer eigenen Einsicht, ohne Anfrage bei der höheren Behörde zu verfahren, um mehr Einheit, Schnelligkeit und Energie in die öffentliche Administration zu bringen." Es ist genau derselbe Gedanke, welcher der Vorgstede-Voßschen Reform zugrunde gelegen hat. — Uebrigens mag hier angemerkt werden, daß die wichtigste organisatorische Veränderung in der Unterinstanz — abgesehen von der Städteordnung —, die Ausdehnung der landrätlichen Kreise über Stadt und Land, schon vor 1806 in Neuostpreußen, den fränkischen Landen und den Entschädigungsprovinzen erfolgt war, und daß Schroetter 5. März 1806 vorgeschlagen hatte, sie für das ganze altpreußische Departement einzuführen (Meier S. 383). Auch die Einrichtung einer Gendarmerie nach französischem Muster war schon vor 1806 vorgeschlagen worden (Meier S. 424).

Minister nach unten und nach oben geändert. Aus der kollegialen Gebundenheit der alten Verfassung strebten sie schon lange zu freierer Bewegung und Uebersicht empor. Dem König stehen sie jetzt mit einer fester begrenzten Verantwortlichkeit, mit höherem Selbstgefühl gegenüber wie in den Tagen Friedrichs d. Gr. und Friedrich Wilhelms I. Aus den „königlichen Bedienten" sind überhaupt „Staatsdiener" geworden.

Wir blicken hier in eine große, langsam, aber stetig fortschreitende Metamorphose in der Verfassung des preußischen Beamtenstaates hinein. Die alte autokratische Verfassung ist in der Auflösung begriffen; eine neue, bureaukratische, bildet sich allmählich heraus. In dem Maße wie die Leitung aus dem Königlichen Kabinett schwächer und unsicherer wird, gestaltet sich die Stellung der oberen und mittleren Verwaltungsbehörden freier und selbständiger. Diese Veränderung mußte früher oder später zu jenem vorläufig noch nicht erreichten Ziele führen: zu der Bildung eines mit der Fülle der königlichen Regierungsgewalt ausgerüsteten Staatsministeriums. In den Kämpfen um die Beseitigung der Kabinettsregierung 1806 und 1807 hat sich diese große Umwandlung der preußischen Staatsverfassung vollzogen.

Damit war das eine Moment der Schwäche beseitigt, das den Staat gerade in den Tagen der Krisis lähmte: die Unsicherheit in der obersten Leitung. Ein zweites hat länger fortbestanden. Preußen war nicht ein innerlich morsches, aber ein noch unfertiges, in der Entwickelung gehemmtes politisches Gebilde: ihm fehlten die starken Wurzeln in den Massen, die nationale Grundlage. Es ist das unvergeßliche Verdienst Steins und seiner Gesinnungsgenossen, die sittlichen Mächte aufgerufen zu haben, die diesem Mangel allein abhelfen konnten. Die starken Impulse jener Tage haben unser Staatswesen bis in die jüngste Gegenwart hinein bewegt und fortgebildet. Aber sowohl die nationale Idee wie der Grundsatz einer Beteiligung der Bürger am Staatsleben waren mehr ein Programm für die Zukunft, als der Inhalt dessen, was in der Reformzeit tatsächlich verwirklicht worden ist. Es war doch in

der Hauptsache eben die von Stein so hart gescholtene Beamtenschaft, die in einer neuen, engeren Verbindung mit dem Königtum, ohne Einwirkung einer Volksbewegung, den Umbau des Staates ausgeführt hat. Und nur sie konnte bei dem Stande der sozialen Entwickelung in den meisten preußischen Landen der Träger des politischen Fortschritts sein. Noch verharrte die Masse des Landvolks für Jahrzehnte in wirtschaftlicher Unselbständigkeit; in den Städten mußte die Bevölkerung erst allmählich in die Aufgaben hineinwachsen, die ihr die Selbstverwaltung, die allgemeine Wehrpflicht stellten. Es gab zu Anfang des Jahrhunderts in Preußen noch kein kompaktes, selbstbewußtes, zu politischer Mitarbeit befähigtes Bürgertum, das dem grundbesitzenden Adel ebenbürtig zur Seite treten konnte. Weniger im Besitz als in der Bildung lag der Schwerpunkt der sozialen Mächte, die in Preußen die Rolle des dritten Standes spielen konnten: und diese Mächte fanden ihren natürlichen Mittelpunkt in dem organisierten Beamtentum. Hier ist die Brücke, welche das Preußen Friedrichs d. Gr. mit dem Preußen Steins und Hardenbergs verbindet. Hier vereinigten sich die nüchternen Bestrebungen der rationalistischen Aufklärung, die radikalen Forderungen der neueren idealistischen Richtung und der historische Konservatismus einer nie ganz verschwindenden feudalen Unterströmung auf einer mittleren Linie, indem die doktrinären Gegensätze vor den Anforderungen des praktischen Staatslebens zurücktraten.

Diese Bedeutung hat das Beamtentum in der Reformzeit nur zu erlangen vermocht, weil es sich in seinen jüngeren, von der neuen Bildung erfüllten Elementen bereits vor 1806 zum Träger der zeitgemäßen Reformideen gemacht hatte. Man müßte die Tätigkeit von bedeutenden Verwaltungsbeamten und Offizieren, genauer als bisher meist geschehen, in die Zeit vor Jena zurückverfolgen, um ein klares Bild von der Bedeutung dieser aufsteigenden Bewegung zu gewinnen. Namentlich an der Persönlichkeit Boyens ist neuerdings in einer fast überraschenden Weise die allmähliche Entwickelung vom Alten zum Neuen nachgewiesen worden. Etwas Aehnliches wäre z. B. für den Minister v. Schroetter

möglich. Die Reformbestrebungen Friedrich Wilhelms III. waren zum guten Teil nur ein Reflex der im Beamtentum sich vollziehenden Umstimmung. Sie haben dann ihrerseits auf diesen Prozeß unzweifelhaft fördernd zurückgewirkt.

Eine derartige Bewegung ist ein vortrefflicher Boden für das Wirken eines starken reformatorischen Willens; aber ohne einen solchen vermag sie aus sich selbst heraus nicht zur politischen Tat zu gelangen. Die Reformbestrebungen Friedrich Wilhelms III. sind doch zuletzt daran gescheitert, daß ein solcher rücksichtslos entschlossener Wille noch nicht hinter ihnen stand. Vielleicht haben sie sogar, indem sie Zweifel und Unsicherheit in den regierenden Kreisen erzeugten, indirekt mit zu der Katastrophe beigetragen.

Die Neutralitätspolitik und die Reformstimmung stehen in einem inneren Zusammenhange: beide entstammen dem Gefühl der eigenen Unzulänglichkeit. Hervorgegangen aus der finanziellen Erschöpfung des Staats, hat das Friedensbedürfnis Preußens, indem es sozusagen habituell wurde, wieder die Durchführung einer Reform großen Stils, namentlich auf dem Gebiete der Heeresverfassung, verhindert. Nach der Natur des Preußischen Staates beherrschte aber das militärische Bedürfnis die ganze innere Politik: ohne die Lösung der militärischen Reformfrage konnte es zu einer umfassenden politischen Umbildung nicht kommen. Während nach 1807, hauptsächlich unter Steins Einfluß, alle inneren Reformen sich wie in einem Brennpunkt in dem großen politischen Gedanken der Befreiung von der Fremdherrschaft sammelten, fehlte ihnen vor 1806 der eigentlich politische Nerv, der lebendige Zusammenhang mit den großen Macht- und Daseinsfragen des Staates.

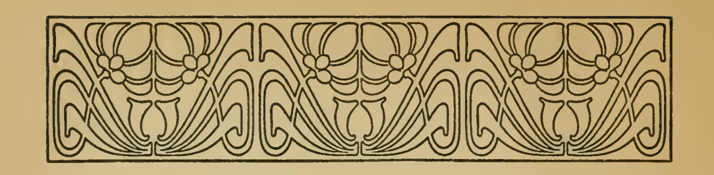
Auch objektiv standen einer Reform vor 1806 die allergrößten Schwierigkeiten entgegen. Namentlich Delbrück hat immer wieder ganz besonders darauf hingewiesen, daß vor der Abtrennung der polnischen Provinzen an eine Reform gar nicht zu denken gewesen wäre. Bei allem Gewicht scheint mir dieser Umstand doch nicht schlechthin entscheidend gewesen zu sein. Stein hat in der Nassauer Denkschrift den Weg gezeigt, auf dem man die polnischen

Hindernisse vermeiden konnte: er dachte damals an eine abgesonderte Verwaltung nach nationalen Gesichtspunkten. Und Hardenberg hat noch nach dem Erlaß des Wehrgesetzes auf dem Wiener Kongreß an dem Anspruch auf einen großen Teil des alten Besitzes festgehalten. Wichtiger als die Abtrennung der polnischen Provinzen scheint mir die Beseitigung der königlichen Selbstregierung, die bei der Unentschlossenheit des Monarchen, bei der subalternen Stellung seiner Gehilfen, bei der Verkümmerung der Tatkraft und des Verantwortlichkeitsgefühls der Minister, zu der sie führte, recht eigentlich als der Sitz der politischen Schwäche des Preußischen Staates betrachtet werden muß.

In dieser politischen Schwäche lag das Verhängnis Preußens; nicht in einer allgemeinen moralischen Verderbnis, von der vielfach übertriebene Vorstellungen im Schwange sind. Die unleugbaren sittlichen Schäden der Zeit waren doch nur die Kehrseite eines großen Kulturfortschritts, die Begleiterscheinung einer Bewegung, die an die Stelle der absterbenden altväterischen Lebensordnungen das Ideal einer individualistischen, ästhetischen Bildung setzte. Und schon begann sich, gerade auf preußischem Boden, der ästhetische in einen ethisch-politischen Idealismus umzusetzen. Fichte fand eine Zuflucht in Berlin, und schon vor der Katastrophe hatte sich der radikale Kosmopolit in einen Patrioten verwandelt; auch Schleiermachers Denken ist nicht erst durch die Niederlage Preußens auf den Staat und die nationale Ethik hingelenkt worden. In der jüngeren Generation von Offizieren und Beamten aber wuchs eine Fülle von Talenten und Charakteren heran, die sich mit den Idealen der deutschen Bildung, mit den Lehren von Kant und Smith erfüllten. Die geistigen und sittlichen Kräfte zur Regeneration des Staates standen bereit. Die Katastrophe hat sie nicht erst erzeugt, aber sie hat ihnen einen gewaltigen Aufschwung gegeben und die Bahn zu fruchtbarer Wirksamkeit frei gemacht. Es ist unzweifelhaft richtig, daß es ohne den Zusammenbruch von 1806 in Preußen nicht eine so gründliche und tiefgreifende Reform wie die von 1807 gegeben hätte; aber ebenso gewiß ist es, daß die Katastrophe

statt des Aufschwunges eine allgemeine Lähmung der Geister bewirkt haben würde, wenn nicht schon vorher in den Organen der Staatsregierung jene Umstimmung eingetreten wäre, die unter dem Druck der Not sich in Entschlüsse und politische Taten umsetzen konnte. Nicht in einem schroffen Bruch mit der eigenen Vergangenheit, in eilfertiger Nachahmung eines fremden Musters, sondern in engem Zusammenhange mit der bisherigen Entwickelung hat sich die Umbildung des preußischen Staatswesens seit 1807 vollzogen. Sie steht gewissermaßen auf der Grenzscheide zweier Zeitalter; indem sie die großen monarchischen Reformen des 18. Jahrhunderts abschließt, eröffnet sie zugleich eine neue Epoche des Staatslebens.





Königin Luise und die Wiedergeburt des Preußischen Staates.

„Wir waren eingeschlafen auf den Lorbeeren Friedrichs des Großen", so hat die Königin Luise selbst die Ursache des Zusammenbruchs Preußens im Jahre 1806 ausgedrückt. Auf das furchtbare Erwachen im Sturz erfolgte zunächst eine allgemeine Verwirrung, alsdann aber ein Sichsammeln, eine innere Selbstbesinnung auf das bessere und stärkere Selbst und der feste Entschluß zur Erhebung. Das ist die Signatur der Tage von Memel!

Fromme Gemüter sahen den schlimmen Zusammenbruch wohl als eine Folge der moralischen Zerrüttung der Zeit, als ein göttliches Strafgericht für die Abwendung der frivolen, aufgeklärten Gesellschaft von Glauben und Kirche an. Das ist eine einseitige und übertriebene Auffassung, die der im Unglück wiedererwachten Gläubigkeit entsprach; aber sie gibt den Ton an für die Stimmung der tieferen Geister in jenen Jahren, namentlich 1807—08. Fichte hatte schon früher eine große Katastrophe vorausgesagt, allerdings für die ganze zivilisierte Welt, die nach seinen geschichtsphilosophischen Anschauungen sich in dem Stadium der „vollendeten Sündhaftigkeit" befand. Er vertrat schon damals die Idee, der er in seinen „Reden an die deutsche Nation" später Ausdruck gegeben hat, daß eine sittliche

Umkehr und Erneuerung allein Rettung bringen könne, und daß die Erhebung durch eine neue Erziehung im Geiste nationaler Ethik vorbereitet werden müsse. In ähnlichem Sinne hat Schleiermacher in der Berliner Dreifaltigkeitskirche gepredigt; und auch die Stimmungen und Ueberzeugungen, die zur Begründung der Universität Berlin geführt haben, und die in dem Worte des Königs gipfeln, daß der Staat durch ideelle Kräfte ersetzen müsse, was ihm an materiellen fehle — auch diese Tendenzen regten sich damals schon. Das war vielleicht die segensreichste Folge des großen Zusammenbruchs, daß man die idealen Güter des Lebens wieder mehr schätzen lernte, daß man in ihnen eine Quelle der Kraft und der Erhebung entdeckte, von deren Stärke man vorher keine Ahnung gehabt hatte. Das gibt namentlich der Frühzeit der Reform, dem Jahre des Steinschen Ministeriums, einen so idealen Schimmer. Man kann sagen, daß erst damals die deutsche Bildung unserer klassischen Literaturepoche mit ihrem sittlichen Schwung und ihren hohen Idealen den Sieg davongetragen hat über die verflachte, rationalistische Aufklärung französischer Herkunft, daß der Geist dieser deutschen Bildung sich damals vermählt hat mit der harten militärischen Zucht des Preußischen Staates. Damals begann die Idee eines deutschen Vaterlandes aufzudämmern, zugleich mit dem Erwachen eines begeisterten preußischen Patriotismus.

Das alte Preußen der friderizianischen Zeit war wohl ein Staat gewesen, aber keine Nation. Es war ein Kunstwerk, von den Händen großer Politiker gefügt, eine Staatsmaschine, die die großen Könige des 18. Jahrhunderts, ihre Erbauer, mit Meisterschaft gehandhabt hatten, die aber ihre Nachfolger nicht mehr zu lenken vermocht. Es fehlte das innere Leben im Staatskörper, die organische Verbindung der Regierung mit dem Volke; es fehlte das Interesse der Bürger am Staat, die freiwillige Hingabe aller für das Vaterland; ja, es fehlte die Idee des Vaterlandes selbst: der Staat erschien als eine Angelegenheit der Regierung, nicht des Volkes. Das konnte kaum anders sein: denn die Masse der Bevölkerung auf dem Lande, namentlich in

den östlichen Provinzen, war noch unfrei, gebunden durch die Erbuntertänigkeit unter der Gutsherrschaft; die Städte standen unter einer vormundschaftlichen Aufsicht und Leitung durch barsche bureaukratische Beamte; die Bürgerschaften wurden von der Besorgung ihrer eigenen kommunalen Angelegenheiten geflissentlich ferngehalten, weil man ihnen weder Intelligenz noch Gemeinsinn genug zutraute, um an ihrer Verwaltung Anteil zu nehmen. Der Adel aber, den Friedrich der Große zur Pflanzschule einer preußischen Staatsgesinnung hatte machen wollen, war unter dem Regiment seiner Nachfolger den heroischen Idealen und der Selbstverleugnung seiner großen Zeit vielfach entfremdet und nur um so mehr darauf bedacht, seine Privilegien festzuhalten, die ihn als eine höhere Kaste von der großen Mehrheit des Volkes abschlossen. Die Armee war nichts weniger als eine volkstümliche Einrichtung: sie war großenteils noch ein aus landfremden Leuten angeworbenes Söldnerheer. Für die meisten dieser Soldaten war der Staat nur der harte Zuchtmeister, nicht aber das Vaterland, zu dessen Verteidigung sie bestimmt waren. Zwischen dem Soldaten und dem Bürger aber gähnte eine weite Kluft. Der Soldatenstand war ein Lebensberuf und keineswegs ein Ehrenstand. Trotzdem aber dominierte das Militär in den Garnisonstädten; und wenn es auch als großer Konsument für Handel und Gewerbe wie ein Schwungrad wirkte, so war doch andererseits der Bürger keineswegs hinreichend vor militärischen Brutalitäten geschützt; das Militär erschien so als ein kolossaler Fremdkörper im Staate, der sich von dem Schweiß der Bürger nährte. Auch zwischen Stadt und Land war eine feste Schranke errichtet. Alle Gewerbe galten als ausschließlich städtische Nahrungen und durften nicht außerhalb des Mauerringes betrieben werden; und in den Städten waren die Zünfte, an die sie gebunden waren, in engherzigem Geiste erstarrt, trotz der Reformen der vorangegangenen Regierungen. Man steckte überall in überlebten Ordnungen. Diese Ordnungen hatten einst ihren guten Sinn und ihr Recht gehabt, aber jetzt waren sie zu einer Fessel der weiteren Entwickelung geworden. Die gebildeten

Klassen vor allem sehnten sich längst nach freierer Bewegung: auch in der Regierung erschien die alte Staats- und Gesellschaftsordnung längst als einer gründlichen Verbesserung bedürftig; aber man wußte nicht recht, wo man mit den Reformen anfangen sollte, und man erschrak vor der unabsehbaren Perspektive von Veränderungen, die jede entschiedene Reformmaßregel eröffnete. Und so geschah in der Hauptsache nichts Entschiedenes, bis die große Katastrophe den ganzen morschen Bau über den Haufen warf.

Nun erst bekamen die Reformer freie Bahn. Nun brach der lange zurückgestaute Strom der neuen Ideen und Bestrebungen mit Macht hervor. Ein wahrer Enthusiasmus, wie in der Frühzeit der französischen Revolution, aber im monarchischen Sinne gelenkt, vereinte nun eine Anzahl hochsinniger Männer zu dem großen Werke der Wiederaufrichtung des Staates im modernen Sinn. In ihrer Mitte steht Stein, dessen gewaltige moralisch-politische Kraft auch den Kleinmütigen wieder den Glauben an eine bessere Zukunft einflößte. Er war der unentbehrliche Führer, der das Ganze beherrschte. Ein Feuergeist von entschiedenstem Willen und unermüdlicher Tatkraft, gelegentlich auch von aufbrausender Leidenschaftlichkeit, von hohem Selbstgefühl erfüllt, oft erstaunlich rücksichtslos gegen hochgestellte Personen, war er für den König kein bequemer Helfer. Man kann sagen, er ist der erste moderne Minister in Preußen, ein Staatsmann, der eine Idee und ein Programm vertritt. Er wollte den König durch die Macht seiner Persönlichkeit moralisch zwingen, seinen Impulsen zu folgen. Er kämpfte gegen den Einfluß des allmächtigen Kabinettsrats Beyme, der in seiner Weise ein treuer Diener des Königs war, auch nicht ohne guten Willen und schätzbare Talente, aber doch kein Staatsmann großen Stils, und unheilvoll in seiner Wirksamkeit insofern, als er die Neigung des Königs bestärkte, sich von geistesgewaltigeren Ratgebern fernzuhalten. Ueber Steins Forderung, daß dieser Mann aus der Umgebung des Königs entfernt werden sollte, war es schon anfangs 1807, als eben die Königliche Familie auf der Flucht nach Memel war, zum Konflikt gekommen, und

Stein war in ungnädigster Form entlassen worden. In den ersten Monaten des Memeler Aufenthalts der Königlichen Familie saß Stein grollend, aber Pläne schmiedend für Preußens Wiedergeburt, in Nassau, während nun Hardenberg, eine geschmeidigere Natur von höfischem Takt, die Geschäfte leitete. Aber Hardenberg mußte nach dem Tilsiter Frieden auf Napoleons Machtgebot seinen Abschied nehmen, und er wußte dem König keinen andern Nachfolger zu nennen als Stein; Stein galt allen Patrioten damals als der einzige Mann, der den Staat retten könne. Der König überwand seine Abneigung gegen den herrischen Minister, und Stein vergaß seinen Groll. Er trat ohne Zaudern wieder in den Dienst des Königs. Bei seiner Ankunft in Memel fand er den König aufs tiefste niedergedrückt, überzeugt, daß ein unerbittliches Verhängnis ihn verfolge, daß alles, was er unternehme, nur mißlingen könne, und fast schon geneigt, der Krone zu entsagen: die Königin war weich, wehmütig, voll Besorgnis und voll Hoffnung. Stein hielt, wenn auch in ehrfurchtsvolleren Formen wie früher, seine prinzipielle Forderung: fort mit Beyme! zunächst noch aufrecht. Der König aber wollte aus begreiflichen Gründen Beyme nicht sofort, sondern erst später entlassen. Das führte abermals nahe an den Rand eines Konfliktes. Da ist es die Königin Luise gewesen, die vermittelnd zwischen ihren Königlichen Gemahl und den starrsinnigen unentbehrlichen Minister getreten ist. Es ist ein undatiertes Billett von ihrer Hand aus jenen Tagen erhalten, in dem sie in einem sehr ungewöhnlichen Ton an den Minister schrieb: „Ich beschwöre Sie," schrieb sie, „haben Sie nur Geduld mit den ersten Monaten. Der König hält gewiß sein Wort, Beyme kommt weg, aber erst in Berlin. Solange geben Sie nach! daß um Gottes willen das Gute nicht um drei Monate Geduld und Zeit über den Haufen falle! Ich beschwöre Sie, um König, Vaterland, meiner Kinder, meiner selbst willen, darum: Geduld! Luise."

Und der Zauber der Persönlichkeit dieser hohen Frau hat den Minister, der dem König sonst so unbeugsam gegenüberstand, dazu vermocht, sich diese ungewohnte Geduld

aufzuerlegen und Beymes Wirksamkeit, allerdings in eingeschränkter Form, noch eine Zeitlang sich gefallen zu lassen, bis ihn der König mit guter Manier entfernen konnte.

Das war ein kritischer Moment gewesen. Erst mit Steins Entschluß, zu bleiben, kam das Werk der Reform in Gang. Und nun ging es, wie es in den Versen Hölderlins heißt:

Mit ihrem heil'gen Wetterschlage,
Mit Unerbittlichkeit vollbringt
Die Not an einem großen Tage,
Was kaum Jahrhunderten gelingt.

Jetzt wurde die Bauernbefreiung durchgeführt; der Grundsatz wurde Wahrheit, daß es im Preußischen Staate nur freie Menschen geben sollte, die Schaffung eines breiten Standes freier bäuerlicher Eigentümer wurde in Angriff genommen. Die adligen Privilegien in Grundbesitz, in Armee und Aemtern wurden abgeschafft, die Schranken der bisher kastenartig abgeschlossenen Stände fielen. Die Trennung von Stadt und Land hörte auf: Die Gewerbe waren nicht mehr auf die Städte beschränkt; sie sollten nicht mehr an die Zugehörigkeit zu einer Zunft gebunden sein. Alle Kräfte sollten sich frei in moralischer Richtung bewegen können. An die Stelle der Standesprivilegien trat das allgemeine Staatsbürgerrecht; der ständisch gegliederte Staat, wie er aus dem Mittelalter überliefert war, wandelte sich erst jetzt vollständig und jedermann sichtbar in einen modernen Staat um; er wurde ein Gemeinwesen, indem die Bürger nicht bloß als ein Herrschaftsobjekt betrachtet wurden, sondern allmählich Anteil an den öffentlichen Angelegenheiten nehmen sollten. Die Städteordnung gab den Stadtgemeinden das Recht der Selbstverwaltung; für die Landgemeinden plante man etwas Aehnliches; diese lokale Selbstverwaltung sollte dann wie in England die Grundlage einer repräsentativen Verfassung werden. In der Armee wurde die ausländische Werbung abgeschafft, die grausamen und entehrenden Strafen verschwanden, das Ehrgefühl wurde ein wichtiger Faktor der Disziplin, und die Idee der allgemeinen Wehrpflicht gewann Gestalt. Das Heer sollte ein Volksheer werden, seine Absonderung vom Bürgertum

sollte aufhören. Der Soldat wie der Bürger sollten sich als geborene Verteidiger des Vaterlandes fühlen. Stein plante, angeregt durch das Beispiel der spanischen Erhebung, einen großen allgemeinen Volksaufstand gegen die Franzosen in ganz Norddeutschland. In Verbindung mit dieser nationalen Erhebung gedachte er dann auch die Verfassungspläne durchzuführen. Er dachte bei alledem immer mehr an Deutschland als an Preußen; er wollte damals schon Preußen zum Vorkämpfer für Deutschland machen, um eine politische Regeneration des deutschen Volkes herbeizuführen, allerdings in anderen Formen, als sie in unseren Tagen verwirklicht worden ist. Die Gefahr, der der Preußische Staat und seine Dynastie durch einen solchen Aufstandsversuch ausgesetzt wurde, verschwand ihm vor der Forderung der nationalen Ehre. Hier aber traf er auf Zweifel und Bedenken beim König, der nur im Bunde mit Rußland und Oesterreich die Erhebung gegen Napoleon für aussichtsvoll hielt. Und seine eigene Unvorsichtigkeit, ein von den Franzosen aufgefangener Brief über die Aufstandspläne, machte ihn als Minister unmöglich, solange man nicht zum offenen Bruch entschlossen war. Er mußte seine Entlassung nehmen und, von Napoleon geächtet, über die Grenze nach Oesterreich flüchten; damit schließt dieser erste Akt der Reformzeit, der so voll von Not und Begeisterung, von dramatischer Spannung und lebendiger Bewegung gewesen war. In seinem „politischen Testament", das Schön aufgesetzt hatte, hinterließ Stein den Behörden ein Programm dessen, was erreicht war und was noch zu verwirklichen blieb.

Es ist nicht alles verwirklicht worden, was damals geplant worden ist, und vieles ist durch die Notwendigkeiten des politischen Lebens später anders gewendet und gleichsam umgebogen worden. Nach längerer Pause kam Hardenberg ans Ruder (1810), auch er von der Königin Luise herangezogen und unterstützt, und seine Pläne waren nicht ganz dieselben wie Steins. Er hatte 1807 in seiner großen Reformdenkschrift den Grundsatz aufgestellt: Demokratische Prinzipien unter einer monarchischen Regierung. Er war vor allem ein geschickter Diplomat, daneben ein humaner

liberaler Bureaukrat, und hatte mehr das Beispiel der zentralisierten französischen Verwaltung vor Augen als das Beispiel Englands und der alten deutschen Verfassung, das Stein vorschwebte. Er hat mehr Praktisches geleistet als Stein, aber er hat nicht soviel Begeisterung erweckt, nicht so stark das ethische Moment betont, wie sein großer Vorgänger. Seine Gedanken und Pläne waren nützlicher für den Moment, aber sie haben nicht eine so weitreichende Wirkung gehabt, wie die Pläne Steins, an deren Verwirklichung, freilich in mannigfach verändertem Sinne, noch das ganze 19. Jahrhundert gearbeitet hat, in den Tagen der Verfassung wie bei der Verwaltungsorganisation, die die Selbstverwaltung in Provinz, Kreis und Gemeinde ausgebaut hat.

So ist in jenen Tagen von Memel durch den großen innern Umwandlungsprozeß der Meinungen wie der Institutionen Preußen erst zu einem modernen Staate umgeschaffen worden, der nicht bloß auf der Regierung, sondern auch auf dem Volke beruht. Der deutsche Gedanke ist wohl wieder zeitweis zurückgedrängt worden, aber er ist seit jenen Tagen nicht mehr verschwunden; die Reformen jener Zeit haben Preußen erst fähig gemacht, später an die Spitze Deutschlands zu treten.

Es geht damals durch die besten Geister der Nation wie das Brausen eines Frühlingssturmes, der das Eis bricht. Auf jenen Tagen von Memel ruht noch heute ein verklärender Schimmer, und in diesem Glanze steht mitten inne die Königliche Frau mit ihrer weiblichen Anmut und ihren Muttersorgen, mit ihrem patriotischen Stolz und ihrem deutschen Herzen, die Hüterin aller guten Gedanken und Pläne, die hilfreiche Verbündete aller patriotischen tatkräftigen Geister; sie erscheint in ihrer stillen Wirksamkeit damals wie der gute Genius des Preußischen Staates.

Es ist germanischer Gemütsart eigen, die Erinnerung an die großen Freiheitskämpfe der Völker zu verknüpfen mit dem Bilde hoher Frauen, die als Hüterinnen der unvergänglichen geistigen Güter der Nation die Männer zum Kampf für die Freiheit begeistern. Etwas von diesem

heiligen ahnungsvollen Sehergeist, von dem schon Tacitus bei den deutschen Frauen spricht, ist auch in der Königin Luise gewesen. Und so steht sie vor unserer Erinnerung, den begeisterten Blick aus der tiefen Not der Zeit voll Glauben und Hoffnung auf eine bessere Zukunft gerichtet, die ihre leiblichen Augen nicht mehr sehen sollten. Denn das ist das Tragische an ihrem Geschick, daß sie, die soviel für die Vorbereitung des Freiheitskampfes getan hatte, in der Blüte ihrer Jahre dahingenommen wurde, ehe noch der Tag der Freiheit erschienen war, auch sie ein Opfer der ungeheuren Bedrängnis jener Tage, in deren Druck und Not sie reiner als irgendeine andere Gestalt die edlen Züge schöner Menschlichkeit bewahrt hat.





Stein und der Preußische Staat.

Eine Besprechung von Max Lehmanns Stein-Biographie I—II.

Freiherr v. Stein. Von Max Lehmann. I. Teil: Vor der Reform 1757-1807. 1902. II. Teil: Die Reform 1807-1808. 1903. Leipzig, S. Hirzel.

Es ist die reife Frucht jahrelanger, ja wohl jahrzehntelanger Studien, die in den beiden Bänden Max Lehmanns über Stein vor uns liegt. Der erste Band begleitet den Helden, nach kurzen Mitteilungen über Herkunft, Erziehung und Studium, durch seine vielgestaltige Beamtenlaufbahn bis zu dem ersten Ministerium und der ungnädigen Entlassung mitten in der Krisis von 1806/7. Der zweite schildert die Wirksamkeit des Reformministers bis zu der abermaligen Verdrängung aus dem preußischen Staatsdienst, Ende 1808. Es ist die Tätigkeit Steins in und für Preußen, die in diesen beiden Bänden geschildert wird, und insofern bilden sie ein relativ abgeschlossenes Ganzes, das sich wohl schon zusammenfassend würdigen läßt.

Die literarische Eigenart Lehmanns ist ja bekannt; er ist der Repräsentant eines strengen Stils der historischen Darstellung, der gleichweit von dem Pathos Treitschkes wie von dem Räsonnement Delbrücks oder von der psychologischen Analyse eines Marcks oder Meinecke entfernt ist; von Ranke und seinen neuen Nachfolgern unterscheidet er sich durch die eindringende Darstellung des Details und von Sybel durch einen Beisatz von dialektischer Schärfe,

der an Droysen erinnert. Diese Eigenart bewährt sich auch hier, nur daß der Ton um etwas gedämpfter erscheint wie etwa im Scharnhorst oder in dem Büchlein vom Siebenjährigen Kriege. Auch dieses Werk ist mit feinem, künstlerischem Verstande angelegt und ausgeführt; in allen seinen Maßen, in dem Ton des Vortrags und in dem energisch-gedrängten Aufbau zeigt es den Meister der historischen Biographie. Vom künstlerischen Standpunkt aus beurteilt, steckt nur etwas zuviel Substanz darin, ich fürchte, mehr, als die Durchschnittsleser werden verdauen können. Und doch wäre es zu wünschen, daß dieses Buch über die Fachkreise hinaus gelesen und studiert würde, namentlich von unseren jüngeren und älteren Beamten. Es ist ein Buch, das den Verwaltungsmann, der seine Stellung in einem höheren Sinne auffaßt, in hohem Grade interessieren muß.

Der erste Eindruck, den der Fachmann empfängt, ist der, daß hier eine erstaunliche Forschungsarbeit geleistet ist, die freilich bei der schlichten Knappheit der Darstellung nur von dem Kundigen nach ihrem ganzen Umfang ermessen werden kann. Wenn man die Werke von Pertz und Seeley zur Hand nimmt, so empfindet man sofort den Unterschied, der in Ausdehnung und Gründlichkeit der Forschung zwischen dieser neuen und jenen älteren Stein-Biographien besteht. Das Werk von Pertz ist ja eigentlich nur eine Materialiensammlung mit verbindendem Text; das von Seeley, so verdienstlich es seinerzeit und für einen Ausländer sein mochte, macht doch fast einen dilettantenhaften Eindruck neben dem Werke Max Lehmanns. Alles irgend erreichbare Material ist von Lehmann herangezogen und in gleichmäßig-gründlicher Verarbeitung ausgenutzt worden: neben den Familienpapieren und den Akten der Staatsarchive auch die der Ministerialarchive, die namentlich für den zweiten Band wertvolle Ausbeute ergeben haben. Und diese ganze Arbeit hat zum Hintergrund eine Kenntnis von den Einrichtungen des altpreußischen Staates, wie sie zurzeit nur wenige Gelehrte besitzen werden. Es ist ja zum größten Teil Verwaltungsgeschichte, worum es sich hier handelt; und das ist ein Gebiet, auf dem es sehr langer und gründ-

licher Studien bedarf, um die Linien so fein und klar zu ziehen, wie es Lehmann getan hat.

In manchen Partien freilich, namentlich im ersten Bande, hat man das Gefühl, daß es breiterer sachlicher Zusammenhänge bedürfte, um diese oder jene administrative Handlung in ihr richtiges Licht zu setzen; der biographische Rahmen ist zu eng für die verwaltungsgeschichtliche Durchdringung des Stoffes, die vielmehr einen sachlich abgeschlossenen Zusammenhang mit allerlei Rückblicken und Vergleichungen erfordern würde, während für den Biographen die Geschäfte nur eben insoweit Interesse haben, als der Held daran beteiligt gewesen ist, so daß das meiste nur als Fragment behandelt werden kann. Die Lektüre wird dadurch manchmal etwas ermüdend.

Jede solche Arbeit, die darauf ausgeht, für einen Gegenstand, dessen Hauptumrisse schon so ziemlich feststehen, eine erschöpfende Revision und Verarbeitung alles erreichbaren Materials vorzunehmen, um auf diese Weise den höchstmöglichen Grad von Exaktheit zu erreichen, dessen historische Forschung überhaupt fähig ist, erfordert ein gewisses Maß von Entsagung. Die mühevolle Aufklärung des Details ergibt nicht immer einen großen und glänzenden Gewinn für die Gesamtauffassung; der Epigone mag hier den Vorgänger beneiden, der, aus dem Vollen schöpfend, mit weit geringerem Aufwand an Mühe und Scharfsinn, größere und bedeutendere Resultate herausstellen konnte. Was aber in dem hier vorliegenden Falle die Arbeit Lehmanns charakterisiert, ist, daß doch er zuerst mit der gründlichen Erschöpfung der Quellen eine geschlossene, künstlerische Darstellung verbunden hat. Er geht nicht wie ein Aehrenleser hinter Pertz her, sondern er hat größtenteils die Garben erst selbst gebunden. Allerdings, die von Pertz vorgelegten Materialien sind seit Jahrzehnten der wissenschaftlichen Welt bekannt und mannigfach benutzt worden; sie genügen zur Festlegung der Hauptlinien. Auch in dem Bilde Steins, wie es Lehmann zeichnet, erscheinen die großen entscheidenden Züge kaum verändert: das Neue, was er bringt, liegt mehr in den Einzelheiten als in dem Gesamtbilde.

Darum ist es nicht leicht, die naheliegende Frage zu beantworten, auf die ich mich hier bei diesem Referate in der Hauptsache beschränken möchte, was das Werk Lehmanns denn nun eigentlich an neuen Resultaten bringe. Der Verfasser hat aber seinen Lesern die Orientierung darüber in dankenswerter Weise erleichtert, indem er in seinen Vorreden selbst die hauptsächlichsten Punkte bezeichnet, in denen seine Forschungen zu neuen Ergebnissen geführt haben. Es wird nicht unpassend sein, an diesem Leitfaden die Beantwortung jener Frage zu versuchen.

Zunächst ein Wort über die Persönlichkeit. Von dem Stein „intime“, um diesen Ausdruck zu gebrauchen, erfahren wir nicht viel. Es ist das amtliche Leben, das öffentliche Wirken des Mannes, das uns Lehmann aus den Akten und Briefen schildert; an rein menschlichem Detail ist seine Darstellung nicht eben reich. Das ist nicht die Schuld des Autors, sondern es liegt in der Eigentümlichkeit seines Helden begründet. Lehmann hat mit scharfsichtigem Eifer jede Spur persönlichen Empfindens und inneren Lebens seines Helden verfolgt, aber Stein ist in dieser Hinsicht wenig ausgiebig. Er ist eine streng in sich verschlossene Natur von Anfang an; wenig mitteilsam, immer nur auf Tat und Wirksamkeit gerichtet, sehr sparsam in der Aeußerung seiner Gefühle und Ansichten, soweit sie nicht Gegenstände von öffentlichem Interesse betreffen.

Das Bild der Mutter, das uns Lehmann entwirft, ist vor kurzem in dieser Zeitschrift[1]) durch die Mitteilungen Alfred Sterns aus ihrem Briefwechsel mit Lavater nicht unerheblich bereichert worden. Sie erscheint als eine zugleich zarte und kräftige Seele, tief religiös, aber klar und verständig, aller Schwärmerei abgeneigt, über Standesvorurteile erhaben. Ihr Brief an den studierenden Sohn, den sie ihm anläßlich des Konfliktes mit seinem Hofmeister schrieb und den Lehmann mitteilt, zeigt ein hohes Maß natürlicher pädagogischer Regierungskunst. Von ihr hat

---

[1]) H. Z. 93, 230 ff.

der Sohn offenbar seine bedeutenden Eigenschaften geerbt, nicht von dem weit minder hervorragenden Vater.

Stein bleibt sich eigentlich, solange wir ihn beobachten können, ziemlich gleich. Eine innere Entwickelung mit deutlichen Wendepunkten ist kaum an ihm zu bemerken. Lehmann redet wohl einmal von seiner altklugen Epoche, wo er zu materialistischen und fatalistischen Ansichten geneigt habe; er glaubt, einen Markstein in seiner Entwickelung zu gewahren, wenn er konstatieren kann, daß er in einem Briefe zum erstenmal den Namen Gottes gebraucht habe, während er sonst wohl von Vorsehung, Schicksal u. dgl. spricht. Einen tieferen Einblick in das Innenleben verstattet aber die Ueberlieferung nicht. Jedenfalls hat Stein keine Sturm- und Drangperiode durchgemacht; sein Charakter erscheint früh gefestigt. Er ist von Anfang an eine stolze, eigenwillige, hochstrebende Natur von religiöser Grundlage, verschlossen, moralisch rigoros, bei allem Feuer des Temperaments und des Willens doch von einer gewissen Kälte in seinem Gefühls- und Sinnenleben, spröde und ohne jeden Anflug von Sentimentalität; auch seine Verlobungs- und Heiratsgeschichte hat einen etwas frostigen Zug. Es ist nichts Lyrisches in ihm und ebensowenig etwas Metaphysisches; er ist ein Mann der klaren Wirklichkeit, der nützlichen Tätigkeit, eine durch und durch positive Natur, dabei religiös und ethisch nach den höchsten Zielen gerichtet. Die Göttinger Schule ist diesem realistischen Zuge seines Wesens offenbar entgegengekommen, sie hat ihm auch die Vorliebe für England und die Kenntnis englischer Zustände nahe gebracht; und dies Element verschmolz sich bei ihm mit der dem Sproß eines reichsritterlichen Geschlechtes traditionell anhaftenden Zuneigung zu dem, was er die alte deutsche Verfassung nannte; die konservative Reichspolitik Friedrichs des Großen, an die er glaubte, hat ihn in den preußischen Staatsdienst geführt.

Er war erst, wie andere junge Männer seines Standes, für die Laufbahn in einem der Reichsgerichte bestimmt; daß er dann in den preußischen Staatsdienst eintrat, ist — trotz eines uns erhaltenen Gesuches der Mutter an

Friedrich den Großen, in dem sie um die Anstellung des Sohnes im auswärtigen Dienst bittet — doch wohl, wie Lehmann meint, mehr seiner eigenen Initiative zuzuschreiben. In der Selbstbiographie sagt er darüber folgendes: „Meine hohe Verehrung für Friedrich den Einzigen, der durch die Erhaltung von Bayern damals die Dankbarkeit dieses Landes und des ganzen deutschen Vaterlandes sich erworben hatte, hatte den Wunsch in mir erregt, ihm zu dienen, unter ihm mich zu bilden." Das ist eigentlich alles, was wir von seinen Motiven bei diesem entscheidenden Schritt erfahren; auch Lehmann hat darüber nichts Näheres mitzuteilen gehabt. Von dem spezifischen Preußentum war Stein jedenfalls ganz unberührt; und es ist wichtig geworden, daß seine amtliche Tätigkeit von vornherein unter Einflüssen gestanden hat, die sich in einem deutlichen Gegensatz zu dem Geiste des friderizianischen Regiments befanden. Er blieb im Westen, und sein Lehrer wurde Heinitz.

Der Minister von Heinitz wird bei Lehmann mit Recht eingehend gewürdigt; er hat auf Stein einen sehr bedeutenden Einfluß ausgeübt: die Verwaltungstätigkeit Steins unter dem alten Regiment folgt großenteils der Richtung, die von Heinitz angegeben worden ist. Ueber Heinitz hat die jüngste Zeit eine Anzahl von Aufschlüssen gebracht, die seit Lehmanns erstem Bande noch durch die sehr bemerkenswerten Mitteilungen von Steinecke[2]) vermehrt worden sind. Sie lassen den Mann in einem sehr interessanten Licht erscheinen: er ist ein Vorläufer der modernen Minister, die ein selbständiges Regierungsprogramm vertreten, gegenüber den bloßen Handlangern der friderizianischen Zeit, dabei eine Persönlichkeit von reichem Innenleben, eine liebenswürdige, zarte und feine, sehr religiös gestimmte Natur von großem Wohlwollen und starken sittlichen Empfindungen. Heinitz war Nationalökonom und Statistiker, halb Gelehrter, halb Beamter; Fachmann im Bergwesen, der Schöpfer einer rationellen Bergverwaltung in Preußen, später auch dirigierender Minister für die westlichen Provinzen und als

---

[2]) Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte 15, 107 ff

solcher lange Zeit hindurch der Vorgesetzte Steins. Was ihn aber besonders interessant macht, das ist die Tatsache, daß er bei einer kurzen provisorischen Verwaltung des Handels- und Fabrikendepartements mit Friedrich d. Gr. in einen Konflikt geraten ist, wie er ziemlich einzig in dessen Regierungsgeschichte dasteht. Er vertrat zum Teil moderne Ideen gegenüber dem König, war halb und halb schon Physiokrat, ohne doch aus dem Gedankenkreise des Merkantilismus je ganz herauszutreten; er war überhaupt kein doktrinärer Systematiker, sondern ein feiner und gelehrter Praktiker, der auf Grund eingehender statistischer Kenntnisse von Land und Leuten die Wirtschaftspolitik für die einzelnen Provinzen besonders einrichten wollte. In Lehmanns Darstellung scheint die Auffassung durch, daß Heinitz gegenüber dem doktrinären Merkantilismus des Königs überall im Recht gewesen sei; ich kann diese Auffassung nicht teilen. Friedrich war doch keineswegs ein einseitiger merkantilistischer Doktrinär, trotz der schulmäßigen Ausführungen der Instruktion für das Generaldirektorium. Auch er ging von einem sehr genauen Studium der tatsächlichen Verhältnisse aus; er ist ja der Schöpfer einer methodischen Handelsstatistik geworden; und man wird sagen dürfen, daß er seine preußischen Staaten in den achtziger Jahren doch wohl besser kannte, als Heinitz während seiner provisorischen Verwaltung des Handelsdepartements. Der eigentliche Kern des Konfliktes zwischen dem König und dem Minister scheint mir darin zu bestehen, daß der König die Handelssachen und die gesamte Wirtschaftspolitik bis auf die Frankfurter Meßstatistik herab vom Standpunkte der Staatsräson aus behandelte, Heinitz dagegen von einem philanthropisch-ökonomischen Standpunkt und mehr im moralischen als im politischen Sinne. Man könnte mit einer von Lehmann gern gebrauchten Wendung sagen: der Konflikt ragte in das Gebiet der Sittlichkeit hinein. Das geht ganz deutlich aus den neuerdings von Steinecke veröffentlichten Stücken der Heinitzschen Tagebücher aus dieser Zeit hervor. Die eigentliche politische Ader, die maßgebende Rücksicht auf die Stärke und Machtstellung des Staates, fehlte Heinitz

ganz; er wollte den moralischen Empfindungen auch bei der Handels- und Wirtschaftspolitik einen entscheidenden Platz einräumen und erwartete auch im materiellen Leben Heil und Segen davon. Einen solchen Minister konnte Friedrich für seine Handels- und Wirtschaftspolitik nicht brauchen, zumal wenn von diesem Geist auch auf die Räte des Departements etwas überging, wie das bei dem Geheimen Finanzrat Hartmann der Fall gewesen zu sein scheint, dessen Entlassung den Minister auf das empfindlichste traf. Heinitz gab nun das Handels- und Fabrikendepartement wieder ab; die Konsequenz zog er aber freilich nicht aus dem Konflikt, daß er nun überhaupt um seine Entlassung gebeten hätte. Er blieb Minister; und auf dem Gebiete des Berg- und Hüttenwesens, das seine eigentliche Domäne war, ließ ihn der König, der ihn persönlich gewiß hochachtete, mit vollem Vertrauen walten; hier spielten politische Gesichtspunkte ja kaum in die Verwaltung hinein.

Unter Friedrichs Nachfolgern hat dann Heinitz zugleich als dirigierender Minister über die westlichen Provinzen der Monarchie gewaltet, und hier ist durch ihn allmählich ein ganz neues System ins Leben gerufen worden, dem sich auch Stein mit ganzem Herzen und voller Tatkraft angeschlossen hat. Lehmann betrachtet es mit Recht als eine der Novitäten seines Buches, daß er die eigentümliche Stellung der westlichen Provinzen des Preußischen Staates in dem politischen System Friedrichs II. und die Aenderungen, die unter seinen Nachfolgern darin vorgenommen worden sind, nach allen Seiten ins Licht gestellt hat. Das politische System Friedrichs beruhte in Wirtschaft und Verwaltung, in Heeres- und Steuerverfassung im wesentlichen auf den östlichen und insbesondere auf den mittleren Provinzen, die allein einen zusammenhängenden Gebietskomplex bildeten. Die Provinzen jenseit der Weser galten handelspolitisch als Ausland; in einem Teil von ihnen hatte man auch von der Durchführung des Kantonsystems Abstand genommen, Wesel war als Festung aufgegeben worden, weil der König im Fall eines großen Krieges die Verteidigung dieser Lande für unmöglich hielt. Es ist nicht

ganz falsch, obwohl übertrieben, wenn Lehmann sagt: die Bewohner der westlichen Provinzen galten als Preußen zweiter Klasse. Das Bestreben von Heinitz und auch von Stein ging nun dahin, diese „Zurücksetzung" des Westens aufzuheben und die beiden Hälften des Staates enger miteinander zu verbinden. Dies Bestreben hat offenbar die volle Sympathie Lehmanns, und der Ton, in dem er davon spricht, ist nicht ganz frei von Ungerechtigkeit gegen Friedrich den Großen. War es nicht politisch doch ein ganz richtiger Gedanke, auf dem das System Friedrichs beruhte? Konnte er sich nicht dafür auf die Erfahrungen des Siebenjährigen Krieges und auch auf die beständige Gefahr des Schmuggels berufen, die bei Herstellung eines freien Handelsverkehrs mit dem Westen unvermeidlich war? Ein wünschenswerter Zustand war ja jene Trennung gewiß nicht, und sicherlich brachte sie den Westen um manche Vorteile, die mit der Zugehörigkeit zu einem großen Staate verbunden sind; aber mit ihrer Beseitigung wurde doch die unglückliche Konfiguration des Staates, auf der sie im Grunde beruhte, nicht gehoben, und die Energie des wirtschaftspolitischen Systems, das doch in der Hauptsache unverändert blieb, wurde dadurch zweifellos geschwächt, ebenso wie die Verteidigungsfähigkeit des Staates. Die straffe Konzentration im kleineren Kreise — „toujours en védette" —, die das Ziel der friderizianischen Politik gewesen war, wich einem behaglicheren, sorgloseren Sichausdehnen und Zusammenschließen, das doch mehr den menschlich sympathischen Ideen der Wohlfahrt und Gerechtigkeit entsprach als den harten Notwendigkeiten einer Politik, die sich noch immer gerüstet halten wollte, eines Tages wieder um die Existenz des Staates zu kämpfen.

Rein wirtschaftlich betrachtet, sind diese Bestrebungen für die westlichen Provinzen ja allerdings ein Segen gewesen; ob aber z. B. die Rekruten-Konventionen, mit denen man auf den längst überwundenen Gedanken einer Rekrutenlieferung durch die Stände wieder zurückkam, als ein militärisch-politischer Fortschritt zu betrachten sind, ist doch sehr zweifelhaft. Stein hat sie später selbst sehr scharf

kritisiert. Auf dem Gebiete der Akziseverfassung war während der Regierung Friedrichs des Großen im Westen hin und her experimentiert worden; es entsprach nun wohl dem fortgeschrittenen wirtschaftlichen Zustand dieser westlichen Provinzen, daß Stein in der Grafschaft Mark die Trennung von Stadt und Land aufhob, daß an Stelle der fast alle Gegenstände des Verkehrs treffenden Generalakzise nur einzelne besonders ertragreiche Artikel besteuert wurden, daß neben einer Mahl- und Schlachtsteuer und einer Tranksteuer für Stadt und Land auch eine Klassensteuer eingeführt wurde; es waren Grundsätze, die später zu allgemeinerer Anwendung gelangen sollten, mit denen man aber damals eigentlich nur auf den Zustand zurückgriff, wie er vor Friedrich Wilhelm I. bestanden hatte. Sehr charakteristisch ist auch die energische Förderung des Chausseebaues durch Stein: Friedrich der Große hatte keine Chausseen gebaut, weil er dem Feind nicht die Wege bahnen wollte zur Invasion seiner Staaten; auch hier zeigt sich, wie an Stelle der politisch-militärischen Gesichtspunkte der friderizianischen Zeit die wirtschaftlichen Wohlfahrtsbestrebungen das Uebergewicht erlangen. Ob freilich jene etwas grotesk anmutende Aengstlichkeit der friderizianischen Politik so ganz unberechtigt war, mag im Hinblick auf den schnellen und völligen Zusammenbruch von 1806 doch noch fraglich erscheinen. Es ist ein charakteristischer Zug in der nachfriderizianischen Staatsleitung, daß jenes wachsam haltende Gefühl der Unsicherheit, das Bewußtsein des Prekären in der politischen Existenz Preußens, das den Gründer der preußischen Großmacht niemals verlassen hat, bei seinen Nachfolgern einem naiven Behagen am ruhigen und glücklichen Besitz Platz gemacht hatte, das sicherlich mit zu den tieferen Ursachen der Katastrophe von 1806 gehört.

Die Organisation und Verwaltung der westfälischen Entschädigungslande ist von Lehmann zum erstenmal auf Grund der Akten in knapper Ausführlichkeit dargestellt worden; ebenso die bisher durchaus nicht genügend bekannte Verwaltung des Akzise- und Handelsdepartements durch Stein. — Es ist von hohem Interesse, zu sehen,

wie Stein — im Gegensatze zu Hardenberg — für die Beibehaltung der ständischen Verfassung in Münster und Paderborn eintritt. „Ich hoffe — schreibt er an Sack —, man wird die alte deutsche Verfassung, die auf Grundeigentum gebaut war, und die sich in Westfalen erhalten hat, nicht umstürzen und an ihre Stelle eine bloße Bureaukratie, deren Unvollkommenheiten wir kennen, setzen." „Der Deutsche und insbesondere der Westfälinger ist ganz zu einer solchen Verfassung geeignet; er hat die zur Behandlung der Geschäfte in öffentlicher Versammlung nötige Ruhe, Ordnungsliebe, Anhänglichkeit an Formen, Herkommen. Der windige Franzose muß mit der Peitsche eines Ludwigs XI., Richelieus, Ludwigs XIV. geführt werden; ihn entschädigt befriedigte Eitelkeit für alles sonstige Uebel einer schlechten Verwaltung, ehemals die Ehre, der Untertan des größten Königs zu sein, jetzt das Luftgebild der Gleichheit." Stein will es nicht mit den Franzosen halten, denen es mehr auf die Gleichheit als auf die Freiheit ankommt, sondern mit den Engländern, die die Freiheit der Gleichheit vorziehen. „Die Bildung zweckmäßig eingerichteter Stände" — schreibt er an die Organisationskommission — „halte ich für eine große Wohltat für diese Provinzen. Sie erhalten eine wohltätige, auf Verfassung und gesetzliche Ordnung sich gründende Verbindung zwischen dem Untertan und der Regierung. Sie belehren jenen über die Absicht der letzteren. Sie machen diese mit den Wünschen und Hoffnungen jener bekannt. Sie verhindern die willkürlichen Abweichungen von Verfassung und gesetzlicher Ordnung, die sich die Landeskollegien bei dem Drange der Geschäfte nicht selten zuschulden kommen lassen, und sie sind durch Eigentum und Anhänglichkeit an das Vaterland fest an das Interesse eines Landes gekettet, das dem fremden öffentlichen Beamten gewöhnlich unbekannt ist, oft gleichgültig und bisweilen selbst verächtlich und verhaßt wird." Von solchen Ständen, die aus Eigentümern bestehen, habe die Regierung im Punkte der Revolution nichts zu fürchten. Viel mehr habe sie zu fürchten von der Neuerungssucht jüngerer, von der Launenhaftigkeit und dem Mietlingsgeist älterer Beamten

sowie von der alle Sittlichkeit verschlingenden Weichlichkeit und von dem Egoismus, der alle Stände ergreife.

Man sieht aus diesen Aeußerungen, in welchem Gegensatz Stein sich befand zu den im preußischen Staatswesen seit einem Jahrhundert herrschend gewordenen Grundsätzen, wie sie damals auch Hardenberg, der als Kabinettsminister mit der Frage befaßt wurde, vertreten hat. Kein Wunder, daß Steins Forderung vom Kabinett abgelehnt wurde, und daß die Stände in Münster und Paderborn verschwanden. Es war eine unzweifelhafte Niederlage Steins, und es mag wohl sein, daß er einen Augenblick den Gedanken des Rücktritts erwogen hat. Schon vorher hatte er einmal an Sack, als er diesem sein Programm entwickelte, die folgenden bezeichnenden Worte geschrieben: „Ihre, meine und jedes redlichen Mannes Pflicht ist es, der Wahrheit getreu zu bleiben, diese mit Mäßigung, Ernst und Festigkeit zu sagen; und wenn man sieht, daß alles vergeblich ist, so zieht man sich von dem Geschäft zurück und läßt sich nicht zur Ausführung eines Gebäudes führen, das wegen seiner Unvollkommenheit entweder von selbst zusammenstürzt oder den Druck und den Unwillen vieler Tausende bewirkt. Der Beifall des Gewissens und der verwalteten Menschen ist besser, als der eines Ministers." Daß Stein trotzdem blieb, erklärt Lehmann, überzeugend genug, daraus, daß die Entscheidung in der ständischen Frage weder auf einmal, noch ganz unzweideutig fiel: die Sache wurde dilatorisch behandelt; außerdem hatte Stein die Genugtuung, daß in anderen wichtigen, namentlich Personalfragen der Minister Schulenburg, der die Organisation leitete, auf seine Ratschläge hörte. Auch die Einführung des neuostpreußischen Ressortreglements von 1797 geschah mit auf seine Empfehlung. Er setzte ferner durch, daß die administrative Trennung von Stadt und Land auch hier unterblieb; der Steuerrat ist in den Entschädigungsprovinzen nicht eingeführt worden, die Landkreise mit dem in einen Landrat verwandelten Drosten an der Spitze umfaßten hier auch die in dem Bezirk gelegenen Städte.

Das Kantonsystem wurde so, wie es war, in den neuen

Provinzen eingeführt. Stein hatte eine Reihe von Veränderungen vorgeschlagen, die aber nicht zur Durchführung gekommen sind. Er hatte an dem damaligen Heerwesen, an der Stellung der Armee in Staat und Gesellschaft überhaupt wohl mancherlei auszusetzen, aber ein klares Programm hat er in dieser Hinsicht nicht formuliert. Er war für Ausdehnung der Dienstpflicht auf die davon Befreiten und zugleich auch für Verminderung der Dienstzeit; anderseits wollte er aber für den Fabrikdistrikt der Grafschaft Mark doch auch wieder die Exemtion beibehalten wissen und schlug für die Eximierten eine Wehrsteuer vor. Im Grunde schwebte ihm wohl das Ideal einer Landmiliz vor; daran wird er gedacht haben, wenn er bei diesen Verhandlungen einmal äußert, die Vaterlandsverteidigung müsse zu einem Gegenstand der Nationalerziehung gemacht werden. Die Heeresverfassung, wie sie war, hatte offenbar seinen Beifall nicht, aber anderseits war er doch zu klar und zu praktisch, um nicht einzusehen, daß damals, wo eben die Franzosen sich in Hannover einnisteten, an eine Abschaffung des Militarismus nicht zu denken sei. Er erklärte in diesen Tagen, der gegenwärtige politische Zustand von Europa erfordere eine fortdauernde militärische Anstrengung, um die Unabhängigkeit der Monarchie zu erhalten: Sicherheit sei wichtiger als Wohlstand.

Sehr entschieden setzte er sich gegen die Einführung der Akzise in ihrer altpreußischen Gestalt, der „Generalakzise", in den westfälischen Landen ein; aber auf die Entscheidung dieser Frage hat er selbst keinen Einfluß mehr gehabt. Er war inzwischen als Minister in das Generaldirektorium berufen worden, das mit der Einrichtung der neuen Provinzen nicht unmittelbar befaßt war.

Ueber die Berufung Steins zu dem Ministerposten erfahren wir durch Lehmann ein paar interessante Details. Die Abneigung des Königs, die Rivalität Borgstedes, die Verwendung Beymes für Stein, die Besorgnisse, die man in Berlin wegen seiner sogenannten westfälischen, d. h. freieren wirtschaftlichen Anschauungen hegte — das alles ist zwar nicht gänzlich neu, aber doch in dieser Verbindung und in

der Beleuchtung durch die vorhergehende Amtstätigkeit Steins durchsichtiger und verständlicher, als was Pertz darüber mitteilt. Die Verwaltung des Ministeriums selbst ist ein so schwieriger und verwickelter Gegenstand, daß ich mich da auf eine Andeutung der Hauptpunkte beschränken muß: die Salzverwaltung wurde reformiert, die Binnenzölle zwischen den Provinzen wurden abgeschafft, mit Ausnahme derer gegen die westfälischen und die polnischen Provinzen, eine Vereinfachung des Geschäftsganges wurde angestrebt namentlich durch Kombinierung der Provinzial-Steuerdirektionen mit den Kammern, für Ost- und Westpreußen wurde ein neuer Akzisetarif erlassen, die Verhältnisse von Süd- und Neuostpreußen wurden jetzt endlich geordnet, wobei Stein merkwürdigerweise für die Einführung eben der Akzise eintrat, die er im Westen so heftig bekämpft hatte; er sah eben ein, daß sie hier in den zurückgebliebenen Städten des Ostens ganz angebracht sei, und auch die Beschränkung der Gewerbe auf die Städte, die damit verbunden war, hat hier seinen Widerspruch nicht herausgefordert. In den Handels- und Fabrikenangelegenheiten, wo Kunth einer seiner Hauptmitarbeiter wurde, hat er keineswegs umwälzend gewirkt. Er hielt an dem Grundsatz der Handelsbilanz fest und wollte keine plötzliche Aufhebung der Einfuhrverbote, wenn er auch mehr von anderen Mitteln, namentlich von der Verbesserung des gewerblichen Unterrichts, erhoffte. Die Statistik erhielt erst durch ihn eine besondere Zentralstelle in dem statistischen Bureau. An die Spitze der Geldinstitute brachte er Niebuhr. Das sind ja zum Teil längst bekannte Dinge, aber die Vollständigkeit, der innere Zusammenhang, die detaillierte Auseinandersetzung des Hergangs und der Motive bei diesen Maßregeln, das ist das Neue an diesem Kapitel, das bei einem kurzen Referat allerdings nicht wohl zur Anschauung gebracht werden kann. Von besonderem Interesse sind die Ausführungen über das Einwirken der auswärtigen Verhältnisse auf Steins Departementsverwaltung seit 1805 und über die neuen Steuerpläne. Der Vorschlag einer Tranksteuer für das platte Land (1805) und der Plan einer

Einkommensteuer, beide als Kriegssteuern gedacht, die letztere im wesentlichen nach dem englischen Vorbild, mit Selbstdeklaration, wiesen ganz neue Bahnen für die Finanzgesetzgebung des Preußischen Staates; sie sind hier zum erstenmal dargestellt.

Stein war seit der Verletzung der preußischen Neutralität durch Napoleon von der Notwendigkeit des Krieges überzeugt; er hat Beyme gegenüber (8. Dezember) das Verhalten von Haugwitz bei seiner diplomatischen Mission auf das schärfste verurteilt. Man wäre geneigt, anzunehmen, daß er über die Wendung, die durch den Vertrag von Schönbrunn eintrat, aufs äußerste empört gewesen wäre. In einem Brief an Vincke hat er nun aber, und zwar bald nach dem Ereignis, Januar 1806, mit überraschender Milde darüber geurteilt, hat namentlich die Erwerbung Hannovers als einen wünschenswerten Zuwachs der preußischen Monarchie bezeichnet, während Gentz einmal sagt, daß er diese Erwerbung lebhaft gemißbilligt habe. Lehmann will diesen Brief als einen Beschwichtigungsversuch für Vincke und als einen Ausfluß der Resignation erklären, mit der ihn die politische Unfähigkeit Friedrich Wilhelms III. erfüllt habe. Völlig befriedigend ist diese Erklärung kaum. Anderseits hatte 1874 ein historischer Dilettant, Gustav v. Lecocq, in einem Artikel der Zeitschrift für preußische Geschichte und Landeskunde behauptet, daß Stein mit unter denen gewesen sei, die dem König die Annahme des Schönbrunner Vertrags geraten hätten. Lehmann hat wohl recht, wenn er diese ohne jeden Quellenbeleg auftretende Behauptung einfach abweist; aber eine Unklarheit bleibt über die Stellung Steins hier doch noch bestehen. Aehnlich bei den Beratungen von Graudenz, 6. November 1806, wo Stein, der nach der Katastrophe von Jena die Kassen gerettet hatte und dem König gefolgt war, zum erstenmal zu allgemein politischen Verhandlungen zugezogen wurde. Es handelte sich um die Frage der von Lucchesini und Zastrow angenommenen ersten Friedenspräliminarien vom 30. Oktober, die Napoleon später wieder verworfen hat, um sie durch die viel ungünstigeren Bestimmungen des Charlotten-

burger Waffenstillstandes zu ersetzen. Die Ministerversammlung erklärte, daß Preußen den Krieg gegen Frankreich nicht fortsetzen könne, sondern unter den von Lucchesini und Zastrow angenommenen Bedingungen Frieden schließen müsse. In keinem Falle aber dürfe Preußen sich gegen Rußland gebrauchen lassen oder dem Rheinbunde beitreten. Haugwitz war mit diesem Beschlusse nicht zufrieden; er hatte gerade den Beitritt zum Rheinbund empfohlen und gab seine abweichende Meinung zu Protokoll. Darauf erklärte nun — nach Ausweis des Konferenzprotokolls — Schulenburg: wenn der Friede mit Frankreich auf der Grundlage der Präliminarien vom 30. Oktober nicht zu erreichen sei, so solle man den Beitritt zum Rheinbund anbieten, aber nur in diesem Falle und unter der ausdrücklichen Bedingung, daß der Rheinbund die Erhaltung des Kontinentalfriedens bezwecke und nicht zur Offensive gegen irgendeine Macht führe. Diese Meinung Schulenburgs wurde dann nach dem Konferenzprotokoll von der ganzen Versammlung einmütig beschlossen. Lehmann meint nun, es sei kaum glaublich, daß Stein einen solchen Umfall mitgemacht habe, wenn man auch annehme, daß er damals von seiner Krankheit stark mitgenommen gewesen wäre. Er möchte ein Versehen des Protokollführers annehmen. Aber mir scheint, daß dieser Zweifel verstummen muß. Lehmann selbst hat darauf hingewiesen, daß auch Haugwitz an Lucchesini damals geschrieben hat, er habe die Herren auf seine Seite gebracht; und daß das Angebot des Beitritts zum Rheinbunde für Stein keine absolute moralische Unmöglichkeit war, das beweist doch sein Verhalten im Jahre 1807 bei der Mission des Prinzen Wilhelm nach Paris (Lehmann II, 136). Ob später bei den Beratungen von Osterode (21. November) Steins Votum gegen den Charlottenburger Waffenstillstand von wirklich ausschlaggebender Wirkung gewesen ist, wird man bezweifeln dürfen; die Haltung von Beyme und Köckritz, die mit der Minorität gegen die Annahme stimmten, beweist doch wohl, daß der König schon vorher zur Ablehnung entschlossen war. Aber vielleicht bedurfte es bei seiner Natur einer solchen Stärkung

gegen die eigenen schwächlichen Neigungen, wie sie in dem entschiedenen Auftreten Steins lag.

Wir kommen nun zu der Reform und damit zu dem Höhepunkt der Darstellung Lehmanns. Er hat ihr eine breite Grundlage gegeben in einem knappen, inhalt- und gedankenreichen Aufriß der Verfassung und Verwaltung des alten Preußens, der schon vor dem Erscheinen des zweiten Bandes in dieser Zeitschrift veröffentlicht worden ist[3]). Der Zusammenhang, in dem diese zusammenfassende Betrachtung konzipiert ist, bringt es mit sich, daß das Unmoderne, Rückständige, Unhaltbare dieses politisch-sozialen Systems stärker hervortritt als das Lebensfähige und auch in der Zukunft Fortwirkende. Man vermißt an der gehaltvollen, scharf pointierten Skizze einen Hinweis darauf, daß dieses altpreußische System in seiner Entstehungs- und Blütezeit doch ein großer Fortschritt gewesen war, daß es moralische Kräfte enthielt, die noch keineswegs aufgebraucht oder verrottet, sondern auch in Zukunft noch großer Wirkungen fähig waren. Hier betreten wir allerdings ein Feld, auf dem es mehr auf allgemeine politische Ansichten und Ueberzeugungen als auf beweisbare historische Tatsachen ankommt. Durch Lehmanns ganzes Werk geht, unausgesprochen, aber doch unverkennbar, die Anschauung hindurch, daß Preußen nur durch die Ideen der Reform zu neuem Leben erweckt und zu einer großen Zukunft befähigt werden konnte, daß der Geist des friderizianischen Preußens bei Jena gleichsam sein Todesurteil empfangen habe. Ich weiß nicht, ob ich den Sinn des Verfassers damit richtig deute, aber wenn das der Fall ist, möchte ich doch dagegen aussprechen, daß noch unendlich viel von dem friderizianischen Staatsgeist im heutigen Preußen lebt, daß die Epoche Bismarcks wieder an Friedrich den Großen angeknüpft hat mit ihrer kühnen Machtpolitik wie mit ihren wirtschaftlich-sozialen Bestrebungen, und daß der Geist der Steinschen Reform nur ein Ingrediens, nicht aber das eigentlich konstitutive Element in unserem heutigen Staate ist. Die Katastrophe

---

[3]) H. Z. 90, 385 ff.

von Jena war meiner Ansicht nach nicht der Zusammenbruch eines lebensunfähig gewordenen Organismus, sondern ein durch mancherlei Ursachen, innere wie äußere, bedingter Schwächezustand, der die Widerstandsfähigkeit des Staates für den Moment aufhob, eine pathologische Krisis gleichsam, aus der sich der Staat nicht allein durch die liberalen Ideen, sondern auch durch die ihm selbst innewohnende Lebenskraft und die Stärke seiner überlieferten Institutionen wieder erhoben hat. Als die eigentlich grundlegende Epoche für den Preußischen Staat erscheint mir doch die Regierung Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs des Großen, nicht die Epoche Steins und Hardenbergs; die Richtung auf den monarchischen Militär- und Beamtenstaat ist dem preußischen Wesen immer geblieben, sie ist durch die Wirkungen der Reformideen nur modifiziert, nicht völlig von ihrem Ziele abgelenkt worden. Es ist eine Synthese alter und neuer Kräfte und Institutionen, auf der unser heutiges politisches Leben beruht; den scharfen Gegensatz, in dem sich die beiden Epochen einst selbst empfanden, wie er etwa in dem Vernichtungsurteil E. M. Arndts über Friedrich den Großen oder in den Invektiven eines York oder Marwitz gegen die Reformer sich äußerte, haben wir glücklicherweise überwunden. Das historische Urteil braucht nicht das Werk Friedrichs des Großen zu verdammen, um dem Werke Steins gerecht zu werden.

Das wichtigste Reformprogramm Steins, die Nassauer Denkschrift, hat Lehmann in sehr eindringender Weise analysiert. Mit Recht weist er darauf hin, daß man nicht erwarten dürfe, das ganze Reformprogramm Steins in diesem Dokument entwickelt zu sehen, das in der Hauptsache nur der Neuordnung der Verwaltungsorganisation gewidmet ist; wenn hier nur von ständischer Verfassung in den Provinzen die Rede ist, so weist Lehmann aus einer gleichzeitigen Aeußerung Steins in einem Briefe an Hardenberg nach, daß dies nur als ein Anfang, als eine Abschlagszahlung gleichsam, zu betrachten sei; die Absicht Steins ging schon damals in letzter Linie auf eine Nationalrepräsentation; aber er wollte das Volk

zu einer solchen erst erziehen durch die öffentliche Wirksamkeit in kleineren Kreisen. Höchst interessant ist, wie Lehmann den Gedankenkreis und damit die ganze Tendenz der Denkschrift näher bestimmt. Wir sehen hier wieder, daß bei dem Staatsideal Steins die „alte deutsche Verfassung" zugrunde liegt, wie sie vor dem Aufkommen des Absolutismus und seiner Begleiterscheinungen, des Militarismus und der Bureaukratie, gewesen war, oder vielmehr, wie er sie sich in einem idealisierten Bilde vorstellte; auch die Wahlverwandtschaft mit England tritt stark hervor und ist von jeher bemerkt worden; sie liegt eben in der gemeinsamen Ablehnung dieser für das kontinentale Staatsleben des 17. und 18. Jahrhunderts entscheidenden Erscheinungen: Militarismus, Absolutismus und Bureaukratie. Aber neu ist, was Lehmann hier nachzuweisen sucht: daß auch die Ideen von 1789, die Ideen der französischen Konstituante, sehr wesentlich auf Steins politisches Denken eingewirkt haben, ja, daß sie einen integrierenden Bestandteil seines Programms bilden. Man wird danach mit der Anschauung brechen müssen, als ob Stein schlechtweg ein Feind alles Französischen und insonderheit ein Feind der französischen Revolution gewesen sei. Er war ein Todfeind des Bonapartismus, des demokratischen Cäsarismus, der auf dem Grunde einer völlig nivellierten Gesellschaft und einer durchaus zentralisierten Verwaltung ein durch repräsentative Formen übel verkleidetes despotisches Regiment organisiert hatte, das eigentlich die Negation jedes Staatsrechts war. Aber die Frühzeit der französischen Revolution mit ihren begeisternden Idealen, mit ihrem Gegensatz gegen die Unnatur des alten Staates, gegen Absolutismus, Militarismus und Bureaukratie, mit ihren monarchisch-konstitutionellen Verfassungsideen, mit ihren Menschen- und Bürgerrechten, mit der nationalen Idee und dem Gedanken von der Mündigkeit des Volkes — diese Bewegung fand ein Echo in Steins Brust, und er ist ihr in manchen seiner Vorschläge und Benennungen gefolgt, wenn auch dieser Einfluß nicht überall ganz unverhüllt zutage tritt. So mischt sich in Steins Ideen seltsam,

fruchtbar und in höchst eigenartiger Weise Altes und Neues, Fremdes und Heimisches. Indem er zurückstrebt zu den deutschen Staatszuständen, wie sie vor dem Eindringen des militärisch-bureaukratischen Absolutismus bestanden hatten, sucht er doch keineswegs den Staats- und Gesellschaftszustand des 16. und 17. Jahrhunderts schlechtweg wiederherzustellen, sondern er sucht ihn weiter zu entwickeln nach dem Muster der fortgeschrittensten Nation, die jene allgemein-kontinentale Entwickelung nicht mitgemacht hatte, der Engländer, und zugleich im Sinne der von England beeinflußten Strömung in Frankreich, wie sie etwa durch Montesquieu repräsentiert wird; die demokratischen Abstraktionen Rousseaus lagen nicht in der Richtung seiner historisch gestimmten und auf das Wirkliche und Praktische gerichteten Natur.

Auch darauf hat Lehmann mit berechtigtem Nachdruck hingewiesen, daß die Veranlassung der Nassauer Denkschrift in einem Wunsche des Fürsten Anton Radziwill zu suchen, daß sie zunächst für ihn entworfen ist. Dadurch erklärt sich manches in der Tendenz und Fassung, vor allem auch die ausführliche Behandlung der polnischen Frage. Was Stein im Auge hatte, war die Konstituierung der polnischen Provinzen Preußens, die noch aus dem russischen Anteil erheblich vermehrt werden sollten, als eines Königreichs Polen in Personalunion mit Preußen, wie anderseits der russische Anteil als Königreich Litauen konstituiert werden sollte. Das sollte nun ein von einem einheimischen Statthalter in konstitutionellen Formen regierter Nationalstaat sein. Stein verurteilte die Teilungen Polens und sprach mit hoher Anerkennung von den nationalpolitischen Bestrebungen der polnischen Patrioten. Lehmann zitiert mit Beifall seine Worte darüber: „Die polnische Nation ist stolz auf ihre Nationalität, sie trauert, ihre Sprache, ihren Namen erlöschen zu sehen und feindet den Staat an, der ihr dieses Leid zufügt. Sie würde zufriedengestellt werden, sie würde diesem Staate anhängen, wenn man ihr eine Verfassung gäbe, bei der ihr Nationalstolz beruhigt und ihr der Besitz ihrer

Individualität gesichert wird. Diese nicht zu zerstören, sondern auszubilden, wird jeder für einen Gewinn halten, der nicht mechanische Ordnung, sondern freie Entwickelung und Veredlung der eigentümlichen Natur jedes Völkerstammes für den Zweck der bürgerlichen Gesellschaft hält." Diese Worte rühmt Lehmann als „ein teures Vermächtnis, in dem der universale Geist des 18. und der nationale des 19. Jahrhunderts, noch nicht zum Chauvinismus versteinert und verfälscht, sich wundervoll durchdringen." Wenn damit, wie doch wohl vermutet werden muß, der Wunsch verbunden ist, daß dieses Vermächtnis für die Verhältnisse der Gegenwart fruchtbar gemacht werden möchte, so muß man dagegen doch bemerken, daß die Polenfrage bei uns auf einem durchaus andern Boden steht, als der war, auf den Stein sein Zukunftsgebäude gestellt hat. Für ihn handelte es sich um die kompakte Hauptmasse des alten polnischen Reiches, für uns handelt es sich in der Hauptsache um Provinzen mit gemischter Sprache und gemischter Bevölkerung, und eine Anwendung des Steinschen Prinzips würde bei uns heute eine Unterdrückung des Deutschtums zugunsten der polnischen Nationalität bedeuten, ohne daß damit die Gewähr für die Zufriedenstellung der polnischen Bevölkerung gegeben wäre, deren nationalpolitische Bestrebungen ja über den Rahmen des Preußischen Staates weit hinausreichen.

Die Umstände, unter denen Stein sein zweites Ministerium antrat, der Konflikt, der dabei wieder drohte, und die Art, wie er vermieden wurde, sind von Lehmann zum erstenmal zutreffend dargestellt worden. Es ist der Kampf um die Beseitigung des Kabinetts, um den es sich dabei handelt. Dieser Kampf gehört ja mit zu dem Wesentlichen der Steinschen Bestrebungen. In diesen Zusammenhang gehört auch schon die erste große politische Kundgebung Steins, die bekannte Denkschrift vom Mai 1806, die die Beseitigung des Ministers Haugwitz und der Kabinettsräte Lombard und Beyme und die Bildung eines Ministerkonseils forderte. Damals war der Ruf Steins ungehört verhallt; der

König hat, wie Lehmann feststellt — im Gegensatz übrigens zu der von Stein selbst in seiner Autobiographie geäußerten Vermutung —, nie etwas von dieser Denkschrift erfahren; die Königin und Hardenberg hatten sie für zu scharf und rücksichtslos gehalten und von der Ueberreichung an den König abgeraten, und Stein hatte sich gefügt. Dann war der Konflikt vom Dezember 1806 gefolgt, der Anfang Januar 1807 zu der Entlassung Steins führte. Der Kern dieses Konfliktes war eben die Forderung Steins gewesen, daß Beyme entlassen und an Stelle der Kabinettsregierung eine Ministerialregierung eingerichtet werden sollte, die in unmittelbarem Verkehr der Minister mit dem König geführt würde. In dieser Forderung lag die Tendenz zur Einschränkung des autokratischen Absolutismus, und darum hat Friedrich Wilhelm III. ihr einen so zähen und nachhaltigen Widerstand entgegengesetzt. Er behandelte Stein noch ganz so, wie Friedrich der Große seine Minister behandelt hatte; da Stein den Eintritt in das vom König berufene Ministerium abgelehnt hatte, sah er das als Ungehorsam und Eigensinn an und entließ den Minister durch jene ungnädige Kabinettsorder vom 3. Januar. Was Stein durchzusetzen mißlungen war, hat dann Hardenberg durch seine Geschmeidigkeit, allerdings zugleich auch durch das Gewicht, das ihm beim Könige damals das Vertrauen des Kaisers Alexander gab, ohne Konflikt zu erreichen vermocht; er erhielt am 26. April 1807 den Vortrag in allen wichtigen Angelegenheiten unter Ausschaltung des Kabinettsrats Beyme. Aber das war doch nur eine vorübergehende Konstellation. Es ist eine übertriebene Würdigung dieser Wendung, wenn Treitschke (I, 259) davon sagt: „Am 26. April 1807 vollzog sich in aller Stille eine Verfassungsveränderung, die folgenreichste, welche der alte Absolutismus seit den Tagen Friedrich Wilhelms I. erlebt hatte. Die Kabinettsregierung wurde aufgehoben, Hardenberg als erster Minister mit der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten sowie aller mit dem Kriege zusammenhängenden Geschäfte beauftragt."

Daß diese Wandlung noch keine dauernde war, daß sie in der Hauptsache nur auf der persönlichen Geschicklichkeit Hardenbergs beruhte, zeigte sich sofort nach seinem Rücktritt, der bekanntlich eine der Bedingungen des Tilsiter Friedens war. Da trat Beyme in seine alte Stellung ohne weiteres wieder ein, und die Situation, die Stein beim Antritt seines Ministeriums vorfand, war noch eine recht unklare. Er verlangte auch jetzt wieder die Entfernung Beymes, der König aber bestand darauf, daß der Kabinettsrat vorläufig noch bleibe; er wollte vor allem den Anschein vermeiden, als füge er sich unbedingt dem Willen des Ministers. Den drohenden Konflikt hat dann das Dazwischentreten der Königin Luise abgewandt, die Stein mit beweglichen Worten beschwor, noch einige Zeit Geduld zu haben, was offenbar auf die Haltung des Ministers nicht ohne Wirkung geblieben ist. Ueber diese merkwürdige Wendung sind wir durch ein undatiertes, bei Pertz in Faksimile mitgeteiltes Billett unterrichtet, das der Herausgeber noch nicht unterzubringen gewußt hat. Er war geneigt, den Konflikt, auf den es hinweist, in eine spätere Zeit zu setzen und hat allerlei Kombinationen daran geknüpft. Lehmann setzt das Datum auf den 3. oder 4. Oktober. Er scheint sich dabei lediglich auf Beguelins Denkwürdigkeiten zu stützen, aber schon Rühl hat darauf hingewiesen, daß die inzwischen von ihm veröffentlichten Stägemannschen Briefe nicht leicht mit dieser Angabe zu vereinigen sind[4]). Es kam damals zu einem Kompromiß: Beyme wurde zum Kammergerichtspräsidenten ernannt, blieb aber noch bis zum Juni 1808 am Hofe und trug die unbedeutenderen Sachen vor; Stein ließ sich das gefallen unter der Bedingung, daß die Vortragssachen dem Kabinettsrat von ihm selbst zugewiesen wurden, so daß er das Wichtige selbst in den Händen behielt. Erst mit der provisorischen Neuordnung der Verwaltung im Juni 1808 und durch Steins zähe, aber diesmal maßvolle Festigkeit hat also die Kabinettsregierung in Preußen ein

---

[4]) Rühl, Aus der Franzosenzeit S. XVIII ff. und S. 43 ff.

Ende genommen; aber die Idee des kollegialischen Staatsministeriums, die Stein vorschwebte, ist eigentlich in der Reformzeit nie realisiert worden, mit Ausnahme etwa des Ministeriums Dohna-Altenstein, das aber in seiner Schwäche und Untätigkeit nicht eben für diese Form der Regierungsverfassung zeugt. Die Zeit und die Natur des Königs forderte einen Premierminister, wie es Stein und Hardenberg gewesen sind. Mit einer solchen überragenden Stellung eines Einzelnen aber ließ sich eine kollegialische Ministerregierung doch nicht gut vereinigen; und wenn auch die bekannten Kabinettsorders vom 3. Juni 1814 und 3. November 1817 den kollegialischen Charakter des Staatsministeriums gegenüber dem Staatskanzler feststellten, so zeigt doch die Krisis von 1819, die neuerdings Meinecke und Gebhard eingehend geschildert haben, wie weit man in der Tat von der Realisierung dieses Gedankens damals noch entfernt war und vorläufig auch geblieben ist. Nach Hardenbergs Tode treten dann unter Friedrich Wilhelm III. wieder die sogenannten Kabinettsminister auf, die den Verkehr der Minister mit dem König vermitteln, und diese hervorragende Stellung eines Ministers hat auch unter Friedrich Wilhelm IV., wenngleich in abgeschwächter Gestalt, fortbestanden bis zur Berufung des Vereinigten Landtags 1847. Erst an der Schwelle der konstitutionellen Epoche ist es also eigentlich in Preußen zu dem von Stein schon 1806 geforderten kollegialischen Staatsministerium in seiner reinen Gestalt gekommen: ein Staatsministerium, das wirklich eine Bindung der persönlichen Regierungsgewalt des Königs bedeutet, ist eben ohne das Korrelat einer konstitutionellen Verfassung nicht gut denkbar, wenigstens ist es praktisch in Preußen nicht durchführbar gewesen.

Ein besonders wichtiges Novum in Lehmanns Werk ist die aktenmäßige Darstellung der Finanzlage Preußens während des Steinschen Ministeriums und der Mittel, die er in Anwendung brachte, um die ungeheure, ganz willkürlich bemessene Kontributionslast, die Daru auf 154,5 Millionen beziffert hatte, abzutragen

und damit das Land von der feindlichen Einquartierung zu befreien; denn der den Tilsiter Frieden ergänzende unglückselige Vertrag vom 12. Juli 1807, den Kalckreuth in unbegreiflicher Verblendung geschlossen hatte, gab ja den Franzosen das Recht, das Land so lange besetzt zu halten, bis die Kontribution, deren Höhe damals noch gar nicht festgestellt war, bezahlt sein würde. Man mußte sich bei dem Mangel barer Einkünfte an die Domänen halten. Sie waren ja verfassungsmäßig seit Friedrich Wilhelm I. unveräußerlich, aber die öffentliche Meinung forderte damals ziemlich allgemein den Verkauf der Staatsgüter, und auch Stein war kein Freund eines großen Domanialbesitzes (II, 178). An einen sofortigen Verkauf aber konnte man damals nicht denken, weil es an Käufern fehlte oder doch wenigstens an solchen, die leidliche Angebote gemacht hätten; so blieb nichts übrig, als eine Verpfändung, durch Ausgabe von Pfandbriefen nach Art der ritterschaftlichen Kreditinstitute; an diese schloß sich der Fiskus jetzt auch tatsächlich an, so daß der Staat für seine Domänen diesen landschaftlichen Kreditgenossenschaften beitrat, um dadurch ihre Garantie für die auf die Domänen ausgestellten Pfandbriefe zu erhalten. Das führte zu Verhandlungen mit den Provinziallandschaften, da ja diese natürlich ihre Zustimmung dazu erklären mußten. Aus diesem Anlaß ist es zunächst zur Berufung des sogenannten ostpreußischen Generallandtags gekommen, der im Grunde nichts anderes ist, als das 1788 geschaffene Organ der Landschaft, d. h. der ritterschaftlichen Kreditgenossenschaft der Provinz. Es handelte sich aber bei den Beratungen zugleich um allgemeine Landes- und Steuerangelegenheiten, so daß die ursprüngliche Kompetenz der Versammlung sehr erweitert wurde. Stein hat daher zu dieser Versammlung außer den eigentlich allein berechtigten Rittergutsbesitzern auch Vertreter der Kölmer und der Erbpächter aus den Domänenämtern berufen; Lehmann vergleicht diese Betätigung der bürgerlichen Elemente mit dem „Doublement du tiers“ bei der Einberufung der französischen Generalstände, und

er findet auch sonst manche Parallelen zwischen der französischen Konstituante und der Stellung, die Stein dieser ostpreußischen Provinzialversammlung zuwies. Er hat in diesen Verhandlungen das erste der Verfassungsversprechungen der Reformzeit entdeckt: dem Generallandtag wurde die Versicherung gegeben (31. Januar 1808), daß künftig ein wirklicher Landtag mit zweckmäßiger Repräsentation der ländlichen und städtischen Eigentümer geschaffen werden solle.

Das war zunächst nur eine Aussicht auf provinzialständische Repräsentation; aber an die Domänenangelegenheit knüpfte sich später noch eine weitergehende verfassungsrechtliche Kundgebung, auf die Lehmann ebenfalls zum erstenmal hingewiesen hat. In den Verhandlungen über den Gesetzentwurf betreffend die Veräußerung der Domänen, die im Oktober 1808 stattfanden, ist beschlossen worden, daß dabei die künftigen Reichsstände der Monarchie zugezogen werden sollten; es ist das erstemal, daß Reichsstände in Preußen amtlich erwähnt werden, und der König hat damals keinen Anstoß daran genommen. Mit Recht konnte also Stein in seiner Selbstbiographie sagen: der König war damals schon geneigt zur Bildung von Reichsständen. Das ist eins der schönsten Nova in Lehmanns Darstellung. Leider sind die Akten der Verhandlungen über die Einrichtung von Reichsständen, von denen auch in Steins sogenanntem politischen Testament die Rede ist, auch dem Spürsinn Lehmanns nicht auffindbar gewesen.

Den ostpreußischen Generallandtag hat 1808 neben der Uebernahme der Garantie für die Domänen-Pfandbriefe namentlich noch die Frage der Einkommensteuer beschäftigt, die ja Stein schon 1806 gefordert hatte, und die nun zur Deckung der Kriegsschulden dienen sollte. Auf Steins Betreiben ist sie, nach einem von dem Königsberger Polizeidirektor Frey und dem Assessor J. G. Hoffmann ausgearbeiteten, von Stein verbesserten Plan, trotz des Widerstandes adeliger und militärischer Elemente in dem ostpreußischen Generallandtag damals auch wirklich

beschlossen worden. Es war die erste Steuer in Preußen, die alle Stände gleichmäßig erfaßte; Stein hatte wohl die Absicht, sie später zu einer allgemeinen Staatssteuer zu machen; sie ist aber tatsächlich auf Ost- und Westpreußen beschränkt geblieben und ist später wieder verschwunden. Auch diese Entdeckung hat Lehmann ja schon früher in einer besonderen Veröffentlichung dem wissenschaftlichen Publikum vorgelegt[5]).

Trotz aller dieser Anstrengungen wollte es nicht gelingen, die Mittel zur Aufbringung der Kontribution herbeizuschaffen, und doch hing alles davon ab, daß man die französischen Besatzungen aus dem Lande los wurde. Diese verzweifelte Lage erklärt die auffällige Nachgiebigkeit, die Stein gegenüber den Franzosen bewies. Sie war so groß, daß Pertz nicht gewagt hatte, alles mitzuteilen, was die Papiere Steins darüber ergeben; erst Lehmann hat über diese merkwürdige Partie volles Licht verbreitet. Als Prinz Wilhelm im November 1807 nach Paris gesandt wurde, bot Preußen Napoleon ein Offensivbündnis an, das 30—40000 Mann zu seiner Verfügung stellte: selbst vor dem Eintritt in den Rheinbund schreckte man nicht zurück. Stein gab sich wohl nicht bloß den Anschein, als sei das Ziel seiner Politik, mit Napoleon wirklich in ein gutes Verhältnis zu kommen und Preußen mit Frankreichs Hilfe wieder in die Höhe zu bringen; er war damals bereit, im Falle eines Krieges zwischen Oesterreich und Frankreich den Franzosen auch die schlesischen Festungen einzuräumen; er vermied alles, was „Anlaß zu schädlichen Insinuationen beim Kaiser Napoleon" geben konnte. Die notwendige Reduktion der entwerteten Scheidemünze mußte aus diesem Grunde unterbleiben, weil die Okkupationsarmee ein Interesse daran hatte, daß sie beibehalten wurde; mißliebige Beamte, wie der Zivilkommissar Massow in Schlesien, wurden den Franzosen geopfert. Stein wollte sogar Napoleon gewinnen durch den schmeichelhaften Antrag, er oder die Kaiserin sollten Patenstelle bei dem Kinde über-

---

[5]) Preußische Jahrbücher 103, 1 ff. (1901).

nehmen, das die Königin erwartete — eine Wendung, die dann doch dank dem hohenzollernschen Familienstolz vermieden worden ist —; den Vorschlag einer dynastischen Verbindung mit der Familie Bonaparte durch Verheiratung des Kronprinzen mit der ältesten Tochter des Königs Josef wies Stein allerdings a limine ab, er wagte gar nicht, mit dem König darüber zu reden; aber in demselben Briefe, den er darüber an den Prinzen Wilhelm geschrieben hat, spricht er doch zugleich die Hoffnung auf eine Verständigung mit Frankreich, den Wunsch, dazu zu gelangen, so deutlich aus, daß Lehmann erklärt, jeder Versuch, sie fortzuinterpretieren, sei aussichtslos.

Endlich entschloß sich Stein, selbst nach Berlin zu gehen und mit Daru persönlich über die Ermäßigung der Kontribution zu unterhandeln. Das war ein verhängnisvoller Schritt, der das Reformwerk sehr aufgehalten und stark beeinträchtigt hat. Stein ist dadurch drei Monate von Königsberg und von der Leitung der Reformen ferngehalten worden, so daß in dieser Zeit alles ins Stocken geriet, er hat sich vor den Franzosen gedemütigt und vielfach bedenkliche Mittel ergreifen müssen, um das gute Verhältnis mit ihnen zu wahren; er hat den ungestümen Patrioten Sack aus den Verhandlungen entfernt und ihn durch den Reformgegner Voß ersetzt, der den Franzosen genehmer war. Und mit dem allem ist er nicht zum Ziel gelangt. Als Diplomat war er dem französischen Unterhändler nicht gewachsen. Daru hatte ihm Aussichten gemacht, die ihn blendeten, Zugeständnisse, die Stein befriedigt hätten, wenn sie die vorbehaltene Ratifikation Napoleons gefunden hätten; aber eben diese Ratifikation blieb schließlich aus, und Stein mußte am Ende einsehen, daß er der Düpierte war, daß er ganz umsonst diese drei Monate hindurch die schwersten persönlichen und politischen Opfer gebracht hatte. Lehmann hat hier seines Helden nicht geschont. Es macht in der Tat einen peinlichen, fast tragischen Eindruck, zu sehen, wie der stolze, aufrechte Mann in dieser schiefen Situation seinen eigentlichen Charakter verleugnet, wie er ganz gegen seine eigent-

lichen Grundsätze und doch schließlich ganz umsonst handelt. Das diplomatische Geschick, die Fähigkeit, sich zu verstellen, den Gegner zu überlisten, zu betrügen, nach seinem Willen zu lenken, fehlten ihm vollständig.

Erst der spanische Aufstand und die Bewegungen in Oesterreich im Sommer 1808 haben Stein den Mut gegeben, wieder zu seinem eigentlichen Selbst zurückzukehren. Er unternimmt nun die Vorbereitung des Volksaufstandes im Verein mit Gneisenau und Scharnhorst. Die Verhandlungen mit Frankreich setzt er dabei fort, aber nun in der ausgesprochenen Absicht, Napoleon zu täuschen, unter dem Schein eines Bündnisses mit ihm gegen ihn zu rüsten, um sich im gegebenen Moment mit seinen Gegnern zu vereinigen. „Soll es", so hat Stein in jenen Tagen einmal gefragt, „dem Kaiser Napoleon allein erlaubt sein, an die Stelle des Rechts Willkür, der Wahrheit Lüge zu setzen?" Damit bekennt sich also auch Stein in der Not des Moments zu einer machiavellistischen Staatsräson, wie sie Friedrich der Große geübt hat. Lehmann bezweifelt, und sicherlich mit Recht, daß Steins ethische Natur sich dabei in ihrem Element gefühlt habe. Er war doch wohl für solche Verhältnisse nicht gemacht; er war mehr der Mann der inneren Verwaltung und Reform.

Von den großen Reformfragen wird bei Lehmann zunächst die agrarische behandelt. Seine Darstellung hat hier neben Knapp nicht viel Neues zutage gefördert, er hat die Dinge nur mehr in den Zusammenhang der großen politischen Geschäfte gerückt. Steins Anteil an der Agrarreform ist ja eigentlich nicht groß; das Edikt vom 9. Oktober 1807 fand er fertig vor. Lehmann hält an der Auffassung fest, daß die Ausdehnung seiner Geltung auf den ganzen Staat Steins Verdienst sei, obwohl auch diese Maßregel schon vor seiner Ankunft erwogen worden ist. Daß zunächst nur die persönliche Befreiung der Bauern eintrat, nicht die Regulierung der Dienst- und Eigentumsfragen gleich damit verbunden wurde, war offenbar ganz im Sinne Steins, wenn er auch für die ostpreußischen Domänenbauern die in anderen Provinzen schon vor 1806 durch-

geführte Eigentumsverleihung durchaus gebilligt und befördert hat, wie ja auch sein Anteil an der Emanzipation der hörigen Domänenbauern in Minden (1797) in derselben Richtung sich bewegt hatte. Seine Grundansicht war eigentlich, daß auch für die Ablösung der Dienste und die Erwerbung des Eigentums an den abhängigen Höfen die gesetzliche Möglichkeit geschaffen werden sollte; die Durchführung dieser Auseinandersetzung selbst wollte er der Initiative der Beteiligten überlassen. In diesem Sinne hat er sich in der Nassauer Denkschrift ausgesprochen und ebenso in dem Politischen Testament; übrigens hat er in seiner Autobiographie die Regulierungsgesetzgebung Hardenbergs, die er nur nach dem verhältnismäßig günstigen Edikt von 1811 beurteilt, auf das unzweideutigste verworfen als ein Produkt von Neuerungssucht und Phantastik, das den Bauern mehr Schaden als Nutzen gebracht habe; es sieht fast aus, als wolle er Scharnwebers später zutage tretenden geistigen Defekt für diese ganze Gesetzgebung verantwortlich machen. Er hatte dabei unzweifelhaft namentlich das schädliche Bauernlegen im Auge, das im Gefolge der Regulierungsgesetzgebung eingetreten ist. An dem friderizianischen Bauernschutz wollte er grundsätzlich festhalten, bezeichnenderweise ebenso und fast mehr noch aus moralischen als aus ökonomisch-politischen Motiven. Das war einer der festen Punkte in seinen sonst etwas schwankenden Ansichten in dieser Frage. Lehmann zitiert einen Satz, den Stein damals, sich selbst über seine Stellung zu der Agrarreform Rechenschaft gebend, niedergeschrieben hat: „Nur *eine* gesetzliche Einschränkung der freien Disposition über das Eigentum wird bleiben müssen, diejenige nämlich, welche dem Eigennutz des Reicheren und Gebildeten Grenzen setzt und das Einziehen des Bauernlandes zum Vorwerksland verhindert." Darum hat er sich auch später, als es sich darum handelte, diese Beschränkung gesetzlich zu formulieren, auf die Seite Schöns und der Immediatkommission gestellt, gegen den Entwurf Schroetters und des ostpreußischen Departements. Schroetter wollte anordnen, daß die Gutsbesitzer für jeden eingezogenen Bauern-

hof eine Büdnerstelle einrichten sollten, um das populationistische Prinzip zu wahren; Schön wollte eine Einziehung von Bauernland nur dulden, wenn das gleiche Maß von Land in Form von großen Bauernstellen zu freiem Eigentum ausgeworfen würde. Das leuchtete Stein mehr ein; er wollte die freien wohlhabenden Bauern des Westens in den Osten übertragen; an den Rand des Schroetterschen Entwurfes schrieb er dreimal sein: Cessat in totum. Daß er mit Schön im übrigen keineswegs übereinstimmte, daß es ihm keineswegs wie diesem gleichgültig für den Staat schien, ob A oder B ein Landgut besitze, ist ja bekannt; er war daher auch für den Indult zugunsten der Rittergutsbesitzer, den Schön von seinem individualistischen Freiheitsstandpunkt aus bekämpfte.

Interessant und neu ist, was Lehmann über den Widerstand des Adels gegen die Agrargesetzgebung beibringt. Namentlich in Schlesien war er sehr stark, und die Bureaukratie arbeitete hier zum Teil im selben Sinne. Die Glogauer Kammer suchte das Oktoberedikt gleichsam der Oeffentlichkeit zu entziehen; sie riet von einer öffentlichen Belehrung des gemeinen Mannes über die Absicht des Gesetzes ab, um nicht die Aufmerksamkeit der Untertanen dadurch erst recht auf das Edikt zu lenken. Ja, der Landrat des Ohlauer Kreises, Graf Hoverden, schlug mit naiver Ruchlosigkeit Ausführungsbestimmungen vor, die den Inhalt des Gesetzes einfach zunichte machen sollten. Da war es kein Wunder, wenn hier und da in Schlesien die erbitterten Gemeinden revoltierten. Mit Hilfe französischen Militärs mußten im August 1808 die Bauern zu ihrer Pflicht angehalten werden — in eben der Zeit, wo Stein und seine Gesinnungsgenossen den allgemeinen Volksaufstand gegen die Franzosen planten! Gewiß hat Lehmann recht, wenn er in dieser reformfeindlichen Gesinnung des Adels, in diesem vorsätzlichen Mißverstehen des Emanzipationsgesetzes die Ursache dafür erblickt, daß Stein nun allmählich eine immer schärfere Haltung gegen die Junker einnahm und eine umfassende „Reformation des Adels" ins Auge faßte. Völlig neu ist, was Lehmann über die

Verhandlungen mitteilt, die die von Stein damals lebhaft betriebene Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit bezweckten. Sie führten zu einem immer schärferen Gegensatze Steins gegen das Junkertum. Im September 1808 hat er die Absicht geäußert, daß der Adel wenigstens großenteils abgeschafft werden müsse: nur der reiche Adel sollte bestehen bleiben, der arme sollte aufhören. Es war doch wohl weniger eine Annäherung an den Ideenkreis der französischen Revolution, wie Lehmann meint, als an die englischen Gesellschaftszustände, die Stein als Muster vorschwebten, wenngleich eine Durchführung dieser Absicht in Preußen nur auf revolutionärem Wege, durch eine Revolution von oben, zu erreichen gewesen wäre. Wie es sich mit der Absicht Steins verhält, den Adel überhaupt nur so weit bestehen zu lassen, als er sich in dem geplanten Volksaufstande der guten Sache dienstbereit erweisen werde, darüber findet sich auch bei Lehmann nichts Näheres: ein Teil der einschlägigen Akten ist spurlos verloren gegangen.

Wie für die Agrarfrage das Buch von Knapp, so hat für die Verwaltungsorganisation das von Ernst Meier eine vortreffliche Grundlage gelegt, an der Lehmann nichts Wesentliches zu ändern vermocht hat. Immerhin aber ist ihm auf Grund des neuen Materials, das sein Spürsinn hier aufgefunden hat, die Ergänzung mancher Lücken gelungen, die bisher noch geblieben waren. Die wichtigste davon betrifft die Entstehung der Verordnung vom 24. November 1808. Man weiß aus Pertz und Meier, daß sie auf einem Immediatbericht vom 23. November 1807 beruht, der mit Beilagen begleitet war, und der gewissermaßen das Ministerprogramm darstellt, mit dem Stein sein Amt antrat. Von diesen Beilagen war aber bisher nur eine bekannt, die Pertz unter dem Titel „Plan zu einer neuen Organisation der oberen Staatsbehörden" abgedruckt hat. Lehmann hat nun die bisher nicht bekannten übrigen Beilagen aufgefunden, die mit anderen einschlägigen Materialien im Geheimen Staatsarchiv an einer schwer zugänglichen Stelle, in Abschriften, zum Teil ohne Datum und Unterschrift, sich befinden — wo, sagt er leider nicht. Danach

hatte jeder Immediatbericht drei Beilagen, und die von Pertz mitgeteilte ist nicht der eigentliche Organisationsplan, sondern ein kurzes rekapitulierendes Schema der neuen Behörden unter dem eigentlichen Titel: „Kurze Uebersicht der nach diesem Plane sich ergebenden Behörden und des bei solchen erforderlichen oberen Personals." Der Organisationsplan selbst, den Lehmann benutzt, ist also noch ungedruckt. Er ist nach seiner Angabe dem wesentlichen Inhalt nach übergegangen in die Verordnung vom 24. November 1808; es ist zu hoffen, daß Lehmann ihn in dem Schlußbande unter den verheißenen Urkunden und Analekten mitteilen wird. Eine dritte Beilage, deren Publikation ebenfalls wünschenswert wäre, enthält eine vergleichende Zusammenstellung der neu vorgeschlagenen und der älteren Organisation. Der Verfasser der sämtlichen Stücke und wohl auch des Immediatberichts war Altenstein; zugrunde lag dabei die Nassauer Denkschrift. Meier hat in seiner Darstellung die große Lücke, die zwischen dem Immediatbericht vom 23. November 1807 und der Verordnung vom 24. November 1808 vorhanden ist, übersprungen durch die Bemerkung, die Angelegenheit habe nach Erstattung des Immediatberichts monatelang geruht. Lehmann erklärt das für ein Mißverständnis. Er macht interessante Mitteilungen über die Diskussion des Projektes im Dezember 1807 und Januar 1808. Wir hören von der Ansicht des Königs, von den Gutachten und Aeußerungen Beymes, Lottums, Hardenbergs, Klewiz', Schöns und Auerswalds, von den Repliken Steins, von der Entscheidung des Königs, von den Aenderungen, die Stein an seinem Entwurf vornahm. Es sind interessante und wichtige Ergänzungen, auf die ich hier im einzelnen nicht eingehen kann. Wir sehen dann weiter aus Lehmanns Darstellung, wie die sofortige Ausführung des Planes unterbleiben mußte, weil die Voraussetzung dafür, die Befreiung der besetzten Provinzen von den Franzosen, sich nicht erfüllte. „Dadurch, daß Steins Berliner Mission scheiterte", sagt Lehmann, „wurde auch der Organisationsplan unausführbar", und nun trat die provisorische Organisation vom Juni ein mit

dem Generalfinanz- und Polizeidepartement und der Generalkonferenz, die mit einem Minimum von Beamten die Verwaltung für die anderthalb dem König gebliebenen Provinzen in vortrefflicher Weise bestritten hat.

„Noch mehr vom Glück begünstigt" wurde Lehmann nach seiner eigenen Aeußerung „bei der Schilderung des Ursprunges der Städteordnung und der sie ergänzenden sozialen und militärischen Gesetzgebung." „Hier fanden sich gänzlich unbekannte Korrespondenzen und Protokolle, mit deren Hilfe dann die auffallend starke Anlehnung der preußischen Reformer an die Ideen von 1789 festgestellt werden konnte." Auch diese Resultate hat Lehmann ja schon vorweg in einem Aufsatz der Preußischen Jahrbücher[6]) dem Publikum vorgelegt. Ich muß von den Einzelheiten hier absehen. Ich will nur bemerken, daß die Person von Frey, der übrigens Kantianer und Freimaurer war, bedeutend dabei hervortritt; ebenso aber die Tatsache, daß Stein der eigentliche intellektuelle Urheber der Städteordnung war. Frey kannte die Nassauer Denkschrift, Auerswald hatte sie ihm mitgeteilt; er hat mit Stein in Königsberg lange unter einem Dache gewohnt, und Lehmann vermutet, daß es zu häufiger persönlicher Rücksprache zwischen ihnen gekommen ist.

Ueber die letzte Krisis der großen Politik, mit der Steins zweite Entlassung unmittelbar zusammenhängt, hat Lehmann keine neuen Quellen von Erheblichkeit gehabt; die Darstellung erhebt sich hier zu besonderer Kraft und Schönheit, aber bedeutende neue Aufschlüsse bringt sie eigentlich nicht. Die geheime Korrespondenz mit England und mit Graf Götzen, der von Stein nach Oesterreich gesandt worden war, ist noch immer nicht zu ermitteln gewesen. Der Plan des Volksaufstandes war doch wohl im Grunde eine verfehlte Idee, daran möchte ich auch der Darstellung Lehmanns gegenüber festhalten; was in Spanien und in Tirol möglich war, war es in Preußen doch keineswegs; es war nur die kleine Gruppe begeisterter hochstehender Männer, die diesen Gedanken hegte. Der Tugendbund hat nie viel über

---

[6]) Preußische Jahrbücher 93, 471 ff. (1898).

600 Mitglieder gezählt (die Lehmannsche Angabe ist zu niedrig). Die Bauern waren vielfach ganz stumpf, aufgebracht gegen die französischen Dränger, aber ohne eigentliches Staatsgefühl. Wie hätte man mit diesen Hörigen — denn das waren sie ja noch meist —, mit diesen Leuten, die zum Teil eben damals, wie in Schlesien, gegen ihre Gutsherren revoltierten, einen Volksaufstand gegen die Fremdherrschaft durchführen wollen? Die Initiative dazu hätte aus den Reihen des Volkes selbst kommen müssen, aber ein homogenes Volk gab es eben in Preußen damals noch nicht. Das wird man sich doch klar machen müssen, um auch die Haltung des Königs nicht ungerecht zu beurteilen. Allerdings haben die Patrioten selbst ja den Erfolg ihres Unternehmens als sehr unsicher angesehen. Wenn sie lieber mit Ehren untergehen als unter dem Druck der Fremdherrschaft weiterleben wollten, so dachten sie dabei mehr an Deutschland wie an Preußen, wie ja namentlich für Stein der preußische Dienst überhaupt nur ein Mittel war, um für die Erhebung, Erhaltung und Veredlung der deutschen Nation zu wirken; das hat er bei jeder Gelegenheit ausgesprochen. Dem König aber kam es in erster Linie auf die Erhaltung des Staates und seiner Dynastie an; das ist ein Standpunkt, dem man doch auch nicht jede Berechtigung absprechen kann. Mit aller Bestimmtheit stellt Lehmann fest, daß Stein, indem er auf eigene Faust Götzen zu Unterhandlungen nach Oesterreich schickte und seine Vorbereitungen für den Volksaufstand traf, die Grenze überschritt, die der König eingehalten wissen wollte. Er meint, Stein habe dem König dann nachträglich seine Zustimmung abnötigen wollen. Aber in welche Lage wäre er gekommen, wenn die Bevölkerung versagte! Daß der Aufstand von oben her gemacht werden konnte, war doch eine sehr zweifelhafte Sache. Und dann: welche Unvorsichtigkeit von Stein, seine Gedanken in einem unchiffrierten Briefe zu verraten, dessen Ueberbringer die französischen Linien passieren mußte!

Stein hat selbst einmal von sich gesagt, er möchte in diesen Zeiten lieber Flibustier oder Kondottiere sein als Staatsminister. In der Tat, das diplomatische Geschick,

das doch auch zur Leitung eines Staates gehört, fehlte ihm in ganz auffälligem Maße.

Es ist müßig, die Frage zu erörtern, ob Stein ohne das Unglück mit dem aufgefangenen Briefe sich lange an der leitenden Stelle behauptet haben würde. Die Entfremdung zwischen ihm und dem König war, seit ihr Gegensatz in der Frage des Volksaufstandes hervortrat, immer größer geworden; die Gegner schienen an Terrain zu gewinnen. Um so mehr war Stein bedacht, vor seinem Abgang noch die wesentlichsten seiner Reformgedanken gewissermaßen programmatisch zu formulieren. Die Städteordnung wurde erlassen, die Verordnung vom 24. November über die Organisation der oberen Behörden, die in dieser Form niemals publiziert und auch nicht ausgeführt worden ist, wurde vom König unterzeichnet, gewissermaßen um die Ausführung dieser Gedanken sicherzustellen. Im übrigen dachte Stein an eine Proklamation, die das, was noch zu tun blieb, für die Zukunft programmäßig festlegen sollte. Aber einer solchen Proklamation widerstrebte der König; es kam nur zu einer vertraulichen Information der Spitzen der Verwaltung. Dieses Schriftstück, das bekanntlich Schön aufsetzte, das sogenannte „politische Testament" Steins, hat man oft nicht als den adäquaten Ausdruck der Absichten Steins gelten lassen wollen, man hat sogar gemeint, Stein habe seinen Namen nur ungern dazu hergegeben. Diese Meinung, die in Bemerkungen von Schön eine Stütze findet, teilt Lehmann nicht. Er meint, daß auch etwaige Bedenken Steins gegen die aprioristische Motivierung einiger Sätze, wenn sie wirklich tief und stark gewesen wären, leicht zu entsprechenden Aenderungen hätten führen können. In dem Inhalt des Dokuments aber findet er durchaus nichts, wodurch Stein mit sich selbst in Widerspruch geraten wäre, und diesem Urteil wird man zustimmen müssen. Die Abschaffung der gutsherrlichen Polizei und der Patrimonialgerichtsbarkeit, die Ablehnung neuer Gesindeordnungen, die Einrichtung einer Nationalrepräsentation, die Reformation des Adels, die allgemeine Wehrpflicht, die gesetzliche Möglichkeit zur Ablösung der Frohnden, die Wiederbelebung des religiösen

Sinnes, die Verbesserung des Erziehungswesens: das alles waren wichtige und eigentümliche Forderungen Steins gewesen.

Wenn wir den Inhalt dieses Testaments mit dem vergleichen, was durch die Fortsetzung der Reform unter Hardenberg verwirklicht worden ist, so müssen wir — mit einziger Ausnahme der allgemeinen Wehrpflicht — den Satz aussprechen, daß das, was Stein gefordert hat, von der Reform nicht geleistet worden ist, und daß das, was die Reform geleistet hat, nicht mit dem übereinstimmte, was Stein gewollt hatte. Und wenn wir weiter die Entwickelung unseres preußischen Staatswesens bis zur Gegenwart hin ins Auge fassen, so werden wir sagen müssen, daß sie nicht eigentlich in der Richtung erfolgt ist, die Stein eingeschlagen hatte, abgesehen etwa von dem Ausbau der Selbstverwaltung in der Gesetzgebung von 1872 bis 1883, die das unvollendete Werk Steins erst zum Abschluß gebracht hat. Sonst ist in unserem modernen politischen Leben doch eigentlich wenig, was Zeugnis ablegte von dem fortwirkenden Geiste Steins und seiner Staats- und Gesellschaftsanschauung; auch die liberalen Parteien dürfen sich nicht ohne starke Einschränkungen auf ihn berufen. Was Stein vorschwebte, war im Grunde eine große moralisch-politische Umwälzung. Er wollte den Geist der Freiwilligkeit, des Gemeinsinns und des politischen Pflichtgefühls an die Stelle des staatlichen Zwanges setzen; er wollte aus dem militärisch-bureaukratischen Staat ein mehr genossenschaftlich organisiertes, wenn auch sozial abgestuftes und monarchisch verfaßtes Gemeinwesen machen, das sich allmählich selbst regieren lernen sollte; sein letztes Ziel war die Versöhnung von Moral und Politik auf allen Stufen des öffentlichen Lebens bis hinauf zu den großen Fragen um Krieg und Frieden. Und das alles schwebte ihm nicht in farblosen Abstraktionen vor, sondern als das lebendige Idealbild der wiederhergestellten und zeitgemäß fortgebildeten altdeutschen Verfassung. In dem militärisch-bureaukratischen Geiste der absoluten Monarchie sah er den Hauptgegner seines Staatsideals, aber es entging ihm, daß dieser Geist aus den großen Macht- und Rivalitätskämpfen der kontinentalen

Staaten stammte und aus ihnen auch fernerhin seine Nahrung sog. Die auswärtige Politik war nicht sein Feld; die harten Notwendigkeiten, die aus dem Nebeneinander rivalisierender Mächte entspringen, hat er niemals so lebendig gefühlt wie den inneren organischen Bildungstrieb im staatlichen Leben. Er wollte, daß der deutsche Geist sich gleichsam von innen heraus, unbekümmert um die Außenwelt, seinen politischen Leib bilde; er hatte nicht ein hinreichend starkes Gefühl davon, daß bis zu einem gewissen Grade alle Staatsverfassung bei uns auf dem Kontinent durch die internationalen Druck- und Spannungsverhältnisse bedingt ist, daß sie sich den Forderungen anpassen muß, die aus dem Zustand des europäischen Staatensystems sich ergeben, und die sich nicht in bloßer Bereitschaft zur Defensive erschöpfen. Diese Bedingungen des politischen Lebens aber blieben auch weiterhin maßgebend. Allgemeine Wehrpflicht und Selbstverwaltung haben den preußischen Militär- und Beamtenstaat nicht in der Wurzel verwandelt, wie es Stein wollte. Das spezifische Preußentum hat sich behauptet und ist durch Bismarck zu der führenden und gestaltenden Macht im deutschen Leben geworden. Die politische Regeneration Deutschlands ist in einem ganz anderen Sinn erfolgt, als Stein sie sich gedacht hatte. Er war Großdeutscher und sah das Ideal in einem friedlichen Dualismus von Oesterreich und Preußen; alle preußische Politik war ihm nur ein Mittel zu dem Zweck, Deutschland zu heben und staatlich wiederherzustellen. Er erscheint als der Chorführer derer, die verlangten, daß Preußen in Deutschland aufgehe; darum wollte er Preußen auf prinzipiell andere Grundlagen stellen, als sie die großen Könige des 18. Jahrhunderts gelegt hatten; er wollte den ostelbischen Staat sozusagen germanisieren durch Beimischung einer starken Dosis von jenem altdeutschen, „westfälischen“ Wesen, das den Vertretern des spezifischen Preußentums nach wie vor 1806 so gefährlich schien.

Aus der Biographie Steins klingen uns heute diese Wünsche und Ideale in gedämpftem Ton entgegen, wie eine Stimme aus dem Lager der Besiegten. Wer wollte sagen, ob diese Stimme einst ganz verhallen oder ob sie

wieder einmal stärker anschwellen wird? Die großdeutsche Idee ist noch nicht ab und tot, wenn sie auch die politische Form gewechselt hat, und die Richtung auf die volkstümliche Ausgestaltung des Staates bildet in mancherlei Schattierungen den Kern des Programmes der liberalen Parteien, wobei freilich das etwas altfränkische Staats- und Gesellschaftsideal Steins stark verblaßt und mit demokratischen oder sozialistischen Farben übermalt worden ist. Das ist ja aber die Art historischer Ideen, daß sie im Fortwirken sich selbst verwandeln.

Wer einen Staatsmann lediglich nach den reellen Erfolgen seiner Wirksamkeit beurteilt, der könnte, zumal wenn er seinen Standpunkt rein auf dem Boden der preußischen Geschichte nimmt, geneigt sein, dem Urteil Cavaignacs zuzustimmen, der Steins Reformanläufe nur als große legislatorische Manifestationen bezeichnet, die größtenteils zu keinem praktischen Ziel geführt haben, während ihm Hardenberg als der eigentliche Vollender der demokratischen Umbildung des Staates gilt, die in der Richtung der allgemeinen europäischen Entwickelung lag[7]).

Man würde aber Stein mit einer solchen Beurteilung unrecht tun. Die ideelle Wirkung seiner moralisch-politischen Persönlichkeit ist, weit über die positiven Leistungen seines kurzen Ministeriums hinaus, unendlich groß gewesen und ist bis in die Gegenwart zu spüren. Stein ist es gewesen, der die deutsche Idee dem neuen Preußen in die Wiege

---

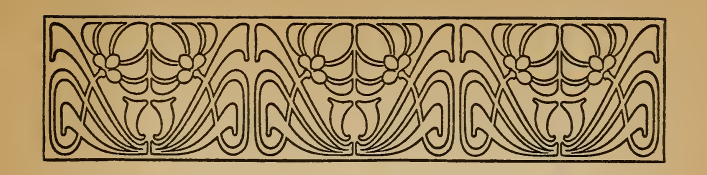
[7]) Cavaignac hat denn auch für die zutreffendste Würdigung Steins die erklärt, die 1853 Alexander v. Humboldt gegeben hat (Aus Schöns Papieren I, 169). Ich setze die Stelle hierher:

Stein war ein Mann der raschen Tat, mächtig von Willenskraft, voll Scharfblick im einzelnen, meist wie durch Inspiration; kein Staatsmann, aber viel Edles schaffend und veranlassend; sehr beschränkt im Freiheitssinne und, wegen dieser Beschränkung, oft im Widerspruch mit sich selbst, unerschütterlich warm der mittelalterlichen Mythe ergeben, die er sich von deutscher Freiheit, nicht im Volksleben, sondern in ständischen Abstufungen geschaffen; ungebildeter als das Zeitalter, in dem er lebte; fein und edel von Gemüt, bei vielen Ausbrüchen von Heftigkeit und Intoleranz; kein großer Mann, aber oft groß im Handeln, Großes und Freies hervorrufend, um einen Teil des Hervorgerufenen später zu bereuen.

gelegt hat; er und seine Gesinnungsgenossen haben in Preußen einen Herd nationaler Bestrebungen geschaffen, der dies heilige Feuer ein halbes Jahrhundert lang geschürt hat. Ohne Stein hätte nicht nur 1813, sondern auch 1848 anders ausgesehen; von ihm und seinem Kreise geht doch die Flutbewegung aus, die Bismarck getragen und in den Hafen geführt hat, wenn er auch zeitweise gegen die Strömung steuerte. Wenn uns noch heute die Epoche der Reform und der Erhebung in einem idealen Lichte erscheint, so steht Steins große moralisch-politische Kraft im Mittelpunkt dieser Lichtquelle. Niemand leistet vielleicht mehr für die Menschen als der, welcher ihnen Begeisterung für große Ziele einzuflößen versteht und ideale Richtpunkte für ihr Handeln gibt. In solchem Sinne aber hat Stein gewirkt wie kein anderer unserer Staatsmänner, und das ist das unvergänglich Große an ihm.

Nachschrift. — Hinsichtlich der Beeinflussung Steins durch die Ideen der französischen Revolution hat der Verfasser nach den Ausführungen von E. v. Meier (Französische Einflüsse auf die Staats- und Rechtsentwickelung Preußens im 19. Jahrhundert) seine Ansicht geändert. Vgl. „Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte" XXI, 1 S. 313 ff.





Die Epochen des evangelischen Kirchenregiments in Preußen.

Die Idee der Landeskirche und des landesherrlichen Kirchenregiments stammt nicht erst aus der Reformation, in Brandenburg sowenig wie in anderen Territorien des Reiches. Sie tritt schon im 15. Jahrhundert hervor, als eine Folgeerscheinung einerseits des Verfalls der römischen Hierarchie und anderseits des Erstarkens der landesfürstlichen Gewalten, die damals begannen, ihre Territorien zu förmlichen kleinen Staatenbildungen zusammenzuschließen.

Seit dem Basler Konzil, das die Reformunfähigkeit der allgemeinen Kirche bewiesen hatte, tritt überall in der abendländischen Christenheit eine mehr oder minder starke Tendenz zur Absonderung von Nationalkirchen hervor, die mehr noch von dem Klerus als von den weltlichen Gewalten ausgeht und die Einheit der Kirche oder wenigstens die päpstliche Autorität in ihr zu untergraben droht. England hatte sich schon während des Exils von Avignon aus dem hierarchischen System der römischen Kirche in wesentlichen Punkten herausgelöst; Frankreich nahm durch die Pragmatische Sanktion von 1438 eine selbständige Stellung ein, die seinen Episkopat ganz unabhängig von Rom machte, und in Deutschland waren ähnliche Bestrebungen im Gange,

die freilich bei der eigenartigen Verfassung des Reiches ihr Ziel nicht zu erreichen vermocht haben. Hier hat die Kurie eingesetzt, um durch einen Pakt mit den weltlichen Gewalten die Gefahr der klerikalen Opposition zu bekämpfen, und sie hat mit richtigem Blick nicht die Reichsgewalt, sondern die einzelnen Landesfürsten, auf denen damals schon die politische Zukunft beruhte, durch Konzessionen auf dem Gebiete des Kirchenregiments für die Sache der päpstlichen Suprematie gewonnen. Dies System der Konkordate ist später auch in Spanien und in Frankreich durchgedrungen, es hat auch die Stellung der englischen Kirche beeinflußt: überall gewann der päpstliche Stuhl den Sieg über die Selbständigkeitsbestrebungen der Landesbischöfe und über die Idee der Suprematie eines allgemeinen Konzils, aber um den Preis der Anerkennung einer mehr oder minder umfassenden Kirchenhoheit der weltlichen Gewalten, die nun überall ein wesentlicher Bestandteil der in der Bildung begriffenen souveränen Staatsgewalt geworden ist.

In Brandenburg fällt der entscheidende Akt in das Jahr 1447, wo Kurfürst Friedrich II. von Papst Nikolaus V. das Präsentationsrecht für die Bistümer seines Landes zugestanden erhielt, ein Recht, das sich dann in der Praxis zu einer ziemlich unbeschränkten landesherrlichen Verfügungsgewalt ausbildete, die durch die Formalität der päpstlichen Institution der Bischöfe nicht wesentlich beeinträchtigt worden ist[1]). In Zusammenhang damit standen andere Berechtigungen, z. B. bei der Besetzung der Kapitelspfründen, und vor allem eine Regelung der geistlichen Gerichtsbarkeit, die die Einwirkung fremder Bischöfe beschränkte und damit die staatliche Abschließung des Territoriums ermöglichte, in dem nun überhaupt die übermäßig ausgedehnte geistliche Gerichtsbarkeit allmählich in ihre Schranken zurückgewiesen wurde.

---

[1]) Ueber diese Dinge handelt ausführlich eine Arbeit von Dr. Hennig, die demnächst in den Schriften des Vereins für die Geschichte der Mark Brandenburg veröffentlicht werden wird. Das Urteil von Priebatsch (Zeitschrift für Kirchengeschichte XIX, XX, XXI) wird dadurch nicht unwesentlich modifiziert, im Sinne einer stärkeren Bedeutung dieser Abmachungen mit der Kurie.

Aehnliches vollzog sich auch in anderen großen Territorien, in Jülich-Kleve, in Sachsen, vor allem in den kaiserlichen Erblanden. Auf derselben Linie bewegt sich das spanische Konkordat von 1482 und das französische von 1516, das Franz I. zu Bologna mit Papst Leo X. schloß —: die Grundlage der Beziehungen zur römischen Kurie, die Frankreich heute aufzulösen im Begriffe ist.

In den deutschen Landesfürstentümern ist schon durch diese Abmachungen mit dem päpstlichen Stuhle der Grund gelegt worden für ein landesherrliches Kirchenregiment, wie es sich dann seit der Reformation in den protestantischen Ländern ausgebildet hat. Es galt als das Recht und die Pflicht christlicher Obrigkeit, nicht bloß für Rechts- und Friedensschutz, sondern auch für die geistliche Wohlfahrt der Untertanen zu sorgen, natürlich in enger Verbindung mit den kirchlichen Organen, eben vermittelst der vom Landesherrn zu berufenden Bischöfe. Als aber mit der Reformation die Bischöfe fortfielen, blieb als Inhaber des Kirchenregiments nur der Landesherr übrig. Die Lage war nicht so, daß es im Belieben der Reformatoren gestanden hätte, ob sie ein Kirchenregiment in der Form einer monarchisch geleiteten Landeskirche oder in der einer Autonomie der einzelnen Gemeinden einführen wollten; sie fanden in der christlichen Gesellschaft, in der sie lebten und wirkten, eine bestimmte politische Organisation mit kirchenregimentlichen Befugnissen vor, an die sie sich anschließen mußten, wenn sie nicht eine unabsehbare politisch-soziale Umwälzung herbeiführen wollten, in der die kirchliche Reform wahrscheinlich untergegangen wäre.

Aber standen denn die Ideen, die die Reformatoren selbst von der kirchlichen Verfassung hatten, im Grunde wirklich im Gegensatz zu dieser monarchischen, landeskirchlichen Organisationsform?

Es ist die Ansicht aufgestellt worden, und sie ist, namentlich wohl durch die Autorität Aemil Richters[2]), lange Zeit die „herrschende Meinung" gewesen: daß Luther

[2]) Geschichte der evangel. Kirchenverfassung in Deutschland. Leipzig 1851.

und Melanchthon ebenso wie die Begründer der reformierten Lehre, im Gegensatz zum landesherrlichen Kirchenregiment, die Autonomie der kirchlichen Einzelgemeinde als das natürliche Fundament einer echt evangelischen Kirchenverfassung angesehen hätten, daß also die von diesem Ideal abweichende historische Entwickelung eigentlich eine große Verirrung gewesen sei, die erst die Gegenwart einigermaßen wieder gutgemacht habe, indem sie zu der ursprünglichen ersten Auffassung der Reformatoren wieder zurückkehrte und der Gemeinde wenigstens einen Anteil an den kirchenregimentlichen Befugnissen einräumte.

Mir scheint, daß bei dieser Ansicht der Entwickelung des evangelischen Kirchenregiments Ideale der Gegenwart in die Vergangenheit hineingetragen werden, daß in dem Bestreben, die modernen Einrichtungen in der Verfassung unserer evangelischen Kirche lediglich auf den Geist des Urchristentums und der Reformation zurückzuführen, der maßgebende Einfluß der staatlichen Ordnungen, insonderheit auch der politischen Selbstverwaltungsideen auf die Formen der kirchlichen Verfassung unterschätzt wird, daß dabei für die evangelische Kirche überhaupt eine Selbständigkeit der Verfassungsentwickelung angenommen wird, die sie tatsächlich in keiner Epoche unserer Geschichte gehabt hat.

Daß Luther und Melanchthon im Grunde eigentlich Vertreter der Idee der Gemeindekirche gewesen seien, ist neuerdings von Rieker[3]) in einer mich vollkommen überzeugenden Weise bestritten worden. Luther hat wohl einmal, wie von einem Zukunftstraum, von der Bildung kleiner autonomer kirchlicher Ortsgemeinden gesprochen, die aus lauter entschieden Gläubigen, zur Heiligung des Lebens Entschlossenen bestehen sollten; aber er betont dabei doch sogleich, daß das in Wirklichkeit unausführbar sei. Er hat die hessische Kirchenordnung des Franzosen Lambert, die auf einem ähnlichen Grundgedanken beruhte, widerraten; er hat das Treiben der wiedertäuferischen Separatisten, die an der Spitze der Gemeinde gegen die Landeskirchen auf-

---

[3]) Die rechtliche Stellung der evangel. Kirche in Deutschland. Leipzig 1893.

traten, mit zweifelloser Nachdrücklichkeit verworfen, und er hat vor allem in seinen eigentlich maßgebenden Aeußerungen, namentlich in der Schrift an den christlichen Adel deutscher Nation, doch wesentlich andere Grundlinien für die kirchliche Verfassung gezogen.

Luther und seine Helfer beabsichtigten ja keineswegs von vornherein eine Absonderung von der allgemeinen Kirche; sie gingen nicht darauf aus, eine neue Kirche neben der alten zu stiften. Sie hielten fest an dem Gedanken der allgemeinen Kirche und ihres Zusammenhangs mit den Völkern und Staaten der Christenheit. Gedanken über das Verhältnis von Staat und Kirche im modernen Sinne haben sie sich überhaupt nicht gemacht, weil diese Begriffe, die erst Abstraktionen einer späteren Zeit sind, ihnen noch fremd waren. Wenn Luther von der Kirche spricht, so meint er die unsichtbare Kirche, die Gemeinschaft der Heiligen, von der im Glaubensbekenntnis die Rede ist; will er ihre äußere Erscheinung bezeichnen, so redet er von dem christlichen Körper oder von der Christenheit schlechthin, die in ihren mannigfaltigen Gliederungen mit den Völkern und Staaten zusammenfällt, und die ihm praktisch namentlich in der besonderen Form des heiligen römischen Reiches deutscher Nation vorschwebt. Und in diesem großen christlichen Gemeinwesen unterscheidet er (und ebenso auch Melanchthon) weltliche und geistliche Gewalt noch ganz in mittelalterlicher Weise. Die Landesfürsten sind ihm noch nicht die Träger einer modernen, von der Kirche abgesonderten Staatsgewalt, sondern eine „christliche Obrigkeit". Ihre Gesamtheit ist ihm „der christliche Adel deutscher Nation", dem er „des christlichen Standes Besserung" ans Herz legt. Das geistliche Regiment ist für ihn so gut wie das weltliche eine Funktion des christlichen Gemeinwesens. Freilich sollen beide nicht miteinander vermengt werden[4]), aber bei dieser Forderung liegt nicht etwa der Gedanke der Trennung von Kirche und Staat zugrunde — das ist nicht

[4]) Augsb. Konf. II, 7: „von der Bischöfe Gewalt". (Darin liegt zugleich auch wohl die Verwerfung der geistlichen Fürstentümer.)

eine Idee der Reformation, sondern des modernen Liberalismus —; die Meinung der Reformatoren geht vielmehr nur dahin, daß das geistliche Regiment durch besondere Organe ausgeübt werden soll. Solche Organe waren bisher die Bischöfe gewesen. Die Reformatoren, namentlich Melanchthon, hätten sie gern beibehalten, wenn sie nur das evangelische Bekenntnis angenommen hätten. Wo aber diese alten Organe des Kirchenregiments versagten, da war die Meinung, daß es mehr noch eine Pflicht als ein Recht der christlichen Obrigkeit, d. h. in erster Linie der Landesfürsten sei, an ihrer Statt ein neues geistliches Regiment aufzurichten, dessen eigentliche Handhabung allerdings den verordneten Dienern der Kirche überlassen werden sollte, die Gott Rechenschaft zu geben hätten[5]).

Das sind die eigentlich maßgebenden Ansichten der Reformatoren von der Natur des Kirchenregiments; und sie entsprangen nicht einem willkürlichen Belieben, sondern den allgemeinen Anschauungen der Zeit. Die Einrichtungen, die sie getroffen haben, wurzelten in den besonderen politischen und sozialen Verhältnissen, mit denen sie zu tun hatten. Man braucht sich nur die rechtliche Lage und den Kulturzustand der brandenburgischen und überhaupt der nordostdeutschen Bauernschaften des 16. Jahrhunderts vorzustellen, um zu der Einsicht zu gelangen, daß eine auf dem Gemeindeprinzip aufgebaute Kirchenverfassung damals in diesen Landen ein Ding der Unmöglichkeit gewesen wäre. Tatsächlich hat sich ja auch das Gemeindeprinzip nur in den fortgeschritteneren oder freieren Bevölkerungen des Westens durchgesetzt, und zwar auch nur da, wo entweder eine städtisch-republikanische Obrigkeit sich der Reformation annahm, wie in Genf und in den schweizerischen Gemeinden überhaupt, oder wo die Bekenner des Evangeliums im Gegensatz zu den staatlichen Gewalten standen, wie in Frankreich, den Niederlanden, Schottland. Ueberall aber hat dies Gemeindeprinzip damals nicht eine demokratische, sondern eine entschieden aristokratische Färbung gehabt,

---

[5]) Luthers Briefe usw., ed. de Wette V, 596.

entsprechend der damaligen Struktur der Gesellschaft. Die Presbyterien kooptieren sich in allen reformierten Kirchen des 16., 17. und 18. Jahrhunderts nicht anders wie die oligarchischen Stadträte dieser Zeit; sie beruhen nicht, wie unsere modernen Gemeindekirchenräte, auf wiederkehrender freier Wahl durch die Gemeindemitglieder.

So sind es also nicht eigentlich evangelische Prinzipien, sondern politische und soziale Verhältnisse, die die Formen des evangelischen Kirchenregiments bestimmt haben. Die historische Lage hat einen stärkeren Einfluß geübt als die Doktrinen; ja diese selbst zeigen deutlich die Einwirkung der realen Verhältnisse, unter denen die Ausbreitung der evangelischen Lehre stattfand. Für Brandenburg und den größten Teil des protestantischen Deutschland war die fürstliche Landeskirche die gegebene Form des Kirchenregiments; aber es war von großer Bedeutung, daß am Niederrhein, in Gegenden, die später ein Bestandteil des Preußischen Staates geworden sind, die reformierte Presbyterial- und Synodalverfassung nach dem Muster der benachbarten Niederlande sich ausgebildet und befestigt hat. Nicht die Wiederentdeckung der angeblich ersten und ursprünglichen Idee der Reformation vom evangelischen Kirchenregiment, sondern dieser, wenn man will, zufällige historische Umstand ist die Veranlassung zu der modernen Umbildung der Kirchenverfassung im 19. Jahrhundert geworden.

I.

Die lutherische Landeskirche in Brandenburg. (Episkopalismus.)

Im Sinne der allgemeinen Anschauungen seiner Zeit hat auch Kurfürst Joachim II. in Brandenburg das Kirchenregiment übernommen[6]). Als er 1539 seinen ersten Abendmahlsgang nach evangelischer Weise tat, konnte er sicher

[6]) Ich verweise hier im allgemeinen auf des späteren Ministers v. Mühler Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in der Mark Brandenburg (1846), die noch nicht durch eine neuere Arbeit ersetzt ist, sowie auf die neueren Werke

sein, daß die große Mehrzahl seiner Stände und Untertanen diesem Beispiel folgen würden. Von den Bischöfen des Landes aber wandte sich nur der eine, der Bischof von Brandenburg, Matthias v. Jagow, der evangelischen Lehre zu; die beiden anderen blieben Anhänger der Papstkirche. So sah sich denn der Kurfürst als christliche Obrigkeit und als vornehmstes Glied der evangelisch-kirchlichen Gemeinschaft seines Landes veranlaßt, die Kirchenverfassung zu ordnen. Das geschah zunächst durch die Kirchenverordnung von 1540, die vom Kurfürsten erlassen ist unter Approbation des Bischofs von Brandenburg, übrigens auch im Einverständnis mit Luther und anderen evangelischen Theologen; die Einleitung, die namentlich den Grundsatz der Rechtfertigung durch den Glauben allein enthält, hat Joachim II., wie er selbst später einmal gesagt hat, „mit eigener Faust" geschrieben. Diese Kirchenordnung beruht auf einem Kompromiß zwischen den evangelischen Lehren und den Erwägungen der Politik. Indem der Landesherr die Zügel des Kirchenregiments ergreift, lenkt er die kirchliche Gemeinschaft seines Landes in die Bahn, die seiner allgemeinen politischen Haltung entspricht. Der Hauptgesichtspunkt war dabei die Bewahrung des Friedens, die Vermeidung eines Konflikts mit Kaiser und Reich. Darum wurden nur gewisse Hauptstücke der Reformation übernommen, in Wort, Lehre und Sakrament; in allen Mitteldingen oder Adiaphora wollte der Kurfürst sich frei halten. Der Kultus blieb fast ganz katholisch; die Messe, wenn auch in veränderter Gestalt, wurde noch beibehalten, samt vielen anderen Aeußerlichkeiten des katholischen Ritus; es ist bekannt, wie weitherzig sich Luther darüber in seinem Briefe an den Propst Georg Buchholzer geäußert hat[7]).

---

von Schön, Das evangelische Kirchenrecht in Preußen (1903), Stutz in Holtzendorff-Kohlers Jurist. Enzyklopädie (1904) II, 811 ff. Die im Erscheinen begriffene, für die märkische Kirchengeschichte grundlegende Arbeit von Nik. Müller über die Geschichte des Berliner Domes (Jahrbuch für Kirchengeschichte der Mark Brandenburg 1. 2) habe ich nur erst zum Teil benutzen können.

[7]) Bei Schmidt, Brandenburgische Reformationshistorie S. 190 (Mühler S. 47 f.).

Joachim II. legte großes Gewicht auf die Zustimmung Luthers; er hat sie bei jeder Gelegenheit hervorgehoben. Aber ebenso wichtig war ihm anderseits die Billigung des Kaisers. Karl V. und König Ferdinand haben die brandenburgische Kirchenordnung ausdrücklich gebilligt und bestätigt, und es ist dem Kurfürsten ja auch gelungen, durch seine vermittelnde Haltung das Elend des Krieges, das über die Schmalkaldener Verbündeten hereinbrach, von der Mark Brandenburg abzuwenden. Er befand sich dabei keineswegs in Uebereinstimmung mit der ganzen Geistlichkeit seines Landes. Noch vor dem Interim, im Jahre 1547, beschwerten sich die Geistlichen von Brandenburg über die katholischen Zeremonien; sie erklärten, sie seien in ihrem Gewissen bedrängt, sie müßten ihre Kirchen verlassen, auch das gemeine Volk fühle sich durch die katholischen Gebräuche beschwert. Der Kurfürst aber antwortete ihnen, sie sollten ihre Kirchen nicht um geringer äußerlicher Dinge willen in Not bringen. Das gemeine Volk würde sich wohl lenken lassen: „aber an euch, an euch Prädikanten fehlet's, die ihr eurem starren Kopf folget und euch weder sagen noch weisen lassen wollet; da fehlet es.“ Er hält fest an seiner Kirchenordnung und Kirchenpolitik: „ich muß es dennoch so machen gegen der kais. Majestät, daß meine Lande und Leute nicht verderbet und verstöret werden. Denn man hat wohl gesehen vor Wittenberg (es war nach der Mühlberger Schlacht), was Elends und Jammers da gewesen. O wie gerne wäre man mit Fahnen und Kerzen gangen, daß man der Sache mögen raten und helfen!“ Auch jetzt beruft er sich wieder auf Luther und Melanchthon, mit denen er in allen Stücken „sich verglichen“ habe; „aber“, erklärt er, „sowenig ich an die Römische Kirche will gebunden sein, sowenig will ich auch an die Wittenbergische Kirche gebunden sein; denn ich nicht spreche: credo sanctam Romanam oder Wittenbergensem, sondern catholicam ecclesiam; und meine Kirche allhier zu Berlin und Köln ist eben eine solche rechte christliche Kirche, wie der Wittenberger Kirche, und ist uns genug, daß wir im Wort, in der Lehre, in den Sakramenten und in den Hauptstücken,

daran die Seligkeit gelegen, einig sein"[8]). Und diese vorsichtig lavierende Richtung hat Joachim II. innegehalten, bis nach dem Religionsfrieden von Augsburg andere Zeiten kamen und die Gefahr eines offenen und unumwundenen Eintretens für die Sache der Reformation verschwunden war. Im Jahre 1562 hat er — eben von schwerer Krankheit genesen, in dem von ihm gestifteten Dom eine kleine Kirchenversammlung veranstaltet, vor der er sein Glaubensbekenntnis und seinen letzten Willen kundgab. Der vor kurzem veröffentlichte Bericht eines dabei anwesenden Geistlichen, des Kölner Propstes König, gibt ein merkwürdiges Zeugnis von der impulsiven, persönlichen Art, in der Joachim II. sein Kirchenregiment gehandhabt hat[9]). Im Anschluß an die Verlesung seines Glaubensbekenntnisses kanzelt er den Berliner Propst, Georg Buchholzer, förmlich ab, weil er ihm zu stark die Notwendigkeit der guten Werke betont hatte und darüber mit dem Hofprediger Agricola in offenen Unfrieden geraten war. Der Gegensatz der beiden Geistlichen ist charakteristisch: Buchholzer war ein ernster strenger Christ mit einem puritanischen Anflug, Agricola ein leichter Welt- und Hofmann, der über die anstößigen persönlichen Gründe, die bei dem Kurfürsten eine so starke Abneigung vor der Betonung der guten Werke hervorgebracht hatten, mit höfisch-läßlicher Nachsicht hinwegsah. Buchholzer sucht sich nun gegen die fürstliche Strafpredigt zu verantworten; es entwickelt sich ein erregter Dialog; der Propst wirft dem Kurfürsten einmal das Wort entgegen: sollen wir denn stumme Hunde sein? Er beklagt sich, daß Agricola ihn von der Kanzel einen alten Rotzlöffel geheißen habe, was der Kurfürst gar nicht so unberechtigt findet. So ging es hin und her, bis Joachim, der wohl sah, daß er den Propst nicht bekehren werde, die Auseinandersetzung schließt mit den Worten: „Ich befehle mich Gott und Euch, Er Jörge, dem Teufel!" — „darauf — setzt der Berichterstatter hinzu — etliche geantwortet: Amen!" Der Kurfürst aber hob dann

---

8) Bei Schmidt, Brandenburgische Reformationshistorie (Mühler S. 48 f.).
9) Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte 17, 237 ff.

die vierstündige Sitzung auf — sie hatte von morgens $1/_2 9$ bis gegen 1 Uhr gedauert — mit den Worten: „Ich will hin essen gehen; ist mir besser, denn daß ich aus Not gute Werke tue."

So selbstherrlich und temperamentvoll hat sich Joachim II. in den Streit der Lehrmeinungen gelegentlich eingemischt, wobei indessen zu bemerken ist, daß seine autoritative Entscheidung doch keineswegs die Norm für die Lehre in der Landeskirche geworden ist. Die Leichenpredigt, die ihm Andreas Musculus hielt[10]), zeigt, daß doch der strengere Geist die Oberhand behalten hatte, und unter Johann Georg kam er vollends zur Herrschaft. Die neue Kirchenordnung von 1572 ersetzte das besondere brandenburgische Bekenntnis durch die Confessio Augustana und den Lutherischen Katechismus, und die Konkordienformel von 1577 unternahm es, das orthodoxe lutherische Bekenntnis mit allen Details der theologischen Gelehrsamkeit scharf gegen den Kalvinismus abzugrenzen und es ein für allemal als eine die Gewissen bindende und verpflichtende Norm festzulegen. Der Anstoß dazu kam nicht aus den Gemeinden, sondern aus den Kreisen des Kirchenregiments in Sachsen und Brandenburg: es war ein Werk der Fürsten und ihrer Hoftheologen. Von eigentlich politischen Motiven hört man dabei nicht, aber man darf sie wohl ergänzen, wenn man den politischen Hintergrund betrachtet, den der ferne Feuerschein der Hugenotten- und Geusenkriege beleuchtet. In diesen Kämpfen mit der vordringenden katholischen Reaktion offenbarte sich der entschlossene kriegerisch-revolutionäre Charakter des westeuropäischen Kalvinismus, vor dem die friedfertigen, loyalen protestantischen Fürsten Deutschlands zurückscheuten. Sie wollten ihr evangelisches Bekenntnis behaupten, aber ohne Krieg und Gewalt; und so zog man eine scharfe Linie zwischen dem Luthertum und der reformierten Lehre: in dem Bewußtsein der nächsten Generation stand der orthodoxe Lutheraner dem Katholiken fast näher als den kalvinistischen „Sakramentsschändern".

---

[10]) Spieker, Lebensgeschichte des Andreas Musculus (1868) S. 144 ff.

Von Toleranz war dabei so wenig die Rede wie bei der Einführung der Reformation. Die Kirchenordnung von 1540 hatte bestimmt, daß keine andere Predigt und kein anderer Gottesdienst als der darin verordnete in den kurfürstlichen Landen solle geduldet werden; die von 1572 bedrohte alle Pfarrer, die sie nicht halten würden, mit der Absetzung; die Konkordienformel mußte von allen Geistlichen, die Amt und Pfründe behalten wollten, unterschrieben werden. Auch in bezug auf die Schattierungen der evangelischen Lehre galt das Jus reformandi des Landesherrn und der Grundsatz: cujus regio ejus religio.

Toleranz im modernen Sinne lag überhaupt nicht in dem Gedankenkreise der Reformation: auch Luther und Melanchthon haben sie nicht gekannt. Man verlangte wohl Freiheit für das Evangelium; aber man war zu fest überzeugt von der Wahrheit der eigenen Erkenntnis, die doch aus dem Worte Gottes geschöpft war, als daß man sich der Folgerung hätte entziehen können, daß es die heilige Pflicht der christlichen Obrigkeit sei, die reine Lehre in ihrem Lande zur ausschließlichen Anerkennung zu bringen; freilich nicht mit Feuer und Schwert, aber etwa so, daß, wie in der brandenburgischen Kirchenordnung von 1540, den hartnäckigen Gegnern des Evangeliums die Auswanderung freigestellt wird. Denn das muß man sich gegenwärtig halten: die Einheit von Kirche und Staat blieb auch in den Territorien der Reformationszeit durchaus gewahrt. Kann man sagen, daß das landesherrliche Kirchenregiment in gewissem Sinne die Kirche in den Staat aufgelöst habe, so ist anderseits ebenso wahr, daß der Staat als ein christliches Gemeinwesen angesehen wurde, dessen erster und oberster Zweck die reine Lehre und die Förderung des Reiches Gottes war. Nur von diesem Standpunkt aus versteht man die Geschichte der protestantischen Territorien des 16. und 17. Jahrhunderts. Die Religion ist durchaus die erste und vornehmste politische Angelegenheit. Es ist die große Sache, in der Landesherr und Stände, die sonst so vielfach entgegengesetzte Interessen haben, einander mit gleichem Eifer

begegnen. In allen Ständereversen und Landtagsabschieden steht immer an erster Stelle die Erhaltung der reinen Lehre, die Ordnung des Gottesdienstes; dann folgt die „liebe Justiz" und endlich in breiter Fülle das Heer der wirtschaftlichen und polizeilichen Anordnungen. Das lutherische Territorium des 16. Jahrhunderts ist ein halb geistlicher Staat; geistliches und weltliches Regiment in diesem christlichen Gemeinwesen ist in den ausübenden Organen zwar voneinander geschieden: aber an der Spitze, in der Person der fürstlichen Landesobrigkeit, hängt beides zusammen. Die brandenburgischen Landesherren haben zwar allzeit betont, daß sie dabei nicht das Ihre suchten, sondern die Ehre Gottes und das Seelenheil ihrer Untertanen; aber es war nur menschlich, daß weltliche und geistliche Gewalt, in der Hand eines Herrn vereinigt, einander stützten und förderten; und wenn auch in den deutschen Territorien die Kirchengewalt niemals so kraß im weltlich-absolutistischen Sinne aufgefaßt worden ist, wie in England unter Heinrich VIII., der nach dem treffenden Ausdruck von Gneist als Universalsukzessor die Erbschaft des Papsttums antrat, so war doch eine bedeutende Machtsteigerung auch bei den deutschen Fürsten zweifellos mit der Reformation verbunden. Der kirchliche Organismus unterstand ihrer Herrschergewalt doch noch in ganz anderer Weise als in der katholischen Zeit. Freilich waren sie in der Regierung der Kirche beschränkt durch das Evangelium und die symbolischen Bücher; der Stütze, die in der Autorität angesehener Geistlichen lag, konnte das landesherrliche Kirchenregiment niemals entbehren. Aber dem Lande gegenüber hatte der Fürst in seinem Kirchenregiment eine starke Position; von den Ständen war er dabei ebenso unabhängig wie der englische König von seinem Parlament.

Die Reformation ist ja in Brandenburg von Joachim II. im Einverständnis mit den Ständen eingeführt worden; wir hören sogar einmal, daß die Stände den entscheidenden Anstoß gegeben hätten[11]); und die Schuldenregulierung

---

[11]) In den von G. Winter publizierten Akten zu dem Landtage von 1540. Zeitschrift für preußische Geschichte und Landeskunde 19, 306 (Artikel der Prälaten und Geistlichen).

durch den Landtag von 1540 wird mit der Einführung der Reformation in Brandenburg wohl in einem ähnlichen Zusammenhang stehen wie in Magdeburg unter dem Kardinal Albrecht. Aber formell war die Kirchenordnung von 1540 durchaus ein freies Werk der landesfürstlichen Gewalt, und das landesherrliche Kirchenregiment stützte sich nicht auf ein Mandat der Stände, sondern auf das Recht der christlichen Obrigkeit zur Ordnung der kirchlichen Verhältnisse und auf die Tatsache, daß der Kurfürst in die kirchenregimentlichen Funktionen der Bischöfe eingetreten war. So wird es ausgeführt in der Einleitung zu dem Entwurf einer nicht publizierten Visitations- und Konsistorialordnung von 1561[12]); und es wird zugleich daran die Bemerkung geknüpft, daß der Kurfürst bei der Aufrichtung geistlicher Ordnungen nicht verbunden sei, der Landschaft Bewilligung dazu zu requirieren und zu erfordern, sowenig das vordem den Bischöfen obgelegen habe. Diese ganze Einleitung ist zwar bei der Publikation der Visitations- und Konsistorialordnung im Jahre 1573[13]) fortgeblieben, aber ich möchte daraus keineswegs den Schluß ziehen, daß mit Johann Georg die brandenburgische Landeskirche nun unter das Mitregiment der Stände gekommen sei. Von einer Bestätigung durch die Stände findet sich auch 1573 nicht die mindeste Spur; die Konsistorialordnung wird vielmehr geradezu als ein Ausfluß landesfürstlicher Befugnis bezeichnet; und die vorangehende Visitationsordnung enthält zwar einige unbedeutende Zugeständnisse an die adligen Patrone, aber schlechthin nichts, was uns veranlassen könnte, einen förmlichen Systemwechsel im Kirchenregiment anzunehmen. Das landesherrliche Kirchenregiment ist auch späterhin nicht von den Landtagen abhängig geworden; aber ein starker und vielleicht steigender Einfluß der adligen Patrone, die die Pfarrer zu berufen hatten, ist dabei allerdings nicht ausgeschlossen. In allen Territorien besteht eine merkwürdige Verbindung

---

[12]) Abgedruckt bei Mühler S. 64—68.

[13]) Mylius C. C. M. I. Nr. 7. (Dort auch die übrigen weiter unten zitierten gesetzlichen Bestimmungen für die brandenburgische Landeskirche.)

zwischen dem orthodoxen Luthertum und dem Ständetum, die ihre Quelle eben in den Patronatsverhältnissen hat; im Herzogtum Preußen und zeitweise auch in Sachsen könnte man fast von einer Beherrschung der Kirche durch die ständischen Gewalten reden. So weit ist es in Brandenburg nicht gekommen, wenngleich auch hier eine mächtige Tendenz am Werke war, die darauf ausging, die Landeskirche zu einer Junker- und Pastorenkirche zu machen. Wie sich die wirtschaftlich-soziale Stellung der Bauern in der zweiten Hälfte des 16. und im 17. Jahrhundert erheblich verschlechtert hat, so ist auch die bescheidene Mitwirkung der Gemeinde in Kirchensachen, die die Visitationsordnung von 1573 noch kennt, späterhin ganz abgekommen, und der Einfluß der adligen Patrone auf die Pfarrer wurde allmählich immer größer, so daß im 17. Jahrhundert wohl die Klage laut wird, die Gutsherren wollten die Geistlichen zu ihren Knechten machen. Aber das landesherrliche Konsistorium hat doch den stärkeren Naturen immer einen genügenden Rückhalt dagegen geboten. Das haben die Junker nie erreicht, daß sie Pfarrer oder Küster nach eigenem Ermessen hätten absetzen dürfen; über den Dienern der Kirche war doch immer die starke Hand des Landesherrn.

Die Organisation des landesherrlichen Kirchenregiments ist in Brandenburg nach dem sächsischen Vorbilde erfolgt. Die Ordination der Geistlichen samt den Aufsichts- und Leitungsbefugnissen, die damit zusammenhingen, wurde zunächst einem allgemeinen oder Generalsuperintendenten übertragen, der anfänglich in Berlin, seit dem Tode Agricolas aber in Frankfurt seinen Wohnsitz hatte, wo er zugleich Universitätsprofessor war. Zugleich wurde 1541 eine Visitationskommission gebildet, bestehend aus dem Bischof von Brandenburg, dem Generalsuperintendenten (Stratner), dem späteren Kanzler Weinleb und einigen ständischen Deputierten, die von Berlin aus die Marken bereiste und unter Zuziehung der lokalen Obrigkeiten in Stadt und Land die neue Ordnung des Gottesdienstes durchführte.

Diese Visitation von 1541/42 hat eigentlich erst die Reformation in der Mark zur Durchführung gebracht. Dabei ergab sich nun aber ein doppeltes Bedürfnis: einmal bedurfte es einer Verstärkung der obersten Aufsichtsinstanz, des Generalsuperintendenten, durch ein Kollegium, wegen der vielen Anfragen und Entscheidungen, die nötig wurden, und namentlich auch zur Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit, die die Bischöfe bisher durch ihre Offiziale und ihre Konsistorien ausgeübt hatten; denn diese geistliche Gerichtsbarkeit, namentlich in Ehesachen, in Kirchen- und Pfründensachen, in Disziplinarsachen der Geistlichen und bei offenkundigen Sünden und Lastern in der Gemeinde — diese geistliche Gerichtsbarkeit ist mit der Reformation keineswegs verschwunden, sondern in ziemlich demselben Umfange, wie in der katholischen Zeit, beibehalten worden. Zu ihrer Ausübung und zur Unterstützung des Generalsuperintendenten in den Leitungs- und Aufsichtsbefugnissen wurde ein kollegialisches Konsistorium begründet, nach dem sächsischen Vorbild, bestehend außer dem Generalsuperintendenten aus drei bis vier geistlichen Beisitzern, zu denen noch der Kanzler und einige Kammergerichtsräte traten. Es war eine besondere geistliche Behörde neben der kurfürstlichen Ratsstube, in der die weltlichen Sachen behandelt wurden; aber sie hing mit Ratsstube und Kammergericht durch die rechtsverständigen Mitglieder zusammen; es kam wohl vor, daß einem kurfürstlichen „Rat und Diener", wie die Bezeichnung lautete, in seiner Bestallung aufgegeben wurde, zugleich als Konsistorial- und Kammergerichtsrat zu dienen, als Rittmeister eine Schwadron zu befehligen und als Hofkavalier den fürstlichen Töchtern aufzuwarten. Neben dieser Aufsichtsbehörde am Hofe bedurfte es aber zugleich auch noch lokaler ständiger Aufsichtsorgane, die gewissermaßen an die Stelle der Visitatoren traten: das sind die sogenannten geistlichen Inspektoren, aus denen im 19. Jahrhundert die heutigen Superintendenten geworden sind, gewöhnlich die Pfarrer der vornehmsten Städte, die die Aufsicht über die Geistlichen und das Kirchenwesen des umliegenden Landkreises führten. Ihre Bestallung lag in

den Händen des Kurfürsten, ebenso wie die der Generalsuperintendenten und der Mitglieder des Konsistoriums. Die Begründung des Konsistoriums fällt wahrscheinlich schon in das Jahr 1542; 1543 erhielt es seine erste Instruktion, die nach längeren Vorarbeiten, nach dem Muster der Wittenbergischen Ordnung, im Jahre 1551 erneuert und verbessert worden ist[14]). Ein neuer Entwurf von 1561 ist nicht publiziert worden; auf ihm beruht die dritte, die in manchen Stücken noch heute gültige Visitations- und Konsistorialordnung von 1573. Die Visitationen, die bisher nur außerordentlicherweise vorgenommen worden waren, sind dadurch zu einer bleibenden Einrichtung gemacht worden. Kommissionen, bestehend aus dem Generalsuperintendenten, einem Konsistorialrat, dem Notarius des Konsistoriums als Protokollführer, sollten mit Zuziehung eines adligen und eines städtischen Deputierten und unter Beihilfe der weltlichen Ortsobrigkeiten in zehnjährigem Turnus die Kirchen der Mark visitieren, Mißbräuche abstellen oder auch zur Anzeige bringen, um das Leben der Gemeinden wie der Geistlichen in Uebereinstimmung zu bringen mit dem Ideal eines christlichen Gemeinwesens. Die Lokalverwaltung des Kirchenvermögens lag dem Patron und dem Pfarrer samt einigen Kastenvorstehern aus der Gemeinde ob; zur Rechnungslegung sollten noch etliche Deputierte von der Gemeinde hinzugezogen werden.

Alljährlich zu Pfingsten sollten die Geistlichen eines Inspektionskreises sich zu einer Synode versammeln, die aber im wesentlichen nur zu gegenseitiger Anregung und Aussprache bestimmt war. Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts sind diese Kreissynoden auch eine wirklich lebendige Einrichtung gewesen. Im Dreißigjährigen Kriege sind sie abgekommen; und abgesehen von einigen vereinzelten Versuchen am Ende des 17. Jahrhunderts sind sie erst im 19. Jahrhundert wieder ins Leben gerufen worden.

---

[14]) Beide Ordnungen sind bisher noch nicht bekannt geworden; sie sind aber erhalten und werden demnächst veröffentlicht werden.

Neben den Kreissynoden kennt die Konsistorialordnung von 1573 auch eine Landessynode, zu der, auf Berufung des Landesherrn, alle Geistlichen unter dem Vorsitz des Generalsuperintendenten zusammentreten sollen, um mit Beistand des Konsistoriums und der Universität Frankfurt zweifelhafte Artikel und ernste, wichtige Sachen zu erörtern und zu entscheiden. Solche Landessynoden, freilich mehr für einzelne Landesteile, sind auch während des 16. Jahrhunderts mehrmals einberufen worden, namentlich bei der Einführung der Konkordienformel 1577; aber eine eigentliche gesetzgebende Gewalt haben sie nicht ausgeübt: in Glaubenssachen wurde eine solche überhaupt nicht anerkannt, und was die Zeremonien und die Einrichtung des Gottesdienstes betrifft, so sah der Kurfürst deren Regelung als sein Reservatrecht an. Es war mehr nur eine Institution zur Herstellung einer näheren Fühlung zwischen den kirchenregimentlichen Behörden und der Geistlichkeit. Die letzte Landessynode ist 1614 gehalten worden bei Gelegenheit des Uebertritts Johann Sigismunds zum reformierten Bekenntnis.

II.

Der Absolutismus im Kirchenregiment und die Entstehung einer preußischen Landeskrirche. (Territorialismus.)

Das System der Kirchenverfassung, wie es sich im 16. Jahrhundert ausgebildet hatte, wurde von der juristischen Theorie als das episkopalistische bezeichnet. Der tatsächliche Ausgangspunkt der Reformationszeit, das Recht und die Pflicht der christlichen Obrigkeit zum Schutz und zur Beförderung des Evangeliums und zum Erlaß der darauf gerichteten Ordnungen trat zurück vor der kanonistischen Doktrin, die das landesherrliche Kirchenregiment auf das Jus episcopale gründete und den Landesherrn als den Summus episcopus seiner Landeskirche betrachtete. Die Voraussetzung war dabei natürlich, daß der Landesherr selbst Mitglied der Kirchengemeinschaft sei, über die

er das oberbischöfliche Recht ausübte. Eben diese Voraussetzung traf nun aber in der brandenburgischen Kirche nicht mehr zu, seit Johann Sigismund im Jahre 1613 zum reformierten Bekenntnis übergetreten war. Das war ein epochemachendes Ereignis für die Geschichte des landesherrlichen Kirchenregiments; wir müssen es etwas näher ins Auge fassen, um seine eigentliche Bedeutung zu verstehen.

Man wird nicht daran zweifeln dürfen, daß dieser Konfessionswechsel aus tiefer innerer Ueberzeugung erfolgt ist. Aber den Zusammenhang mit politischen Motiven braucht man darum nicht zu leugnen. Religion und Politik waren damals so eng miteinander verknüpft, daß sie schwer zu trennen sind. Luthertum und Kalvinismus bedeuteten damals nicht bloß verschiedene religiöse Bekenntnisse, sondern ganz entgegengesetzte politische Weltanschauungen. Das Luthertum hängt damals in Deutschland untrennbar zusammen mit dem kleinstaatlichen territorialen Stilleben, mit dem landschaftlich beschränkten Partikularismus, in dem Stände und Fürsten eins sind, mit der Abneigung gegen alles, was zur Störung des Friedens führen könnte, mit der ängstlichen Vermeidung aller Verwickelungen in die Händel und geschwinden Läufte der Zeit. Daß dies ängstliche, kleinliche, beschränkte, unpolitische Wesen nicht an dem lutherischen Bekenntnis als solchem haftet, das hat später die Heldengestalt Gustav Adolfs bewiesen. Aber auf deutschem Boden war dieser politische Kleinmut bei den lutherischen Fürsten infolge der engen und unfertigen deutschen Verhältnisse eine eingewurzelte Eigenschaft, und sie wurde durch die mißtrauische Ueberwachung der fürstlichen Politik seitens der Landstände immerfort bestärkt und erhalten. Kurfürst Joachim II. hatte in dem Revers von 1540 seinem Adel versprechen müssen, ihn in allem zu hören, daran der Lande Gedeih oder Verderb gelegen, und sich namentlich nicht ohne sein Vorwissen in Bündnisse einzulassen, aus denen dem Lande Lasten erwachsen könnten. Das hatten alle seine Nachfolger wiederholen müssen. Dieser lutherische Kleinstaat hatte sich selbst festgebannt in einer unpolitischen Sphäre der Machtlosigkeit, aus der

es ohne einen Bruch mit der Tradition keinen Ausgang gab. Er kannte kein anderes Ideal als das der zeitlichen und ewigen Wohlfahrt. Nichts lag ihm ferner als der Gedanke politischer Machtentfaltung mit Truppenwerbungen und Kriegssteuern. Dergleichen, wenn es sein mußte, schien noch immer Sache des Reiches zu sein, obwohl das Reich längst aufgehört hatte, eine politische Macht zu sein, und der Kaiser katholische habsburgische Politik machte. In den Hugenottenkriegen hatten sich auch brandenburgische Edelleute, in denen sich das alte Ritterblut regte, aufgemacht, um in Frankreich mitzufechten; aber die Werbung für Heinrich IV. wurde in Brandenburg — bis auf einen kritischen Moment im Jahre 1591 — immer ängstlich verboten; man wollte sich nicht hineinziehen lassen in den gefährlichen Strudel der Weltpolitik. Unter Johann Georg hatte sich diese bis zur Aengstlichkeit vorsichtige Politik mit der lutherischen Orthodoxie und dem agrarischen Ständetum zu einer festen Tradition verbunden, die mit den Ausdehnungstendenzen des Hauses Brandenburg in offenem Mißverständnis stand. Es war wie ein Glaubenssatz, daß man alles Gott anheimstellen und auch in weltlichen Dingen es nicht auf Macht und Gewalt ankommen lassen müsse. Mochte in der Welt da draußen der Brand der Religionskriege wüten: daheim wollte man, wie es in dem Kirchengebet mit den Worten des Apostels heißt, ein geruhiges und stilles Leben führen in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit. Das war die Summe der lutheranischen Politik.

Wäre es nach dieser Politik gegangen, so wäre Brandenburg niemals zum Großstaat geworden, so hätte es niemals die Positionen gewonnen, die es später dazu instand gesetzt haben, der Hort des Protestantismus zu werden und die politische Regeneration Deutschlands zu bewirken. Die ersten Schritte auf dieser Bahn sind unter Johann Sigismund getan worden mit der Behauptung der klevischen Erbschaft. Es ist bekannt, daß es darüber fast zu einem europäischen Kriege gekommen wäre; und wenn schließlich auch eine friedliche Einigung gelungen ist, so war doch diese Unternehmung unmöglich für einen Fürsten, der erst mit seinen

lutherischen Hofpredigern und Landständen darüber zu Rate gegangen wäre. Den Bannkreis dieser Anschauungen durchbrach eben Johann Sigismund, indem er zu dem reformierten Bekenntnis übertrat, das damals die Führung in dem großen Weltkampf zwischen Protestantismus und katholischer Restauration übernommen hatte. Er gewann den geistigen Anschluß an eine Religionspartei, die in der freien Luft einer großen Politik atmete; in diesem Lager leuchteten Namen wie der Colignys und Wilhelms von Oranien; hier war ein freierer Weltblick; hier gab es große politische Entwürfe, die in der dumpfen Enge des kleinstaatlichen Luthertums nimmermehr gediehen wären. Es ist merkwürdig, daß mit der Eröffnung der Aussicht einer Ausdehnung nach Westen, schon unter Joachim Friedrich, in Brandenburg eine gewisse Hinneigung zu dem Kalvinismus beginnt; für Johann Sigismund war die allgemeine geistige und politische Anziehungskraft des reformierten Wesens wohl wichtiger als die Rücksicht auf die Reformierten in den klevischen Landen. Alle seine Nachfolger haben mit der Politik der Ausdehnung auch das reformierte Bekenntnis beibehalten. Das Haus Brandenburg hat damit den großen Schritt getan aus dem territorialen Stilleben zum Anschluß an die Weltpolitik.

Die Folgen dieses Bekenntniswechsels für das brandenburgische Kirchenregiment sind von unermeßlicher Bedeutung gewesen. Johann Sigismund hat seine brandenburgischen Untertanen nicht gezwungen, das Bekenntnis mit ihm zu wechseln; nur der Hof, die Domkirche, die Landesuniversität Frankfurt wurden reformiert; im übrigen hat der Kurfürst auf sein höchstes Regale, wie er sagte, auf das Jus reformandi, verzichtet, und alle seine Nachfolger haben das gleiche getan. Das war eine Toleranz, die nicht eigentlich aus religiöser, sondern aus politischer Quelle stammte: in dem konfessionell so stark gespaltenen Deutschland konnte nur ein Fürstenhaus, das religiöse Duldung übte, sich zu einer Großmacht erweitern. Es war ein neues Prinzip, das damit in die deutsche Staatenwelt eintrat. Der in sich abgeschlossene konfessionelle Kleinstaat war überwunden; Kirche und Staat, die bisher

zusammengefallen waren, begannen sich begrifflich voneinander zu sondern. Bei der weiteren Ausdehnung der brandenburgischen Herrschaft, wie sie namentlich durch den Westfälischen Frieden sich vollzog, vereinigte der Kurfürst von Brandenburg drei Konfessionen unter seinem Zepter, und über alle nahm er eine mehr oder minder ausgedehnte Kirchengewalt in Anspruch. Man half sich dabei nach wie vor mit der Fiktion des bischöflichen Rechtes: der Große Kurfürst hat es, wie wir aus seinem politischen Testament von 1667 sehen, selbst über Katholiken in Anspruch nehmen wollen. Auf die Dauer aber erwies sich das als unausführbar; und seit dem Ende des 17. Jahrhunderts brach sich eine neue Auffassung Bahn, deren Begründer Pufendorf gewesen ist in seinem Büchlein: „Ueber das Verhältnis der christlichen Religion zum Staate", das er dem Kurfürsten nach der Aufnahme der französischen Protestanten 1687 widmete[15]). Zwei Grundgedanken treten in dieser Schrift besonders hervor: einmal, daß dem Einzelnen Glaubens- und Religionsfreiheit gewährt werden müsse, und dann, daß alle Konfessionen einer staatlichen Aufsicht unterliegen, die aus den Hoheitsrechten des Fürsten, aus der Souveränität des Staates abgeleitet wird, und die den Zweck verfolgt, die öffentliche Ordnung und den Frieden der Konfessionen aufrechtzuerhalten. In dieser naturrechtlichen Begründung der staatlichen Kirchenhoheit ist also nicht mehr die Rede von dem Recht der christlichen Obrigkeit, als Membrum praecipuum ecclesiae das Kirchenregiment zu führen, nicht mehr von dem bischöflichen Recht des Landesherrn, nicht mehr von der Einheit von Kirche und Staat im christlichen Gemeinwesen. In konsequenter Anwendung wäre daraus auch nicht ein Kirchenregiment, sondern nur eine äußerliche Kirchenhoheit abzuleiten gewesen. Aber die Regierungspraxis der brandenburgischen Herrscher hat sich damit keineswegs begnügt. Trotz der verschiedenen Konfession haben Johann Sigismund und seine Nachfolger das Regiment über die lutherische

---

[15]) Gewissermaßen wiederentdeckt und zuerst in seiner Bedeutung gewürdigt von Treitschke in dem Essay über Pufendorf, Hist.-polit. Aufsätze 4, 278 ff.

Kirche in derselben Weise in Anspruch genommen und geführt wie Joachim II. und Johann Georg. Sie hielten fest an dem bischöflichen Recht auch über die Lutherischen, indem sie einen gemeinschaftlichen evangelischen Begriff zugrunde legten, der praktisch zu dem Gedanken der Union führen mußte.

Trotzdem man also jetzt anfing, Kirche und Staat begrifflich voneinander zu sondern, blieben sie praktisch doch eng verbunden. Aber die Verbindung trug jetzt einen anderen Charakter wie früher. Geistliches und weltliches Regiment waren jetzt nicht mehr zwei Funktionen ein und desselben, in Glauben und Bekenntnis geeinten christlichen Körpers, sondern das geistliche Regiment erschien nun als ein Attribut der weltlichen Herrschaft, als ein Zubehör der Staatsgewalt. Erst jetzt wurde die Kirche Staatskirche, dem Staate ein- und untergeordnet. Der größere, aus mehreren Territorien zusammengesetzte moderne Staat, der sich nun allmählich ausbildete, war kein konfessionell gebundenes christliches Gemeinwesen mehr wie die kleinen lutherischen Territorien der Reformationszeit. Der Lebensgeist dieses neuen Staates war vielmehr die Staatsräson, die Salus publica, und ihre Voraussetzung war politisch-militärische Macht. Die Rangordnung der Staatszwecke wandelte sich allmählich: Militär und Finanzen traten beherrschend in den Vordergrund, den früher das kirchlich-konfessionelle Interesse eingenommen hatte. Das landesherrliche Kirchenregiment aber wurde beibehalten als ein wichtiges Stück der Souveränität.

Es ist den Juristen sehr schwer geworden, ihre naturrechtliche Theorie mit dieser Praxis einigermaßen in Einklang zu bringen. Thomasius und nach ihm Just. Henning Böhmer haben aus den Grundgedanken Pufendorfs die Lehre des sogenannten Territorialsystems entwickelt, das seinen Namen bekanntlich davon führt, daß es im Umfang des ganzen Staatsgebiets, des gesamtstaatlichen Territoriums, dem Landesherrn kraft seiner Hoheitsrechte die Aufsicht über alle Religionsgemeinschaften zuwies. Diese Kirchenhoheit sollte sich ja nur auf das Jus circa sacra erstrecken; aber so sehr man den Bereich dieses Begriffes ausdehnte, so

kam man doch der Praxis damit niemals nahe genug; denn zweifellos haben die brandenburgischen Herrscher über die protestantischen Kirchen auch das Jus in sacra beansprucht und ausgeübt. So kam es, daß die Doktrin von dem Jus episcopale sich neben der territorialistischen noch immer hielt und von Samuel Stryk in Halle sogar zu der Annahme eines Jus papale gesteigert wurde. Auch Friedrich der Große hat praktisch noch daran festgehalten. In einem allerdings stark ironisch-sarkastisch gehaltenen Marginal, durch das er eine Vorstellung des magdeburgischen Konsistoriums in einer Ehesache abweist — es handelt sich um eine Heirat zwischen Oheim und Nichte, die das Konsistorium beanstandete — schrieb er zum Schluß: „Ich als Vicarius Jesu Christi und Erzbischof von Magdeburg befehle, daß sie ehelich zusammengegeben werden." Das ist Kombination von Jus papale und Jus episcopale: auch der ungläubige Monarch hat nicht darauf verzichten wollen. Eine theoretische Vereinigung des Territorialprinzips mit dem episkopalistischen hat ja bekanntlich das sogenannte Kollegialsystem des Tübinger Kanzlers Pfaff versucht, das seinen Namen daher führt, daß es von der Kirche als einem „Kollegium", d. h. einer Korporation, ausgeht. Es beruht auf der Fiktion, daß die Kirche dem Landesherrn sowohl die Externa wie die Interna übertragen habe — allerdings eine Annahme, die zu der historischen Wirklichkeit sehr wenig paßte; nur die Tatsache der Verbindung von Kirchenhoheit und Kirchenregiment, die im 18. Jahrhundert in dem protestantischen Deutschland ganz allgemein war, wird dadurch zum deutlichen Ausdruck gebracht.

Es ist also eigentlich ein ungenauer Sprachgebrauch, wenn man schlechthin von einer territorialistischen Praxis des Kirchenregiments redet; man versteht darunter die Verbindung der äußeren Kirchenhoheit und des inneren Kirchenregiments oder kurzweg die Regierung der Kirche durch die Staatsgewalt, wie sie die protestantischen Landesfürsten in Deutschland und auch die brandenburgisch-preußischen Herrscher bis ins 19. Jahrhundert hinein geübt haben. Die territorialistische Theorie der Juristen ging in Hinsicht

auf das innere Kirchenregiment nicht ganz so weit wie diese Praxis.

Die Auffassung, von der die reformierten brandenburgischen Herrscher ausgingen, indem sie das Kirchenregiment über die lutherische Landeskirche beibehielten, nämlich die fundamentale Einheit der beiden evangelischen Bekenntnisse, wurde von dem lutherischen Orthodoxismus nicht geteilt. Es hielt sehr schwer, die beiden evangelischen Konfessionen zu einem duldsamen, friedfertigen Zusammenleben zu bringen. Für die Hohenzollern war der Gedanke der Union von vornherein das Ziel ihrer Kirchenpolitik; in diesem Gedanken fand ja ihr Kirchenregiment über die Lutheraner allein seine innere Berechtigung; die Unionspolitik war die Konsequenz der Tatsache, daß sie dieses wesentliche Stück ihrer landesfürstlichen Autorität nicht aus den Händen gegeben hatten. Aber die Herstellung einer Union der beiden Bekenntnisse gelang nicht; auch der Große Kurfürst hat nach dem Scheitern des Berliner Religionsgesprächs 1662/63 diesen Plan fahren lassen müssen. Um so strenger hielt er darauf, daß das Schmähen und Lästern von den Kanzeln aufhörte, das schon Johann Sigismund 1614 untersagt hatte, das man aber noch keineswegs auszurotten vermocht hatte. Zugleich versuchte er, die Konkordienformel bei der Ordination auszuschließen und besonders stark angefochtene Gebräuche der Lutheraner, wie den Exorzismus bei der Taufe, abzuschaffen. Es ist bekannt, zu welchen Konflikten es darüber in den 60er Jahren, namentlich in Berlin, gekommen ist[16]). Man kann nicht sagen, daß der Kurfürst hierbei immer formell im Recht gewesen wäre, wenn er auch im Grunde einen großen zukunftsreichen Gedanken vertrat. Ein Mann wie Paul Gerhardt zog es doch vor, trotzdem die über ihn verhängte Absetzung zurückgezogen worden war, den brandenburgischen Boden zu verlassen, weil er sich in seinem Gewissen bedrängt

---

[16]) Vgl. hierüber Landwehr, Die Kirchenpolitik des Großen Kurfürsten, der sich im ganzen mehr auf die Seite der Lutheraner stellt, ohne aber die politischen Motive genügend zu würdigen.

fühlte; er wollte an der Konkordienformel festhalten, auf die er bei seiner Ordination sich verpflichtet hatte.

Der fürstliche Absolutismus machte sich allmählich auch in der Kirche fühlbar wie im Staate; und wenn die Unionsversuche auch noch am Ende des 17. Jahrhunderts scheiterten, wo sich Männer wie Leibniz und Jablonski darum bemühten, so wurde doch der offene Streit der Konfessionen durch das landesherrliche Kirchenregiment allmählich zum Schweigen gebracht, und die lutherische Orthodoxie verlor mehr und mehr an Schärfe und Energie. Die pietistische Richtung auf der einen Seite, der Rationalismus auf der andern trugen zu ihrer Auflösung bei; die Universität Wittenberg, die Hochburg der orthodoxen Lutheraner, war seit dem Jahre 1662 für die brandenburgischen Theologen verboten und blieb es das ganze 18. Jahrhundert hindurch. Halle wurde die obligatorische Bildungsstätte für sie, namentlich unter Friedrich Wilhelm I., und hier herrschte erst der Pietismus, dann der Rationalismus. Friedrich Wilhelm I. mit seinem schlichten, einfachen Bibelglauben wollte einen Unterschied der beiden evangelischen Konfessionen überhaupt nicht mehr anerkennen; er meinte, das rühre nur von den Predigerzänkereien her. Dogmatische Streitigkeiten auf den Kanzeln wurden untersagt, und auch die kirchliche Bücherzensur wurde in diesem Sinne gehandhabt. Die hallischen Pietisten wurden begünstigt, und die Prädestinationslehre, die freilich niemals Eingang in das Bekenntnis der brandenburgischen Reformierten gefunden hatte, wurde nachdrücklich verboten und von den Kanzeln verbannt. Anderseits wurden aber auch Gebräuche, die aus der Kirchenzucht der Reformierten stammten, wie 1716 die Kirchenbuße, allgemein eingeführt, obwohl der Hintergrund solcher Einrichtungen, der in der starken Ausbildung des reformierten Gemeindelebens bestand, bei den Lutheranern vollkommen fehlte; Friedrich II. hat ja die Kirchenbuße auch bald wieder abgeschafft (1748). Selbst die Tracht der Geistlichen wollte der Soldatenkönig uniformieren: in den lutherischen Kirchen Berlins wurde das Tragen der Chorröcke und Kaseln verboten; auch dieses Verbot hat

König Friedrich, gleich nach seinem Regierungsantritt, wieder aufgehoben[17]). Der Zwist der beiden evangelischen Konfessionen hatte in der Hauptsache aufgehört, als er zur Regierung kam; die um sich greifende Herrschaft des Rationalismus tat das übrige, um die Unterschiede der beiden Bekenntnisse verblassen zu lassen. Auf den reformierten Charakter der Universitäten Frankfurt und Duisburg hat Friedrich der Große keinen Wert mehr gelegt; er ließ durch ein Edikt von 1752 verkünden, daß lutherische Theologen auch dort ihren Studien obliegen könnten, daß die Zeugnisse lutherischer Professoren von diesen Universitäten ebensoviel gelten sollten wie die von Halle und Königsberg.

Hand in Hand mit den konfessionellen Friedensbestrebungen geht das Bestreben, die verschiedenen Provinzen zu einer Landeskirche zu verschmelzen. Der konfessionelle Partikularismus der einzelnen Landeskirchen war kein geringeres Hindernis für die Herstellung einer staatlichen Einheit wie der ständische Partikularismus der einzelnen Landesverfassungen. Wie eng das orthodoxe Luthertum mit dem ständischen Sondergeist zusammenhing, sieht man namentlich an dem Beispiel von Ostpreußen. Dort waren anfänglich alle Reformierten von den Landesämtern ausgeschlossen, und es kostete viel Mühe, bis der Große Kurfürst es durchsetzte (1663), daß dieser Bann gebrochen wurde. In Kleve-Mark dominierte, auch bei den Lutheranern, die reformierte Presbyterial- und Synodalverfassung, die kaum eine Einwirkung des landesherrlichen Kirchenregiments zuließ; sie wurde auch von den Ständen als ein Palladium betrachtet. In der Kurmark haben die Stände durch den Konfessionswechsel Johann Sigismunds doch nur vorübergehend eine Verstärkung ihres Einflusses auf das Kirchenregiment gewonnen. In dem Rezeß von 1615 gab ihnen der Kurfürst Garantien für die Erhaltung des Bekenntnisstandes, er verzichtete darauf, in seinen Patronatsstellen

---

[17]) Das Buch von Pariset, L'État et les Églises sous Frederic-Guilleaume Ier en Prusse, hat ein stupendes Material mit großem Fleiße verarbeitet, trifft aber in Urteil und Charakteristik nicht überall die Punkte, die uns als die richtigen erscheinen.

mißliebige Geistliche den Gemeinden aufzuzwingen; nötigenfalls sollten ein bis zwei Deputierte der Stände zum Konsistorium zugezogen werden — eine Bestimmung, von der aber in der Praxis, wie es scheint, niemals Gebrauch gemacht worden ist. Diese Zugeständnisse hat der Große Kurfürst in dem abschließenden Rezeß von 1653 einfach wiederholt. Als er 1660 damit umging, eine neue Konsistorial- und Visitationsordnung zu erlassen, da hat er den Entwurf dazu zwar den Ständen zur Kenntnisnahme vorgelegt, aber zugleich dabei erklärt, „daß es die Meinung nicht habe, als wenn der Kurfürst hierüber der Stände Konsens zu erfordern gehalten wäre, weil dergleichen Ordnungen auszufertigen Ihm, dem Landesfürsten, und dem die Jura episcopalia allein zuständen, gebühre".

Eine Zentralstelle für das Kirchenregiment außer der Person des Kurfürsten gab es anfangs nicht im Brandenburgisch-Preußischen Staat. Der 1604 begründete Geheime Rat, der im Lauf der Zeit zu der Zentralbehörde des Gesamtstaates geworden ist, war durch seine Stiftungsurkunde ausdrücklich von der Betätigung auf geistlichem Gebiet ausgeschlossen. Das wurde aber anders nach dem Konfessionswechsel. Zunächst hat Johann Sigismund versucht, einen Kirchenrat als oberste Kirchenbehörde dem Geheimen Rat zur Seite zu stellen. Diesem Kirchenrat, der wohl meist aus Anhängern der reformierten Lehre bestand, wurden alle eigentlichen Kirchenregimentssachen beigelegt, so daß dem Konsistorium eigentlich nur die Ehesachen blieben. Er fand aber so viel Widerstand, daß sich der Kurfürst im Jahre 1618 entschloß, ihn aufzulösen. Nun kamen aber wichtige Angelegenheiten des Kirchenregiments, wie die Bestellung der Inspektoren und die Besetzung der landesherrlichen Patronatsstellen, nicht mehr an das Konsistorium zurück, sondern sie gingen auf den Geheimen Rat über; und es wurde seitdem üblich, daß die Aufsicht und Leitung des Kirchenregiments in allen Provinzen vom Kurfürsten durch besonders damit beauftragte Geheime Räte geführt wurde. Doch lag der Schwerpunkt der geistlichen Verwaltung vorläufig noch in den Konsistorien.

Mit dem Kurfürsten Johann Sigismund war der brandenburgische Generalsuperintendent Pelargus, ohne geradezu zum reformierten Bekenntnis überzutreten, doch einig gewesen in der Betonung der fundamentalen Einheit im Evangelium und in dem Unionsgedanken, sehr im Gegensatz zu der übrigen Geistlichkeit. Als er starb (1632), wollte Georg Wilhelm die Stelle anfangs mit einem reformierten Hofprediger besetzen; aber der lehnte ab, weil er sich bei der Stimmung der Lutheraner keine gedeihliche Wirksamkeit versprechen konnte. Die Stelle blieb vorläufig unbesetzt; auch das Konsistorium starb allmählich aus, und eine Weile stockte das ganze Kirchenregiment. 1637 wurde das Konsistorium wieder notdürftig hergestellt, nun aber mit einem reformierten und einem lutherischen Geistlichen nebeneinander. Das widersprach vom Standpunkt der Lutheraner, die ja die fundamentale Einheit der beiden Bekenntnisse nicht zugestehen wollten, dem Grundgedanken der Konsistorialverfassung, daß das Kirchenregiment durch Personen des gleichen Glaubens geführt werden müsse; es blieb aber seitdem dabei, daß immer ein reformierter Geistlicher Mitglied des lutherischen Konsistoriums war; als unter dem Großen Kurfürsten der Präsident Kemnitz wegen seines Festhaltens an der Konkordienformel abgesetzt wurde, erhielt das lutherische Konsistorium sogar in Lucius von Rahden einen reformierten Präsidenten.

Die Bedeutung der Konsistorien trat übrigens seit Ende des 17. Jahrhunderts schon zurück vor der Zentralstelle im Geheimen Rat. Paul von Fuchs scheint der erste Minister gewesen zu sein, der die geistlichen Sachen dauernd im Geheimen Rat bearbeitete. Die Konsistorien wurden allmählich zu ausführenden Organen ohne selbständige Bedeutung. Im Geheimen Rat entwickelte sich ein ständiges Dezernat für die geistlichen Sachen, aus dem unter Friedrich dem Großen ein besonderes Departement der geistlichen Angelegenheiten geworden ist, das gewöhnlich mit zwei Ministern, einem lutherischen und einem reformierten, besetzt war. Diese Bildung hat aber zu keiner dauernden Absonderung der geistlichen Angelegenheiten aus dem Geheimen

Rat geführt, wie sie für die auswärtigen Angelegenheiten in dem sogenannten Kabinettsministerium und für die innere und Finanzverwaltung in dem sogenannten Generaldirektorium sich vollzogen hat. Die geistlichen Angelegenheiten blieben immer in enger Verbindung mit der Justizverwaltung; ein besonderes Kultusministerium hat sich im 18. Jahrhundert nicht aus dem Geheimen Rat herausgelöst; die Justiz- und geistlichen Minister bildeten ein einheitliches Kollegium, als Rumpf des alten Geheimen Rats. Unter Friedrich dem Großen fühlte man nun aber doch das Bedürfnis, neben dieser Zentralstelle im Geheimen Rat eine besondere oberste Kirchenbehörde über den lutherischen Konsistorien der Provinzen zu haben. Der Geschäftskreis der Konsistorien war zwar dadurch erheblich eingeschränkt worden, daß ihnen bei der Coccejischen Justizreform im Jahre 1748 die (bereits sehr beschnittene) geistliche Gerichtsbarkeit entzogen worden war, aber die Verstärkung der administrativen Tätigkeit im Kirchenwesen und die Verringerung der Selbständigkeit der Konsistorien hatte doch eine starke Ueberlastung der Zentralstelle herbeigeführt, so daß man die Notwendigkeit einer obersten Spezialbehörde für die Verwaltung der lutherischen Kirche empfand, eines Oberkonsistoriums, wie es in Sachsen damals schon bestand. Zu einem solchen Oberkonsistorium ist im Jahre 1750 das Berliner Konsistorium ausgestaltet worden[18]). Es sollte zugleich die Geschäfte eines kurmärkischen Provinzialkonsistoriums und einer allgemeinen obersten Aufsichtsbehörde führen. Es stand neben dem geistlichen Departement des Geheimen Rates nicht wie heute der Evangelische Oberkirchenrat neben dem Kultusministerium, sondern es war gewissermaßen nur ein subdelegiertes Kollegium, ein technisches Hilfsorgan des geistlichen Departements; der dirigierende Minister im geistlichen Departement wurde auch der Chefpräsident des Oberkonsistoriums, in dem übrigens der reformierte Geistliche nicht fehlte. Das Interessanteste an dieser neuen Behörde ist die Tatsache, daß in ihr die

---

[18]) Materialien dafür in Acta Borussica, Behördenorganisation, Bd. 7, 8 u. 9.

nunmehr ganz in der Stille, lediglich durch die Praxis der kirchlichen Verwaltung hergestellte Einheit der lutherischen Landeskirche in den verschiedenen Provinzen des Preußischen Staates einen greifbaren Ausdruck fand. Nur Schlesien und Kleve-Mark waren von der Wirksamkeit dieses Oberkonsistoriums ausgeschlossen. Die schlesischen Konsistorien standen unter einem besonderen geistlichen Minister, und die lutherischen Kirchen in Kleve-Mark scheint man sich selbst überlassen zu haben. Das uniformierende Kirchenregiment des 18. Jahrhunderts hat hier seine Wirkungen jedenfalls nicht in dem Maße geübt wie in den übrigen Provinzen. In Kleve-Mark blieb die Presbyterial- und Synodalverfassung erhalten; und daß in Schlesien das konfessionelle, lutheranische Element eine größere Widerstandsfähigkeit bewahrte als in den neuen Provinzen, zeigt die unionsfeindliche Bewegung des 19. Jahrhunderts.

Neben dem lutherischen Oberkonsistorium bestand — im wesentlichen auch nur für die mittleren und östlichen Provinzen — ein besonderes reformiertes Kirchendirektorium, dem die deutschen Reformierten unterstanden, seit 1715, und ein französisches Oberkonsistorium, das die Aufsicht über die von den Refugiés begründeten Kirchen führte. Die Presbyterial- und Synodalverfassung war hier bei der Einfügung in das monarchische Kirchenregiment stark beschränkt worden, namentlich bei den Franzosen. Die Synoden waren dort ganz fortgefallen, und infolgedessen verkümmerte auch das Gemeindeleben allmählich. Aehnlich war es auch bei den deutschen reformierten Gemeinden, obwohl hier die synodalen Einrichtungen nicht gänzlich abgekommen sind. So lebendig wie im Westen sind also die reformierten Kircheneinrichtungen hier im Zentrum der Wirksamkeit des monarchischen Kirchenregiments nicht erhalten geblieben. Für die organische Verbindung von Konsistorial- und Synodalverfassung hatte man damals gar keinen Sinn.

Charakteristisch für den preußischen Militärstaat war es, daß neben der lutherischen Zivil-Landeskirche noch eine besondere Militärkirche mit eigener Verfassung bestand, der alle Militärpersonen lutherischen Bekenntnisses unterstanden

(bis 1811). An ihrer Spitze stand ein Kriegskonsistorium, in dem die maßgebende Persönlichkeit der Feldpropst war, der ganz allein die Examinierung, Ordination und Einsetzung der Feldprediger besorgte. Das auf dem Gebiet der Staatsverwaltung eingeführte Zivilversorgungssystem fand auch auf kirchlichem Gebiet Anwendung, und die Denkschriften, die bei Gelegenheit der Begründung des Oberkonsistoriums von hohen Geistlichen, vor allem dem Propst Süßmilch[19]), eingereicht wurden, schildern dies System als ein sehr verhängnisvolles. Die Feldprediger waren in diesen Kreisen wenig beliebt; man warf ihnen Mangel an religiösem Ernst und weltliches Wesen vor. Sollte es einem von ihnen doch einmal eingekommen sein, daß er eine Taufe im Namen des Königs vollziehen wollte! Wer aber fünf Jahre als Feldprediger gedient hatte, erwarb damit einen Anspruch auf eine königliche Patronatspfarre, und die Inhaber dieser königlichen Stellen waren in der Regel auch die, aus deren Kreisen man die geistlichen Inspektoren nahm. So war der Feldpropst eigentlich der Mann, der das höhere kirchliche Personal in der Hand hatte; er stand dabei außer aller Verbindung mit den Organen der Landeskirche und genoß in der Regel wenig Vertrauen bei ihnen. Die schlimmsten Schäden der Kirche wurden auf dies System zurückgeführt.

Dem Gebote der Staatsräson mußte sich auch die Kirche fügen. Friedrich Wilhelm I. sah es als einen charakteristischen Unterschied der evangelischen Länder gegenüber den katholischen an, daß sie ihre Geistlichkeit besser im Zaume halten könnten. „Beim Papsttum — erklärt er einmal — haben die Pfaffen alles zu sagen"; in seinem Lande aber war er dafür, daß man die Prediger „kurz halten müsse", damit sie sich nicht in weltliche Affären mischen könnten: „denn die Herren Geistliche gerne Päpste in unserm Glauben agieren wollten." Die Konsistorien und alle anderen evangelischen Kirchenbehörden sollten darauf achten, daß in keiner Predigt etwas gegen die landes-

[19]) Es ist der bekannte Begründer der Bevölkerungsstatistik.

herrliche Autorität gesagt werde: „wofern ein Prediger direkte oder indirekte was gegen die Regierungsart predigen sollte," soll er kassiert werden; die Fiskäle sollen wohl acht darauf haben. Der Punkt wird in der Regierungsinstruktion von 1722 dem Nachfolger als „einer von den importanten" eingeschärft[20]).

König Friedrich sah in seinem religiösen Indifferentismus die Kirche überhaupt nur unter dem Gesichtspunkt der Staatsräson an. Er pflegte die Toleranz nicht bloß, weil sie seinen philosophischen Ueberzeugungen entsprach, sondern auch, weil sie ein Mittel war, gewerbfleißige und kapitalkräftige Ausländer zur Ansiedelung in seinem Staate zu veranlassen. Dabei hat er doch den protestantischen Charakter des Staates keineswegs verleugnet; von Parität zwischen Protestanten und Katholiken war keine Rede. In Niederschlesien wurde darauf gehalten, daß die maßgebenden Personen in den Stadtverwaltungen Protestanten sein mußten, und bei der Erneuerung der Instruktion für das Generaldirektorium (1748) hielt man an der Forderung „protestantischer Religion" für alle Minister und vortragenden Räte fest. Der Protestantismus war eben zugleich ein politisches Prinzip. Sonst hat sich der König um das evangelische Kirchenregiment persönlich nicht allzuviel gekümmert. Er ließ dem geistlichen Departement und den Konsistorien im allgemeinen freie Hand; nur durften sie sich nicht einfallen lassen, die Zirkel seiner Politik zu stören; sonst gab es wohl Marginalien, die mit dem Satze begannen: „Das Konsistorium seind Esels —." Die Geistlichen wurden immer mehr als Staatsbeamte angesehen und behandelt. Sie mußten die Populationslisten führen, Maulbeerbäume pflanzen und von der Kanzel herab die polizeilichen Verordnungen verkündigen. Nicht nur der Inhalt, auch die Dauer der Predigten wurde kontrolliert. Die Kirche wurde mehr und mehr dem Staatsorganismus einverleibt; sie wurde zu einem nützlichen Instrument zur Beförderung von Gesittung und Wohlfahrt; das innere religiöse Leben aber

---

20) Acta Borussica, Behördenorganisation 3, 457 f.

verflachte mehr und mehr, oder es zog sich in die Seelen der Einzelnen zurück, die als Stille im Lande lebten.

Das Kirchenregiment war zweifellos eine der schwächsten Seiten des preußischen Militärstaats; was wir aus den Denkschriften des Propstes Süßmilch darüber erfahren, gibt ein ziemlich trübes Bild: schlechte Pastoren haufenweis, unfähige Kandidaten, feine und grobe Simonie, viele Patronate, namentlich in den Städten, in schlechten Händen. Die Theologen — meint Süßmilch — studieren kaum noch zwei Jahre auf der Universität; sie üben sich hauptsächlich nur im Predigen und wissen wohl, daß es ihnen trotz ihrer Unwissenheit doch nicht an Wegen fehlen wird, in Amt und Brot zu kommen. In fünfeinhalb Jahren hat er bei den Prüfungen kaum sechs recht geschickte Kandidaten gefunden. „Will man einen abweisen, so erregt man eine Hölle. Vor vierzehn Tagen habe ich es getan, daß ich einen zurückgewiesen. Da die Dukaten nicht fruchten wollen, die er meiner Frauen insinuieren lassen, aber auch gleich zurücknehmen müssen, so erwarte nun noch einen Sturm: er hat einen Unteroffizier in Halle zum Bruder; ich zweifle nicht, daß er sich dessen bedienen werde. Vor eineinhalb Jahren ward ein recht großer Stümper unter einem Revers, sich nach einem Jahre wieder zum Examine zu stellen, durchgelassen, weil sein Bruder Unteroffizier bei der Garde, daher sich ein vornehmer General mit Nachdruck seiner annahm. Dieser elende Mensch bekümmerte sich jetzt schon um die besten Pfarren.“ Besonders scharf urteilt Süßmilch über die Ausübung des Patronatsrechts durch die Stadtmagistrate. „Selbige bestehen an vielen Orten aus schlechten Leuten, gewesenen Schreibern und Lakaien. Die, so noch studiert haben sollen, haben auf der Universität mehrenteils nur Wein, Bier, Tabak und Huren kennen lernen und den vorher gehabten Mutterwitz versoffen usw. Ein solch Amalgama, das aus Unwissenheit, ja aus Dummheit und lasterhaften Neigungen und Leidenschaften zusammengesetzt, exerziert eines der wichtigsten Aemter des Landes. Das Heft und Ruder von einer Sache, die man als die Pflanzschule eines Staates ansehen muß, ist in ihren Händen. Sie regieren

Schulen und Kirchen und besetzen sie nach Willkür. Es ist genug, daß einer eines stolzvollen Ratmannes Sohn sei, so verschluckt er Stipendia, studiert elendiglich und kommt durch Hilfe derer Herren Patronen ins Amt." Aber das Uebelste bleibt für ihn, daß der Feldpropst Decker, den er einmal einen „jungen, ausschweifenden Menschen" nennt, alle Feldpredigerstellen und damit indirekt alle Inspektorate besetzt. „Was hilft's, wenn das Haupttor gegen alle Ignoranten und Sceleraten verschlossen gehalten wird, und es können durch dies Nebenpförtchen selbige für ein Dutzend Dukaten einkommen?" Immer wieder kommt er auf diese „Hierarchia Deckeriana" zurück. „Bleibt die bestehen, so sehe ich das übrige ganze Gebäude als unbeständig und vergeblich an. Die Kirchen und Schulen können nicht mit guten Leuten versorgt werden. Das Oberkonsistorium würde die schlechten Pfarren, Decker aber die besten zu besetzen haben. Und es ist der Einfluß hiervon in den Fleiß und Wandel der Kandidaten groß und deutlich."

Vielleicht hat Süßmilch, der etwas stark aufzutragen liebt und dem, was „Fama spricht", sehr bereitwillig das Ohr leiht, dem Feldprobst unrecht getan. Das „Audiatur altera pars" kann der Historiker leider nicht immer verwirklichen. Jedenfalls aber hat Cocceji, der anderswo einmal in seinen Marginalien zu der Denkschrift einem mißgünstigen Personalurteil Süßmilchs energisch entgegentritt, für Decker kein Wort der Verteidigung gefunden; er bemerkt kurz und trocken am Rande: „In des Feldpropst Departement kann ich mich nicht melieren. Der Herr Propst müssen sich dieserwegen immediate an Seine Königliche Majestät wenden." Das hat nun Süßmilch wohlweislich unterlassen, und die Dinge blieben wie sie waren.

Der Verfall des kirchlichen Lebens, wie er beim Tode Friedrichs des Großen vor Augen lag, schien seinem Nachfolger oder dessen Beratern hauptsächlich eine Folge der unkirchlichen Leitung des Kirchenregiments zu sein. Eine begreifliche Reaktion dagegen stellt das Wöllnersche Religionsedikt von 1788 dar. Man kann von diesem Gesetz sagen, daß es besser ist als sein Ruf. Es ist in seinem ersten

Teil ein Toleranzedikt, das — zum erstenmal in gesetzlicher Form — die individuelle Gewissensfreiheit und die Religionsfreiheit aller Konfessionen und geduldeten Sekten sicherstellt; in seinem zweiten Teil enthält es Vorschriften zu einer konfessionellen Bindung der Geistlichkeit, die zwar an sich nicht unberechtigt waren, die aber als bloßes obrigkeitliches Gebot und wegen ihrer dogmatischen Engherzigkeit zu einer Besserung des kirchlichen Lebens nicht führen konnten. Das Schlimmste war dabei der Mangel eines sittlich-religiösen Ernstes in den obersten Regionen, der die Maßregel allein hätte legitimieren können, und daneben die kleinliche, gehässige Art der Ausführung durch die zu diesem Zweck besonders gebildete Ober-Examinationskommission. Diese Einrichtung ist denn auch mit dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms III. wieder gefallen, während das Edikt selbst nicht förmlich aufgehoben worden ist. Es hinderte nun aber weiterhin nicht, daß der alte, human-aufgeklärte, rationalistische Geist wieder seinen Einzug in die Kirche hielt oder vielmehr seine alte Herrschaft behauptete. Es lag eben nicht bloß an der Regierung; der ganze Geist der Zeit war dem kirchlichen Leben nicht günstig. An dem staatskirchlichen Charakter der Verfassung aber ist durch diese ganze Episode nicht das mindeste geändert worden.

III.

Die Vollendung der Landeskirche und die Einführung einer freieren Verfassung. (Presbyterial- und Synodalverfassung.)

Es war eine Folge der engen Verflechtung von Staat und Kirche, daß bei der Katastrophe von 1806 auch der ganze Bau der kirchlichen Verwaltung zusammenbrach. Der Geist der Staatskirche aber blieb lebendig, und bei dem Neubau der Verwaltung im Jahre 1808 fand nun vollends eine Verstaatlichung der Kirche statt, wie sie radikaler kaum zu denken war. Der ganze Apparat der Konsistorien und der kirchlichen Oberbehörden wurde beseitigt.

An die Stelle traten in der Provinzialinstanz die Kirchen- und Schulabteilungen der neu begründeten Regierungen und in der Zentralinstanz die Kultusabteilung des Ministeriums des Innern. Diese neuen Behörden waren für alle Konfessionen gleichmäßig zuständig. Sie wurden auch die Organe des niemals aufgegebenen landesherrlichen Kirchenregiments für die evangelischen Kirchen. Es war der Höhepunkt des Staatskirchentums: die Kirche war damit völlig im Staate aufgegangen und seiner Gliederung eingefügt, während der Staat sein konfessionelles Gepräge längst verloren hatte.

Aber es war zugleich der Anfang zur Umkehr. In Steins politischem Testament, das in eben diesen Tagen geschrieben wurde, wird auch die Forderung erhoben, daß der religiöse Sinn im Volke wieder belebt werden müsse. Daß dies nicht durch bureaukratische Reglements allein bewirkt werden könne, war klar. Im kirchlichen Leben mußte etwas Aehnliches eintreten wie das, was Stein und seine Mitarbeiter im politischen Leben durch die Städteordnung und die Pläne zur Herstellung einer Selbstverwaltung zu erreichen gedachten. Aus den Gemeinden heraus mußte die Erneuerung des kirchlichen und religiösen Lebens erfolgen.

Niemand hat diesen Gedanken damals mit größerem Eifer und Verständnis erfaßt als Schleiermacher, der reformierte Prediger an der Dreifaltigkeitskirche. Sein Ideal war eigentlich eine ganz freie, vom Staate losgelöste Kirche wie in Amerika; das Sektenwesen hätte er als alter Herrnhuter dabei gern mit in den Kauf genommen. In seinen praktischen Reformvorschlägen ist er freilich sehr viel maßvoller gewesen, namentlich zu Anfang[21]). Aber solange der Krieg währte, ist es zu entscheidenden Schritten auf dem Gebiete der Neuordnung der Kirchenverfassung über-

---

[21]) Vgl. Dilthey, Das Leben Schleiermachers, Berlin 1870, und in der A. D. B. 31, 422 ff. Dove, Ueber Synoden in der evangelischen Landeskirche Preußens, in Doves Zeitschrift für Kirchenrecht 2, 131 ff.; 4, 131 ff. Dazu für das Folgende überhaupt: Treitschke, Deutsche Geschichte 1, 205 f.; 2, 239 ff. Erich Förster, Die Entstehung der preußischen Landeskirche unter der Regierung König Friedrich Wilhelms III. nach den Quellen erzählt Bd. 1, Tübingen 1905.

haupt noch nicht gekommen. Nach dem Friedensschluß, im Juni 1814, traten dann auf Anregung der Potsdamer Regierung zweiundzwanzig Superintendenten der Kurmark in Berlin zusammen, um über die künftige Verfassung der Kirche ihre Gedanken auszutauschen. Sie trafen in dem Verlangen nach einer freien Synodalverfassung zusammen und richteten eine Petition an den König, eine Kommission niederzusetzen, die über die Neuordnung der Kirchenverfassung beraten sollte. Der König willfahrte diesem Wunsche, aber er wies der Kommission als Hauptaufgabe die Ausarbeitung einer verbesserten Liturgie zu; nur nebenbei, nicht ohne Einwirkung Schleiermachers, beschäftigte sie sich auch mit dem Verfassungswerk, das nach Schleiermachers Auffassung die Grundlage für die liturgischen und alle sonstigen Veränderungen sein mußte. Die Vorschläge, die diese großenteils aus Hofpredigern gebildete Kommission hinsichtlich der Verfassung machte, 1816, befriedigten Schleiermacher und seine Freunde nicht. Sie liefen auf eine Verbindung der Konsistorialverfassung mit Elementen der Presbyterial- und Synodalverfassung hinaus, doch unter Wahrung eines rein geistlichen Charakters der Synode und eines ganz unzweifelhaften Uebergewichts des landesherrlichen Kirchenregiments und seiner Organe. Man wollte auf dem Gebiet der Kirchenverfassung in ähnlich vorsichtiger Weise vorgehen wie bei dem ständischen Verfassungswerk, das man damals plante, während Schleiermacher und seine Freunde geneigt waren, das Werk der kirchlichen Reorganisation mit dem Bestreben nach einer konstitutionellen Verfassung in innerliche Verbindung zu bringen. Daran ist der ganze Versuch gescheitert. Die Kirchenverfassungsbestrebungen teilten das Schicksal der staatlichen Verfassungsentwürfe. Der König nahm die Vorschläge der Kommission an und befahl zunächst die Wiederbelebung der Kreissynoden, dann im Jahre 1819 die Zusammenberufung von Provinzialsynoden, zu denen in der Hauptsache aber nur die Superintendenten zusammentraten. Die brandenburgische Provinzialsynode, zu der auch Schleiermacher mit eingeladen war, faßte nun aber sehr radikale Beschlüsse: man wollte die Kirchenverfassung von

unten her aufbauen; an die Stelle der Konsistorien sollten Ausschüsse der Provinzialsynode treten; an die Stelle der Ministerialinstanz ein Ausschuß der Generalsynode. Das landesherrliche Kirchenregiment wäre dabei zu einem bloßen Schatten geworden. Für Friedrich Wilhelm III. waren diese Beschlüsse unannehmbar. Von diesem Moment an stockte das kirchliche Verfassungswerk. Der Synodalapparat, den man probeweise in Bewegung gesetzt hatte, verschwand wieder. Die Reorganisation der Kirchenverwaltung beschränkte sich schließlich auf die Wiederherstellung von Konsistorien im Jahre 1815 und auf die Begründung eines besonderen Kultusministeriums im Jahre 1817. Die Konsistorien aber waren damals durchaus nicht das, was sie früher gewesen waren und was sie heute wieder sind. Sie mußten die Befugnisse der Kirchenverwaltung noch mit den Regierungen teilen nach dem doktrinären, unklaren und praktisch unbrauchbaren Gesichtspunkt der äußeren und inneren Angelegenheiten. Den Regierungen fiel dabei alles wirklich Wichtige zu, wie die Stellenbesetzung, die Ordination und Einführung der Geistlichen, die Amtsdisziplin und allgemeine Aufsicht, während die Konsistorien gewissermaßen nur wissenschaftlich-religiöse Deputationen waren, zur Mitwirkung bei den Prüfungen und sonst in den spezifisch theologischen Materien. Außerdem waren diese Konsistorien noch keine rein evangelischen Kirchenbehörden, sondern hatten auch mit den katholischen Kirchensachen und mit denen der Sekten und Juden zu tun. Die nichtevangelischen Geschäfte sind ihnen erst 1825 abgenommen und dem Oberpräsidenten übertragen worden; aber das Verhältnis zu den Regierungen blieb bestehen bis 1845. 1829 ist übrigens auch das Amt des Generalsuperintendenten, das seit 1632 geruht hatte, wiederhergestellt worden; der Generalsuperintendent wurde nun der persönliche Mittelpunkt für die Geistlichkeit der Provinz; er übernahm die Ordinationen, die Einrichtung neuer Kirchen, machte Visitationsreisen und hatte Sitz und Stimme in den geistlichen Regierungsabteilungen wie in den Konsistorien. Eine Anzahl von Generalsuperintendenten haben damals den bischöflichen Titel geführt, einer von

ihnen, der Ostpreuße Borowski in Königsberg, später sogar den eines Erzbischofs.

Neben den Verfassungsplänen und unabhängig davon hatte König Friedrich Wilhelm seine beiden kirchlichen Lieblingspläne inzwischen ins Werk gesetzt, die Union und die neue Agende. Die Union war im wesentlichen nur als eine Kultus- und Sakramentsgemeinschaft gedacht, nicht als eine Vereinigung der Lehren in einer Bekenntnisformel wie früher; der König ging dabei voran, wie einst Joachim II. bei der Reformation, und sprach die Hoffnung aus, daß die Gemeinden ihm folgen würden. Die Berliner Kreissynode unter Schleiermachers Vorsitz, konfessionell gemischt, wie damals die Synoden waren, war eine der ersten, die ihren Beitritt zur Union erklärte, und es ist bekannt, wie dann allmählich fast das ganze Land folgte, namentlich seit dem neuen Impuls von 1830. Es war die Vollendung der im 18. Jahrhundert angebahnten evangelischen Landeskirche in Preußen. Anders aber verhielt es sich mit der Aufnahme der Agende. Der König nahm kraft seines landesherrlichen Kirchenregiments ein Jus liturgicum in Anspruch, das im Lande keine allgemeine Anerkennung fand; er interessierte sich persönlich auf das lebhafteste für die Agende, er hat sogar eine gedruckte Schrift darüber veröffentlicht. Aber die Verbitterung, die nach dem Scheitern des Verfassungswerks zurückgeblieben war, drängte alle Freunde einer freien Verfassung der Kirche auf die Seite der Gegner; auch Schleiermacher war unter ihnen; er hat amtliche Gegenvorstellungen gegen die Agende mitunterzeichnet und hat eine kühne Kritik an der Schrift des Königs geübt, obwohl ihm der anonyme Verfasser nicht unbekannt war. Treitschke erzählt, der Ministerialdirektor Kamptz habe auf seine Absetzung gedrängt, der Minister Altenstein sei einmal nahe daran gewesen, dem nachzugeben, nur der König habe es gehindert.

Altenstein repräsentierte noch ganz die alte staatskirchliche Auffassung. Als aufgeklärtes Weltkind hatte er kein Verständnis für die Bewegungen, die auf die Herstellung größerer kirchlicher Freiheit ausgingen. Und der König hat trotz seiner edlen, echt evangelischen Frömmigkeit doch

mit großer Zähigkeit festgehalten an der Autorität seiner Stellung als Oberhaupt der Kirche. Es kam noch zu manchen häßlichen Vorfällen, bis der Agendenstreit sich beruhigte; und dann trat die Opposition der schlesischen Altlutheraner gegen die Union hervor, die ebenfalls zu sehr bedenklichen und beklagenswerten Maßregeln geführt hat. Szenen wie die zu Hönigern bei Namslau, wo mit militärischer Gewalt die Kirche der Lutheraner erbrochen, der Pfarrer vom Altar weggeschleppt und der Bevölkerung zur Strafe eine Einquartierung von 500 Mann auferlegt wurde, zeigten doch, daß man mit dem alten absolutistischen Kirchenregiment nicht auf der richtigen Bahn war. Und während Hengstenbergs Kirchenzeitung (seit 1827) die unbedingte Autorität in Staat und Kirche verfocht, bestärkte sich in den freieren Köpfen die Ueberzeugung, daß evangelische Freiheit nur noch möglich sei bei einer gründlichen Reform der Kirchenverfassung.

Diese Ueberzeugung vertrat auch Friedrich Wilhelm IV. in seiner Weise[22]). Schon als Kronprinz war er für die schlesischen Lutheraner eingetreten; für die, welche nicht ausgewandert waren, hat er 1845 die Generalkonzession erlassen. Sein Ideal war eine Kirche, die nur aus wirklich Gläubigen bestehen sollte; außer der Kirche sollte volle Gewissensfreiheit walten, aber in der kirchlichen Gemeinschaft selbst wollte er die ungläubigen Elemente, zu denen natürlich auch die Hallischen Rationalisten, die „Lichtfreunde", gehörten, nicht dulden. Das landesherrliche Kirchenregiment betrachtete er mit Mißtrauen; er hat einmal den Summepiskopat „eine bedenkliche Kreatur" genannt. Er sehnte sich danach, wie er sagte, die Kirchengewalt in die „rechten Hände" zurückzugeben; was er darunter verstand, hat er in einem seiner Briefe an Bunsen[23]) ausgesprochen. Er wollte zu der Verfassung der christlichen Urkirche zurückkehren: er dachte sich das

---

[22]) E. Friedberg, Die Grundlagen der preußischen Kirchenpolitik unter König Friedrich Wilhelm IV. Leipzig 1882. — Treitschke, D. G. 5, 349 ff.

[23]) Ranke, Aus dem Briefwechsel Friedrich Wilhelms IV. mit Bunsen S. 47 ff.

Kirchenregiment in den Händen einer großen Anzahl von Bischöfen, die nicht bloß Leitungsbefugnisse haben, sondern auch selbst Seelsorge ausüben sollten, entsprechend etwa den preußischen Superintendenten, also etwa 350 an der Zahl. Sie sollten durch Handauflegung die apostolische Weihe empfangen von englischen oder schwedischen Bischöfen und sie in derselben Weise fortpflanzen. Unter ihnen sollten an der Spitze der Gemeinde Presbyterien stehen, zusammengesetzt aus Geistlichen und Laien, die aber nicht als gewählte Vertreter der Gemeinde, sondern als bestellte Kirchendiener anzusehen sein sollten, ferner Diakonen für Altardienst und Armenpflege. Ueber ihnen, an der Spitze der Provinzen oder vielmehr besonderer Sprengel, zehn Metropolitane mit Kapiteln, die an die Stelle der Konsistorien treten sollten; als erster von ihnen, zugleich als evangelischer Primas Germaniae, der Erzbischof von Magdeburg, dessen Kapitel an die Stelle des Kultusministeriums treten sollte. Damit sollte eine Synodalverfassung verbunden sein, aber ohne modern-repräsentativen Charakter. Der Landesherr endlich war als der Advocatus ecclesiae gedacht, der die Beschlüsse der Landessynode bestätigt.

Es war ein Phantasiegebilde, das keine Aussicht auf Verwirklichung hatte. Friedrich Wilhelm IV. hat es später selbst einen seiner Sommernachtsträume genannt. Der Kultusminister Eichhorn schlug andere Wege ein, ähnliche, wie man sie 1815 versucht hatte; und der König folgte, aber von Anfang an nur mit halbem Herzen. 1841 wurden die Kreissynoden wiederhergestellt, 1844 die Provinzialsynoden berufen. 1845 fand eine grundlegende Veränderung in der Abgrenzung der Befugnisse von Regierung und Konsistorien statt, die als eine Rückkehr zu den alten Gedanken der Konsistorialverfassung bezeichnet werden kann. Noch nicht die Gesamtheit, aber der Hauptteil der kirchlichen Verwaltung wurde nun wieder den geistlichen Behörden, den Konsistorien, übertragen; die Regierungen behielten nur eine Reihe festumschriebener Befugnisse, in Dingen, bei denen die Mitwirkung der weltlichen Behörde wünschenswert erschien. Zugleich erhielten die Konsistorien besondere

Präsidenten und eine angesehenere Stellung in dem Verwaltungsorganismus; das höhere Schulwesen, das früher mit ihnen verbunden war, wurde abgetrennt und den Provinzialschulkollegien überwiesen. Den Abschluß und die Krönung des ganzen Werkes aber sollte eine Generalsynode bringen. Diese ausgezeichnete Kirchenversammlung, die 1846 in Berlin zusammentrat, hat viele bedeutende Geister und große organisatorische Talente in sich vereinigt[24]). Vielleicht der bedeutendste darunter war Karl Immanuel Nitzsch, der Bonner Professor, gleich ausgezeichnet als Gelehrter und als praktischer Theologe[25]). Er hat hier mit Bethmann-Hollweg[26]) und andern zusammen den Gedanken vertreten, die Kirchenverfassung auf eine organische Verbindung des Konsistorialprinzips mit dem Presbyterial- und Synodalprinzip zu begründen. Nitzsch war ein Lutheraner, aus dem verrufenen Wittenberg, wo sein Vater in sächsischer Zeit das Haupt des Konsistoriums gewesen war. Aber schon der Vater hatte dasselbe Prinzip der Kirchenverfassung vertreten, im Gegensatz zu der brandenburgischen Provinzialsynode von 1819, die die Konsistorialverfassung ganz in die Synodalverfassung hatte auflösen wollen. Diese Anschauungen haben offenbar auch den Sohn beeinflußt; aber erst die Erfahrung in den Rheinlanden hatte ihm einen lebendigen Eindruck von der Bedeutung der Gemeinde- und Synodalverfassung gegeben.

Die rheinisch-westfälische Kirchenordnung von 1835 hatte für die Kirchen dieser westlichen Gebiete, die im 18. Jahrhundert so ziemlich sich selbst überlassen gewesen waren, endlich eine organische Verbindung gebracht zwischen der auf der Gemeinde sich aufbauenden Verfassung und dem landesherrlichen Kirchenregiment. Auch Bethmann-Hollweg hatte dieses Beispiel in Bonn auf sich wirken lassen, das nun jetzt für die Kirche der östlichen Provinzen fruchtbar

---

24) E. Richter, Die Verhandlungen der preußischen Generalsynode (1847).

25) W. Beyschlag, K. J. Nitzsch. Eine Lichtgestalt aus der Geschichte der evangelischen Kirche.

26) Wach in der A. D. B. 12, 762 ff.

gemacht werden sollte. Der Entwurf, den Nitzsch, Bethmann-Hollweg und Landfermann ausgearbeitet hatten, fand auch die Zustimmung der Mehrheit der Generalsynode. Er beruhte in allen wesentlichen Stücken auf denselben Grundgedanken, die durch die Gesetzgebung von 1873 die Grundlage der evangelischen Landeskirche der östlichen Provinzen geworden sind. Aber — in diesem Moment, wo das Ziel erreicht schien, versagte sich der König. Er hatte die rheinisch-westfälische Kirchenverfassung nie recht leiden mögen. Und auch dieser Entwurf hatte ihm zu viel Aehnlichkeit mit einer modernen Repräsentativverfassung. Wiederum scheiterte also der Versuch einer Reform der Kirchenverfassung wegen der innerlichen Verflechtung mit dem politischen Verfassungsgedanken. Der konstitutionelle Staat mußte erst zum Durchbruch gelangt sein, ehe eine freiere Kirchenverfassung möglich wurde. Friedrich Wilhelm IV., so sehr er sich danach gesehnt hatte, das Kirchenregiment in die rechten Hände zurückzugeben, war doch viel zu autokratisch, als daß er sich im Ernst dieser Gewalt hätte entäußern mögen. Nur ein Stück aus den Vorschlägen der Generalsynode wurde von ihm angenommen und zur Ausführung gebracht: das evangelische Oberkonsistorium als höchste Behörde der evangelischen Landeskirche. Es sollte neben dem Kultusministerium die eigentliche kirchliche Verwaltung führen. 1848 wurde es gebildet, Nitzsch trat selbst als Propst zu Berlin in die neue Behörde ein. Aber sie ist zu keiner praktischen Wirksamkeit gelangt. Bald nach der ersten Sitzung ist sie infolge der Märzrevolution wieder beseitigt worden.

Denn nun, in der Revolution, brach die liberale Forderung der Trennung von Staat und Kirche überall unaufhaltsam hervor. Man verstand darunter ein ähnliches System wie in Belgien, das, was man wohl „die freie Kirche im freien Staat" nannte, d. h. Abschaffung des landesherrlichen Kirchenregiments und der staatlichen Kirchenaufsicht überhaupt, volle Selbständigkeit und Selbstregierung der Kirche, mit dem Recht, sich selbst eine Organisation zu geben, aber Beibehaltung des Kultusbudgets und der mannigfachen Unterstützungen, deren die

geistliche Autorität seitens der Staatsgewalt bedurfte. Das wurde gefordert in der kirchlichen wie in der politischen Presse, in Pastorenkonferenzen wie in Volksversammlungen, in der Paulskirche zu Frankfurt wie in dem Berliner Abgeordnetenhause. Die oktroyierte Verfassung von 1848 und ebenso die revidierte von 1850 hat diesen Grundsatz der Trennung von Staat und Kirche ausgesprochen. Artikel 12 der Verfassung von 1848 lautet: Die evangelische und die römisch-katholische Kirche wie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds. Und die revidierte Verfassung von 1850 sagt wörtlich dasselbe in Artikel 15.

Es ist kein Zweifel, die Regierung hatte anfangs die Auffassung gehabt, daß das landesherrliche Kirchenregiment in der alten Form mit diesem Artikel nicht verträglich sei; sie war geneigt gewesen, es preiszugeben und der evangelischen Kirche Raum zu lassen für eine selbständige Organisation. Aber die Notwendigkeit drängte sich auf, daß der bisherige Inhaber des Kirchenregiments die Führung bei diesem Neubau der Verfassung übernahm und vorläufig die Geschäfte in der Hand behielt. Es kam bei der Reform auf zweierlei an: einmal auf die Abtrennung der kirchlichen Verwaltung von der allgemeinen Staatsverwaltung, die ja nun der Kontrolle des konfessionslosen Parlaments unterlag, und anderseits auf die Regelung des Verhältnisses, das der Monarch als vornehmstes Glied der evangelischen Landeskirche in ihrer Organisation einnehmen sollte. Daß die Vertreter der kirchlichen Selbständigkeit das bisherige monarchische Element nicht gänzlich aus der Kirche eliminieren wollten, durfte man als sicher annehmen. Nun wurde vorläufig im Jahre 1849 die evangelische Abteilung des Kultusministeriums mit der Wahrnehmung der inneren evangelischen Kirchensachen beauftragt, und zwar in der Weise, daß diese Angelegenheiten von den Mitgliedern der Abteilung unmittelbar, ohne Dazwischenkunft des politisch verantwortlichen Kultusministers, dem König als Inhaber

der kirchlichen Regierungsgewalt vorgetragen und dessen Anordnungen für die Kirche ohne Gegenzeichnung des Ministers zur Ausführung gebracht werden sollten. Aus dieser Ministerialabteilung wurde dann durch königlichen Erlaß vom 29. Juli 1850 der Evangelische Oberkirchenrat, also eine besondere kollegialische Behörde, die ganz aus dem Zusammenhang mit den Staatsbehörden gelöst war.

Man hatte diese Fortführung des landesherrlichen Kirchenregiments anfangs als etwas Provisorisches angesehen und die Berufung einer konstituierenden Landessynode ins Auge gefaßt, durch die die evangelische Kirche sich eine selbständige Verfassung geben und sich mit dem Staate auseinandersetzen sollte. Seit der Errichtung des Evangelischen Oberkirchenrats aber ist davon nicht mehr die Rede gewesen. Die Motive zu dem Erlaß, durch den er begründet wird[27]), stellen die Ansicht auf, daß die Berufung einer konstituierenden Generalsynode weder angemessen noch rechtlich notwendig sei, um der Kirche zu ihrer verfassungsmäßigen Selbständigkeit zu verhelfen, daß vielmehr die Fortführung des landesherrlichen Kirchenregiments mit dem Artikel 15 der Verfassung vollkommen vereinbar sei. Das landesherrliche Kirchenregiment sollte nur, unter Abstreifung aller aus dem territorialistischen Prinzip herrührenden Beimischungen, auf die Idee der Reformation zurückgeführt werden, wonach es nicht ein Herrscheramt, sondern ein Dienst sei, der von dem vornehmsten Gliede der Kirche zur Ehre Gottes durch Schutz und Fürsorge geleistet werde.

Eine synodale Verfassung wäre damit wohl vereinbar gewesen; eine solche wollte auch Friedrich Wilhelm IV., aber er widerstrebte auch jetzt noch durchaus einem repräsentativen Charakter der Synoden; er blieb dabei, daß ihre Mitglieder sich nicht als Vertreter der Kirche gegenüber dem Landesherrn, sondern als Diener der Kirche, d. h. also als Hilfsorgane des monarchischen Kirchenregiments, fühlen müßten. In diesem Sinne war auch die Kirchengemeindeordnung gehalten, die 1850 erlassen wurde, und

---

[27]) Gesetzsammlung 1850 S. 343 ff.

die zur Grundlage eines Synodalsystems werden sollte. Sie nahm Kirchenvorstände in Aussicht, die auf Grund einer vom Patron und vom Pfarrer aufzustellenden Vorschlagsliste gewählt werden sollten; übrigens stellte man die Annahme dieser Ordnung den Gemeinden frei.

Ende Dezember 1850 trat aus politischen Gründen der Minister v. Ladenberg zurück, unter dem alle diese Veränderungen sich vollzogen hatten, und sein Nachfolger im Kultusministerium wurde Raumer; der aber lenkte nun bewußt und konsequent in die frühere absolutistische Bahn wieder zurück[28]. Er unterließ geflissentlich den Ausbau der Synodalverfassung und suspendierte auch die Gemeindeordnung, die allerdings schon so sehr wenig Anklang gefunden hatte. Die Konservativen fanden Spuren des verhaßten Repräsentativsystems darin, und die Liberalen verzichteten auf Wahlen nach der Vorschlagsliste von Patron und Pfarrer. Von einer weiteren Umformung der Kirchenverfassung war nun nicht mehr die Rede. Man legte den Artikel 15 der Verfassung nun so aus, als ob ihm durch die Trennung der kirchlichen Verwaltung von der staatlichen bereits Genüge getan sei. Der König als Haupt des Staates und der König als Haupt der Kirche erschienen als zwei verschiedene Personen; das absolute Kirchenregiment des Königs erhielt gerade durch die Trennung von dem konstitutionellen Staat eine neue feste Grundlage.

Die Abgrenzung der Befugnisse des Oberkirchenrats gegenüber dem Kultusministerium entsprach ungefähr derjenigen der Konsistorien gegenüber den Regierungen; der Kultusminister hatte noch einen großen Anteil an den „Externa“, namentlich in Personal- und Anstellungssachen, und Raumer war darauf bedacht, die Mitwirkung des Evangelischen Oberkirchenrats in diesen Dingen einzuschränken und jede weitere Ausdehnung seiner Zuständigkeit auf Kosten des Kultusministeriums zu verhindern. Trotz der Union wurden auch die konfessionellen Verschiedenheiten jetzt wieder

---

[28]) „Der Staatsminister v. Raumer und seine Verwaltung des Ministeriums der geistlichen usw. Angelegenheiten in Preußen.“ Berlin 1860.

geflissentlich betont. Ein königlicher Befehl wies die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats an, sich ausdrücklich als Reformierte oder als Lutheraner zu bekennen (1852). Die Reaktion, die im staatlichen Leben herrschte, hatte sich auch des kirchlichen Gebiets bemächtigt.

Die neue Aera machte diesem System ein Ende. Mit Bethmann-Hollweg kam 1858 ein Mann an die Spitze des Kultusministeriums, der von jeher die Idee einer Fortentwickelung der evangelischen Kirchenverfassung auf der presbyterial-synodalen Grundlage vertreten hatte, und der überhaupt Freiheit der Kirche wollte, soweit sie ohne Gefährdung des Staates möglich war. Aber dieser Kultusminister hatte nicht einen gleichgestimmten und tatkräftigen Oberkirchenrat zur Seite, und so ist bei den Widerständen von rechts und links unter seiner kurzen Amtsführung nichts Erhebliches zustande gekommen. Immerhin aber wurde mit der obligatorischen Einführung der Gemeindeordnung begonnen, unter Berücksichtigung der Eigentümlichkeiten der einzelnen Provinzen, und seit 1861 wurde auch die Bildung von Kreissynoden wieder angeordnet. Unter Mühlers Ministerium (seit 1862) wurde diese Politik fortgesetzt, freilich in langsamsten Tempo; 1869 traten auch Provinzialsynoden zusammen. Aber erst durch den starken Impuls, den der Ausbruch des Kulturkampfes gab, sind diese Verfassungsbestrebungen zum Ziel gelangt. Zwei neue Männer sind es gewesen, die jetzt in wenigen Monaten mehr erreicht haben, als vordem in Jahrzehnten geschehen war: der Minister Falk und der Präsident Herrmann. Emil Herrmann[29]) war früher Kirchenrechtslehrer gewesen und hatte 1862 eine Schrift veröffentlicht, in der „die notwendigen Grundlagen einer die konsistoriale und synodale Ordnung vereinigenden Kirchenverfassung" aufgewiesen wurden. Er knüpfte an die gesunden Gedanken der Generalsynode von 1846 wieder an[30]). Er legte dabei das Gemeindeprinzip zugrunde, aber er betonte auch, daß die Einzelgemeinde nicht genüge zur

---

[29]) Stier-Somlo in der A. D. B. 50, 248 ff.

[30]) Nach dem Selbstzeugnis bei Treitschke, D. G. 5, 368 Note 1.

Erfüllung der allgemeinen landeskirchlichen Aufgaben, daß es zu diesem Behuf eines selbständigen Kirchenregiments bedürfe, das nicht bloß als Mandatar der unter ihm verbundenen Gemeinden erscheine; damit begründete er die Notwendigkeit des konsistorialen Elements. Erst die Verbindung beider Elemente schafft nach seiner Ansicht den vollständigen, dem Prinzip des landeskirchlichen Verbandes entsprechenden Organismus.

Dieser Mann wurde 1872 Präsident des Evangelischen Oberkirchenrats, und er fand in Falk einen gleichgerichteten, gleich tatkräftigen Kultusminister, dessen Verdienst um das Zustandekommen der Gesetzgebung von 1873 bis 1875 nicht zu unterschätzen ist. Ob die Behauptung, daß der Hofprediger W. Hoffmann diese Gesetzgebung in allen wesentlichen Stücken schon vorbereitet habe, zutrifft[31]), vermag ich nicht zu entscheiden. Im allgemeinen gilt doch Herrmann als der eigentliche Urheber des Werkes. Den wesentlichen Inhalt dieser Gesetzgebung darf ich wohl als allbekannt voraussetzen[32]).

Die evangelische Kirchengemeinde- und Synodalordnung, die durch königlichen Erlaß vom 10. September 1873 verkündet wurde, betraf aber nur die sechs östlichen Provinzen. Die 1866 erworbenen Gebiete hatte man, in der Hauptsache aus politischen Gründen, nicht unter den Evangelischen Oberkirchenrat gestellt, sondern bei ihren alten besonderen Verfassungen gelassen. Aber eine landeskirchliche Gemeinschaft wenigstens mit Rheinland und Westfalen wurde jetzt doch als wünschenswert empfunden, und eine außerordentliche Generalsynode schuf im Jahre 1875 eine Generalsynodalordnung für die acht älteren Provinzen, die am 20. Januar 1876 vom König sanktioniert und verkündet wurde. Es bedurfte nun noch einer endgültigen Auseinandersetzung der Landeskirche mit dem Staate, dessen Organe ja noch wesentlichen Anteil an dem äußeren Kirchenregiment hatten.

---

[31]) A. D. B. 50, 422 (O. v. Ranke).

[32]) Vgl. Niedner, Grundzüge der Verwaltungsorganisation der altpreußischen Landeskirche. Berlin 1902.

Durch Staatsgesetz vom 3. Juni 1876 und entsprechende königliche Verordnungen wurde die Verwaltung aller Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche, die bisher noch von dem Kultusminister und den Regierungen wahrgenommen worden waren, auf den Evangelischen Oberkirchenrat und die Konsistorien übertragen. Die Staatsbehörden behielten nur das allgemeine staatliche Aufsichtsrecht. Damit war die Grenze zwischen Staat und Kirche in korrekter Weise reguliert. Das territorialistische Prinzip war auf seinen berechtigten Kern zurückgeführt, und das episkopalistische war durch die reformatorische Idee der christlichen Obrigkeit ersetzt und ergänzt durch das Gemeinde- und Synodalprinzip. Die Verbindung der Kirche mit dem Staat ist aber durch diese Auseinandersetzung nicht völlig aufgelöst worden; sie dauert fort auf dem Gebiet der Finanzen infolge des Fortbestandes des Kultusbudgets; und solange jede Konsistorialratsstelle vom Landtag bewilligt werden muß, ist doch noch eine gewisse Abhängigkeit der Kirche vom Staate vorhanden. Was aber die Organisation der Kirche selbst anbelangt, so wird das Verhältnis des Konsistorial- und des Gemeindefaktors verschieden aufgefaßt, je nach der Stellung der Parteien. Die einen wollen den Schwerpunkt des neuen Systems in die Gemeinde verlegen, die anderen in den Oberkirchenrat. Die Jubiläumsdenkschrift des Evangelischen Oberkirchenrats, die 1900 erschien[33]), vertritt die Auffassung, daß die presbyterialen und synodalen Organe der Konsistorialverfassung eingegliedert worden seien, und zweifellos nimmt in der Praxis der Konsistorialfaktor, d. h. also das landesherrliche Kirchenregiment, die erste, der Synodalfaktor die

---

[33]) „Die Entwickelung der evangelischen Landeskirche seit der Errichtung des Evangelischen Oberkirchenrats." Berlin 1900. Vgl. dazu die scharfe Kritik von W. Beyschlag in den Deutsch-evangelischen Blättern 1900 (14) und den Artikel: „Zum 50jährigen Jubiläum des Evangelischen Oberkirchenrats in Preußen" in der Kirchlichen Monatsschrift 19, 523 ff. Die Distanz der Auffassung ist sehr groß. Die Denkschrift betrachtet das Verfassungswerk von 1873 als die langsam reifende Frucht der seit Jahrzehnten eingeleiteten Bestrebungen, Beyschlag als das Werk Falks und Herrmanns im Gegensatz zur Reaktion. Der Einfluß der politischen Faktoren kommt m. E. in keiner von beiden Auffassungen zu seinem vollen Recht.

zweite Stelle ein. Es ist auf kirchlichem Gebiet ähnlich gegangen wie auf dem politischen Gebiet mit der Stellung der Krone zum Parlament. Und ich halte das für keine bloß zufällige Analogie. Die geistigen und sittlichen Mächte, die das neue System der evangelischen Kirchenverfassung hervorgebracht haben, sind von dem gleichen Ursprung wie die, die auf dem Gebiet von Staat und Gesellschaft wirksam gewesen sind. Es ist nicht der Geist des Urchristentums oder der Reformation, der in diesem Verfassungswerk sich betätigt hat, sondern der moderne Geist des 19. Jahrhunderts, der unsere Selbstverwaltung und unsere konstitutionellen Verfassungen geschaffen hat. Ihm gegenüber hat die Krone in Preußen ihr altes Recht des Kirchenregiments in der Hauptsache ebenso behauptet wie ihre Regierungsgewalt im Staate. In der Geistlichkeit hat sie eine ähnliche Stütze gefunden wie im Heere und im Beamtentum. Aber sie hat Konzessionen gemacht, in der Kirche wie im Staate. Es ist kein Zufall, daß der Ausbau des kirchlichen Selbstverwaltungssystems in demselben Jahrzehnt erfolgt ist wie der Ausbau der Selbstverwaltung auf dem staatlichen Gebiet. Hier wie dort haben die Anregungen der Zeit Steins und Schleiermachers erst nach zwei Menschenaltern zu dem relativen Abschluß einer vielfach unterbrochenen und vom Ziele abgelenkten Entwickelung geführt.



Inhalt.

	Seite
Das politische Testament Friedrichs des Großen von 1752 .	3
Preußische Reformbestrebungen vor 1806	29
Königin Luise und die Wiedergeburt des Preußischen Staates	60
Stein und der Preußische Staat	69
Die Epochen des evangelischen Kirchenregiments in Preußen	109

Band:

45. **Mörike, Eduard.** — Das Stuttgarter Hutzelmännlein. — Der Bauer und sein Sohn. — Die Hand der Jezerte. Drei Märchen. 123 Seiten.

46. **Mörike, Eduard.** — Mozart auf der Reise nach Prag. — Lucie Gelmeroth. — Der Schatz. Drei Erzählungen. 156 Seiten.

47/48. **Sternfeld, Dr. Richard,** Professor an der Universität in Berlin. — Richard Wagner und die Bayreuther Bühnenfestspiele. I. 109 Seiten 2. Aufl. Inhalt: Beethoven und Wagner. — Richard Wagner und die neunte Symphonie. Wie bereite ich mich auf ein Wagner'sches Werk vor? — Die Aufgaben der Wagner-Vereine. — Richard Wagner und die kleinen Noten. — Zum 50 jährigen Jubiläum der ersten Lohengrin-Aufführung. — Lohengrin in Paris. — Der erste Entwurf der „Meistersinger von Nürnberg". — Hans Sachsens Schusterlied („Meistersinger"). — Parsifal. — II. 109 Seiten. 2. Aufl. Inhalt: Der Bayreuther Lohengrin (1894). — Bayreuth 1896 (Ring des Nibelungen). — Bayreuth 1899 (Parsifal, Meistersinger). — Bayreuth 1904 (Tannhäuser, Parsifal). — Die Richard Wagner-Frage. — Anhang. I. Zur Lebensgeschichte. — Glasenapps Wagner-Biographie. — Richard Wagner und seine Mutter. — Richard Wagners Leben in seinen Briefen. II. Hans v. Bülow. — Gedächtnisrede. — Bülow als Erzieher.

49/50. **Lohde, Clarissa.** — Auf klassischem Boden. Roman aus der Zeit König Ottos von Griechenland. I. 117 Seiten. II. 137 Seiten. 2. Aufl.

51/52. **Mügge, Theodor.** — Der Voigt von Sylt. I. 136 Seiten. II. 146 Seiten.

53/54. **Blumröder, Gustav** (Antonius Anthus). — Geist und Welt bei Tische. Humoristische Vorlesungen über Esskunst. Neu herausgegeben unter Benützung der vom Verfasser durchgesehenen ersten Auflage von Oskar Steinel, Professor a. d. Kgl. Kreisrealschule in Kaiserslautern. I. 144 Seiten. II. 144 Seiten.

55. **Kurz, Hermann.** — Die beiden Tubus. — Den Galgen! sagt der Eichele. — Das Arkanum. — Sankt Urbans Krug. Vier Erzählungen. 144 Seiten.

56. **Dahn, Felix, und Freytag Gustav.** — Zur Kunde deutscher Vorzeit. Inhalt: Ueber das Tragische in der Germanischen Mythologie. — Odin-Wotan. — Der Wert alter Ueberlieferungen aus den Dörfern Thüringens. — Das Deutsche Volksmärchen und seine Literatur. — Das historische Volkslied der Deutschen. 2. Aufl.

57. **Lasson, A.** Geheimrat und Professor in Berlin. — Das Kulturideal und der Krieg. 136 Seiten. 2. Aufl.

58/59. **Breithaupt, Rudolf M.** — Musikalische Zeit- und Streitfragen. I. u. II. à 109 Seiten. Inhalt I: Kunst

Band:

und Musikwissenschaft. — Musik und Schule. — Jugendkonzerte. — Opernkrise und Stoffnot. – Mehr Mozart! — Bismarck und die Musik. — Hugo Wolf †. — Ein Richard Wagner Denkmal. — II: Moderne Klaviristen, Alfred Reisenauer, Konrad Ansorge, Leopold Godowsky. Theresa Careo, Eugen d'Albert. — Edward Grieg. — Kunstmusik und Lebenskunst. — Sub specie aeternitatis (zum 100. Todestag Schillers). — Mozart und die Zeitmusik.

60. **Meyr, Melchoir.** — Gleich und Gleich. Eine Erzählung aus dem Ries. 152 Seiten.

61/62. **Boetticher, Karl,** weiland Professor an der Bauakademie zu Berlin, — Karl Friedr. Schinkel und sein baukünstlerisches Vermächtnis. Eine Mahnung an seine Nachfolge in der Zeit, in drei Reden. Mit einem Anhang: Aesthetische Sentenzen und kleine Gedichte 107 Seiten. — 62: Zur Kenntnis antiker Gottesverehrung. — Inhalt: Aus dem Festleben der Hellenen. — Wasser und Feuer im Kultus der Hellenen. — Die Verehrung heiliger Bäume bei den Alten. 96 Seiten.

63. **Wolzogen, Hans v.** — E. T. A. Hoffmann und R. Wagner. Harmonien und Parallelen. 94 S. 2. Aufl.

64/65. **Wagner, Richard.** — Briefe und Berichte aus der Pariser Zeit (1841). Zum erstenmal herausgegeben und eingeleitet von Professor Richard Sternfeld. I. u. II. 104 und 112 Seiten.

66. **Wolzogen Hans v.** — Ferdinand Raimund. Eine Erinnerung und eine Mahnung. Mit einem Anhang: Der Alpenkönig und der Menschenfeind. Von Ferdinand Raimund. 121 Seiten.

67/70. **Leyden, Ernst v.,** Geheimer Medizinal-Rat und Professor in Berlin. — Populäre Aufsätze und Vorträge. Herausgegeben von Dr. Hans Leyden. Inhalt: Band 67. Ueber die Notwendigkeit der Errichtung von Volksheilstätten für Lungenkranke. — Ueber die Aufgabe des Berlin-Brandenburger Heilstättenvereins für Lungenkranke. — Die Entwickelung der Heilstättenbestrebungen. — Einiges über den Tuberkulosekongreß in London. — Die Wirksamkeit der Heilstätten für Lungenkranke. — Verhütung der Tuberkulose. 119 Seiten. — Band 68: Das Denken in der heutigen Medizin. — Ueber die Methoden der internen Therapie. — Eröffnungsrede des 10. Kongresses für innere Medizin in Wiesbaden (1891). — Zum 100. Geburtstag Johann Lucas Schönleins. — Ueber die Ziele der modernen Klinik. — Die deutsche Klinik zu Beginn des 20. Jahrhunderts. 112 Seiten. — Band 69: Van Swieten und die moderne Klinik. — Zur

Band:

100jährigen Gedenkfeier [...] durch Ed. Jenner. — Jean [...] liche Krankenpflege der [...] krankenhäuser. — Der [...] Heilfaktor. 112 Seiten. — [...] Ernährungstherapie. — Einige Worte über Krankenküchen. — Die Krankenpflege bei der Lungenentzündung. — Die Ernährung der Kranken bei der Lungenentzündung. — Grundsätze der Ernährung für Gesunde und Kranke. — Bestrebungen und Endziele der ärztlichen Studienreisen. — Die Heilquellen Rumäniens. — Kaukasusreise. 120 Seiten. Mit 12 Abbildungen.

71/72. **Leyden, Dr. Hans.** — Kreuz- und Quer. 2 Bände. Berichte namentlich über spanisches Leben und unsere Marine. I. u. II. 128 u. 144 Seiten.

D 73/74. | **D** 75/76. | **D** 77/78. **Eduard v. Hartmann.** Die sozialen Kernfragen, II. durchgesehene Aufl. Mit einem biographischen Geleitwort von Alma v. Hartmann. 3 Doppelbde.

D 79/80. **Grimm, Gebrüder,** Deutsche Sagen. Auswahl für Schule und Haus von Chr. Tränckler. 208 Seiten.

81. **Feuerbach, Anselm von,** Kaspar Hauser. Beispiel eines Verbrechens am Seelenleben des Menschen. Mit Biographischer Würdigung Feuerbachs von Leo von Egloffstein. 104 Seiten.

D 82/83. **Stümcke, Dr. Heinr.,** Modernes Theater, Kritische Würdigung der neuesten Bühnenstücke. 182 Seiten.

84. **Kurth, Dr.** Pompeji, mit vielen Abbildungen 104 Seiten.

85. **Haas, Dr.** Japanische Erzählungen. 88 Seiten.

86. **Steffen, Elly,** Aus Deutscher Vorzeit. — Gudrun. — Flor und Blancheflor. — Der arme Heinrich etc. 112 Seiten.

Die Bände sind zu beziehen: durch **jede Buchhandlung** und vom **Verlag „Deutsche Bücherei", G. m. b. H., Berlin W. 35, Kurfürstenstr. 146,** gegen **Voreinsendung** des **Betrages zuzügl. Porto** oder **gegen Postnachnahme:**

Da das bei ähnlichen Unternehmungen für Reklame verwandte Geld den Käufern der Deutschen Bücherei in dem billigen Preise selbst zugute kommt, bitten wir um **freundliche Weiterempfehlung.**



